



2020/0361(COD)

28.5.2021

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Verfasserin der Stellungnahme: Christel Schaldemose

Verfasser der Stellungnahme (*):

Henna Virkkunen, Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Geoffrey Didier, Ausschuss für Recht

Patrick Breyer, Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	141
ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT.....	145

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG
(COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD))**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0825),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage die Kommission dem Parlament den Vorschlag unterbreitet hat (C9-0418/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. April 2021¹,
 - nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 1. Juli 2021²,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, den Ausschuss für Recht, den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, den Ausschuss für Wirtschaft und Währung, den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr, den Ausschuss für Kultur und Bildung und den Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0000/2021),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ (ABl. C 0 vom 0.0.0000, S. 0./Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² (ABl. C 0 vom 0.0.0000, S. 0./Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 3

Vorschlag der Kommission

(3) Damit das Online-Umfeld sicher, berechenbar und vertrauenswürdig ist und sowohl Bürgerinnen und -bürger der Union als auch andere Personen die ihnen in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) garantierten Grundrechte ausüben können, insbesondere das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, auf unternehmerische Freiheit und auf Nichtdiskriminierung, ist unbedingt ein verantwortungsvolles und sorgfältiges Verhalten der Anbieter von Vermittlungsdiensten erforderlich.

Geänderter Text

(3) Damit das Online-Umfeld sicher, berechenbar und vertrauenswürdig ist und sowohl Bürgerinnen und -bürger der Union als auch andere Personen die ihnen in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) garantierten Grundrechte ausüben können, insbesondere das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, auf unternehmerische Freiheit, **auf ein hohes Maß an Verbraucherschutz** und auf Nichtdiskriminierung, ist unbedingt ein verantwortungsvolles und sorgfältiges Verhalten der Anbieter von Vermittlungsdiensten erforderlich.

Or. en

Begründung

Ein hohes Maß an Verbraucherschutz ist für die Gewährleistung eines sicheren Online-Umfelds wesentlich. Es sollte daher ausdrücklich in die Zielvorgaben dieser Verordnung aufgenommen werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 8

Vorschlag der Kommission

(8) Eine solche wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat, oder – in Ermangelung einer solchen – **anhand der Existenz einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten** oder der **Ausrichtung** von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beurteilt werden. Die

Geänderter Text

(8) Eine solche wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat, oder – in Ermangelung einer solchen – der **Steuerung** von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beurteilt werden. Die **Steuerung** von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten lässt sich anhand aller relevanten Umstände

Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten lässt sich anhand aller relevanten Umstände bestimmen, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung oder der Möglichkeit, Produkte oder Dienstleistungen zu bestellen, oder der Nutzung einer nationalen Domäne oberster Stufe. Ferner ließe sich die **Ausrichtung** von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch aus der Verfügbarkeit einer Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store, der Schaltung lokaler Werbung oder von Werbung in der im betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Sprache oder dem Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Kundendienstes in der im betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. Die bloße technische Zugänglichkeit einer Website in der Union reicht allerdings nicht aus, damit allein aus diesem Grund eine wesentliche Verbindung angenommen wird.

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

bestimmen, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung oder der Möglichkeit, Produkte oder Dienstleistungen zu bestellen, oder der Nutzung einer nationalen Domäne oberster Stufe. Ferner ließe sich die **Steuerung** von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch aus der Verfügbarkeit einer Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store, der Schaltung lokaler Werbung oder von Werbung in der im betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Sprache oder dem Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Kundendienstes in der im betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. Die bloße technische Zugänglichkeit einer Website in der Union reicht allerdings nicht aus, damit allein aus diesem Grund eine wesentliche Verbindung angenommen wird.

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

Or. en

Begründung

Im Einklang mit den Änderungen in Artikel 2 Absatz 4.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 10

Vorschlag der Kommission

(10) Im Interesse der Klarheit sollte auch darauf hingewiesen werden, dass diese Verordnung die folgenden Rechtsakte des Unionsrechts unberührt lässt: Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ und Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹, Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³² und Verordnung .../... über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG³³ und das Unionsrecht über den Verbraucherschutz, insbesondere Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴, Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ und Richtlinie 93/13/EWG des Rates³⁶ in der durch Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ geänderten Fassung sowie das Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸. Der Schutz von Einzelpersonen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird einzig durch die Vorschriften des Unionsrechts in diesem Bereich geregelt, insbesondere durch die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG. Diese Verordnung lässt auch die Vorschriften des Unionsrechts über Arbeitsbedingungen unberührt.

Geänderter Text

(10) Im Interesse der Klarheit sollte auch darauf hingewiesen werden, dass diese Verordnung die folgenden Rechtsakte des Unionsrechts unberührt lässt: Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ und Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹, Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³² und Verordnung .../... über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG³³ und das Unionsrecht über den Verbraucherschutz, insbesondere Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴, Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ und Richtlinie 93/13/EWG des Rates³⁶ in der durch Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ geänderten Fassung, ***Richtlinie 2013/11/EG des Europäischen Parlaments und Rates^{37a}, Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und Rates^{37b}***, sowie das Unionsrecht über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸. Der Schutz von Einzelpersonen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird einzig durch die Vorschriften des Unionsrechts in diesem Bereich geregelt, insbesondere durch die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG. Diese Verordnung lässt auch die Vorschriften des Unionsrechts über Arbeitsbedingungen unberührt.

³⁰ Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1).

³¹ Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

³² Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

³³ Verordnung .../... über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG.

³⁴ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken).

³⁵ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der

³⁰ Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1).

³¹ Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

³² Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

³³ Verordnung .../... über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG.

³⁴ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken).

³⁵ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der

Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

³⁶ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

³⁷ Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union.

Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

³⁶ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

³⁷ Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union.

^{37a}Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten), ABl. L 165, 18.6.2013, S. 63.

^{37b} Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36):

³⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

³⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Or. en

Begründung

Es ist wichtig zu betonen, dass diese Verordnung die Richtlinie über die alternative Streitbeilegung für Verbraucher und die Dienstleistungsrichtlinie ebenfalls unberührt lässt.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um das Ziel zu erreichen, ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld zu gewährleisten, sollte die Definition des Begriffs „illegale Inhalte“ für die Zwecke dieser Verordnung weit gefasst werden; er umfasst auch Informationen im Zusammenhang mit illegalen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten. Insbesondere sollte der Begriff so ausgelegt werden, dass er sich auf Informationen unabhängig von ihrer Form bezieht, die nach geltendem Recht entweder an sich rechtswidrig sind, etwa illegale Hassrede, terroristische Inhalte oder rechtswidrige diskriminierende Inhalte, oder **mit rechtswidrigen** Handlungen **zusammenhängen**, etwa der Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, der rechtswidrigen Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, dem Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, der nicht genehmigten Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials und Handlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbraucherschutzrecht. In dieser Hinsicht ist es unerheblich, ob die Rechtswidrigkeit der Information oder der Handlung sich aus dem Unionsrecht oder aus mit dem Unionsrecht im Einklang stehendem nationalem Recht ergibt, um welche Art von Rechtsvorschriften es geht und was diese zum Gegenstand haben.

Geänderter Text

(12) Um das Ziel zu erreichen, ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld zu gewährleisten, sollte die Definition des Begriffs „illegale Inhalte“ für die Zwecke dieser Verordnung weit gefasst werden; er umfasst auch Informationen im Zusammenhang mit illegalen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten. Insbesondere sollte der Begriff so ausgelegt werden, dass er sich auf Informationen unabhängig von ihrer Form bezieht, die nach geltendem Recht entweder an sich rechtswidrig sind, etwa illegale Hassrede, terroristische Inhalte oder rechtswidrige diskriminierende Inhalte, oder **gegen Unionsrecht verstoßende, da sie auf rechtswidrige** Handlungen **verweisen**, etwa der Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, der rechtswidrigen Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, dem Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, der nicht genehmigten Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials und Handlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbraucherschutzrecht. In dieser Hinsicht ist es unerheblich, ob die Rechtswidrigkeit der Information oder der Handlung sich aus dem Unionsrecht oder aus mit dem Unionsrecht im Einklang stehendem nationalem Recht ergibt, um welche Art von Rechtsvorschriften es geht und was diese zum Gegenstand haben.

Or. en

Begründung

Um übermäßige Entfernung von legalen Inhalten zu vermeiden, wurde „verweist unrechtmäßig auf“ hinzugefügt. Damit wird gewährleistet, dass z. B. ein Video, das ein zu schnell fahrendes Auto zeigt, nicht unter die Definition fällt, es sei denn, ein Verweis auf eine rechtswidrige Aktivität an sich ist nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten rechtswidrig (z. B. Kinderpornografie, terroristische Inhalte usw.).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 13

Vorschlag der Kommission

(13) Aufgrund der besonderen Merkmale der betreffenden Dienste und der daraus folgenden Notwendigkeit, deren Anbietern bestimmte spezifische Verpflichtungen aufzuerlegen, ist innerhalb der weiter gefassten Kategorie Hosting-Diensteanbieter gemäß der Definition in dieser Verordnung die Unterkategorie Online-Plattformen abzugrenzen. Online-Plattformen wie soziale Netzwerke oder Online-Marktplätze sollten als Hosting-Diensteanbieter definiert werden, die nicht nur im Auftrag der Nutzer von diesen bereitgestellte Informationen speichern, sondern diese Informationen, wiederum im Auftrag der Nutzer, auch öffentlich verbreiten. Um übermäßig weit gefasste Verpflichtungen zu vermeiden, sollten Hosting-Diensteanbieter jedoch nicht als Online-Plattformen betrachtet werden, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Hauptdienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit der Vorschriften dieser Verordnung für Online-Plattformen zu umgehen. Ein Kommentarbereich einer Online-Zeitung etwa könnte eine solche Funktion darstellen, die eindeutig eine

Geänderter Text

(13) Aufgrund der besonderen Merkmale der betreffenden Dienste und der daraus folgenden Notwendigkeit, deren Anbietern bestimmte spezifische Verpflichtungen aufzuerlegen, ist innerhalb der weiter gefassten Kategorie Hosting-Diensteanbieter gemäß der Definition in dieser Verordnung die Unterkategorie Online-Plattformen abzugrenzen. Online-Plattformen wie **Suchmaschinen**, soziale Netzwerke oder Online-Marktplätze sollten als Hosting-Diensteanbieter definiert werden, die nicht nur im Auftrag der Nutzer von diesen bereitgestellte Informationen speichern, sondern diese Informationen, wiederum im Auftrag der Nutzer, auch öffentlich verbreiten. Um übermäßig weit gefasste Verpflichtungen zu vermeiden, sollten Hosting-Diensteanbieter jedoch nicht als Online-Plattformen betrachtet werden, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Hauptdienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit der Vorschriften dieser Verordnung für Online-Plattformen zu umgehen. Ein Kommentarbereich einer Online-Zeitung etwa könnte eine solche

Nebenfunktion des Hauptdienstes ist, nämlich der Veröffentlichung von Nachrichten unter der redaktionellen Verantwortung des Verlegers.

Funktion darstellen, die eindeutig eine Nebenfunktion des Hauptdienstes ist, nämlich der Veröffentlichung von Nachrichten unter der redaktionellen Verantwortung des Verlegers.

Or. en

Begründung

Der DSA sollte alle digitalen Dienste erfassen, die eine wichtige Rolle in der Verbreitung illegaler Inhalte spielen. Um klarzustellen, dass Suchmaschinen in den Bereich von Hosting-Diensten und Online-Plattformen fallen, wurde es diesem Erwägungsgrund ausdrücklich hinzugefügt.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 17

Vorschlag der Kommission

(17) Mit den einschlägigen Vorschriften des Kapitels II sollte **nur** festgelegt werden, wann der betreffende Anbieter von Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit von den Nutzern bereitgestellten illegalen Inhalten nicht haftbar gemacht werden kann. **Die Vorschriften sollten nicht so ausgelegt werden, dass sie eine positive Grundlage dafür darstellen, festzustellen, wann ein Anbieter haftbar gemacht werden kann; dies ist nach den geltenden Vorschriften des Unions- oder nationalen Rechts zu bestimmen.** Zudem sollten die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse für jegliche Art der Haftung im Zusammenhang mit jeglicher Art von illegalen Inhalten gelten, unabhängig von dem genauen Gegenstand oder der Art dieser Rechtsvorschriften.

Geänderter Text

(17) Mit den einschlägigen Vorschriften des Kapitels II sollte festgelegt werden, wann der betreffende Anbieter von Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit von den Nutzern bereitgestellten illegalen Inhalten nicht haftbar gemacht werden kann. Zudem sollten die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse für jegliche Art der Haftung im Zusammenhang mit jeglicher Art von illegalen Inhalten gelten, unabhängig von dem genauen Gegenstand oder der Art dieser Rechtsvorschriften.

Or. en

Begründung

Wenn eine Plattform die in Artikel 5 und 5a festgelegten Bedingungen für die

Haftungsausschlüsse nicht erfüllt, sollte das eine positive Grundlage liefern, wenn festzustellen ist, wann ein Anbieter nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und nationalen Gesetze haftbar gemacht werden kann.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 21

Vorschlag der Kommission

(21) Ein Anbieter sollte die Haftungsausschlüsse für die „reine Durchleitung“ und das „Caching“ in Anspruch nehmen können, wenn er in keiner Weise mit den übermittelten Informationen in Verbindung steht. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass er die von ihm übermittelten Informationen nicht verändert. Unter diese Anforderung sollten jedoch keine Eingriffe technischer Art im Verlauf der Übermittlung fallen, da sie die Integrität der übermittelten Informationen nicht verändern.

Geänderter Text

(21) Ein Anbieter sollte die Haftungsausschlüsse für die „reine Durchleitung“ und das „Caching“ in Anspruch nehmen können, wenn er in keiner Weise mit den übermittelten Informationen in Verbindung steht. Voraussetzung dafür ist unter anderem, dass er die von ihm übermittelten Informationen nicht **auswählt oder** verändert. Unter diese Anforderung sollten jedoch keine Eingriffe technischer Art im Verlauf der Übermittlung fallen, da sie die Integrität der übermittelten Informationen nicht verändern.

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 22

Vorschlag der Kommission

(22) Um den Haftungsausschluss für Hosting-Dienste in Anspruch nehmen zu können, sollte der Anbieter unverzüglich tätig werden und illegale Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis davon oder Wissen darüber erhält. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs sollte unter

Geänderter Text

(22) Um den Haftungsausschluss für Hosting-Dienste in Anspruch nehmen zu können, sollte der Anbieter unverzüglich tätig werden und illegale Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis davon oder Wissen darüber erhält, **unter Berücksichtigung des potenziellen Schadens, der durch den**

Beachtung des Grundsatzes der Freiheit der Meinungsäußerung erfolgen. Der Anbieter kann diese tatsächliche Kenntnis oder dieses Wissen insbesondere durch Untersuchungen aus eigener Initiative oder durch Meldungen erhalten, die bei ihm von Personen oder Stellen im Einklang mit dieser Verordnung eingehen, sofern diese Meldungen ausreichend präzise und hinreichend begründet sind, damit ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer die mutmaßlich illegalen Inhalte angemessen erkennen und bewerten und gegebenenfalls dagegen vorgehen kann.

gegenständlichen illegalen Inhalt verursacht werden könnte. Um eine harmonisierte Umsetzung der Entfernung illegaler Inhalte in der gesamten Union zu gewährleisten, sollte der Anbieter innerhalb von 24 Stunden den Zugang zu illegalen Inhalten, die die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit ernsthaft gefährden oder die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher ernsthaft gefährden können, entfernen oder sperren. Wenn die illegalen Inhalte die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher nicht ernsthaft gefährden, sollte der Anbieter den Zugang zu illegalen Inhalten innerhalb von sieben Tagen entfernen oder sperren. Die in dieser Verordnung genannten Fristen sollten unbeschadet spezifischer Fristen, die im Unionsrecht oder in verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Anordnungen festgelegt sind, Anwendung finden. Der Anbieter kann aus Gründen höherer Gewalt oder aus gerechtfertigten technischen oder betrieblichen Gründen von den in dieser Verordnung genannten Fristen abweichen, sollte jedoch dazu verpflichtet werden, die zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung zu informieren. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs sollte unter Beachtung des Grundsatzes der ***Charta der Grundrechte - unter Einbeziehung eines hohen Verbraucherschutzniveaus - und des Grundsatzes*** der Freiheit der Meinungsäußerung erfolgen. Der Anbieter kann diese tatsächliche Kenntnis oder dieses Wissen insbesondere durch Untersuchungen aus eigener Initiative oder durch Meldungen erhalten, die bei ihm von Personen oder Stellen im Einklang mit dieser Verordnung eingehen, sofern diese Meldungen ausreichend präzise und hinreichend begründet sind, damit ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer die mutmaßlich illegalen Inhalte angemessen erkennen und bewerten und gegebenenfalls

dagegen vorgehen kann.

Or. en

Begründung

In Einklang mit den Änderungen in Artikel 5. Die Fristen orientieren sich am deutschen Gesetz, dem NetzDG.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 23

Vorschlag der Kommission

(23) Um den wirksamen Schutz der Verbraucher **bei Geschäftsvorgängen im Internet über Vermittlungsdienste zu gewährleisten**, sollten bestimmte Anbieter von Hosting-Diensten, nämlich Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen, den Haftungsausschluss für Anbieter von Hosting-Diensten gemäß dieser Verordnung nicht in Anspruch nehmen können, sofern diese Online-Plattformen die einschlägigen Informationen bezüglich der betreffenden Vorgänge in einer Weise darstellen, bei der Verbraucher davon ausgehen können, dass die Informationen entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht oder Kontrolle unterstehenden Nutzer bereitgestellt werden und die Online-Plattformen deshalb Kenntnis von oder Kontrolle über die Informationen haben müssen, selbst wenn dem nicht tatsächlich so ist. In dieser Hinsicht sollte objektiv und auf Grundlage aller relevanten Umstände ermittelt werden, ob die Darstellung **bei einem durchschnittlichen und angemessen informierten Verbraucher** diesen Eindruck erwecken kann.

Geänderter Text

(23) Um den wirksamen Schutz der Verbraucher sollten bestimmte Anbieter von Hosting-Diensten, nämlich Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen, den Haftungsausschluss für Anbieter von Hosting-Diensten gemäß dieser Verordnung nicht in Anspruch nehmen können, ***es sei denn, sie erfüllen eine Reihe spezifischer Anforderungen, die in dieser Verordnung festgelegt sind - auch die Ernennung eines gesetzlichen Vertreters in der Union, die Umsetzung von Melde- und Abhilfemechanismen, die Rückverfolgbarkeit von Händlern, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, die Bereitstellung von Informationen über ihre Online-Werbung und ihre Methoden und Politik in Bezug auf Empfehlungssysteme sowie die Transparenzanforderungen gegenüber den Verbrauchern, wie sie in der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind. Darüber hinaus sollten sie nicht in den Genuss den in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschluss für Anbieter von Hosting-Diensten kommen können***, sofern diese Online-Plattformen die einschlägigen Informationen bezüglich der betreffenden Vorgänge in einer Weise

darstellen, bei der Verbraucher davon ausgehen können, dass die Informationen entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht oder Kontrolle unterstehenden Nutzer bereitgestellt werden und die Online-Plattformen deshalb Kenntnis von oder Kontrolle über die Informationen haben müssen, selbst wenn dem nicht tatsächlich so ist. In dieser Hinsicht sollte objektiv und auf Grundlage aller relevanten Umstände ermittelt werden, ob die Darstellung diesen Eindruck erwecken kann.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem Entwurf für einen neuen Artikel 5a.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Europäische Verbraucher sollten in der Lage sein, Produkte und Dienstleistungen sicher online zu erwerben, unabhängig davon, ob ein Produkt oder eine Dienstleistung in der Union erzeugt wurde oder nicht. Der Verbraucherschutz ist derzeit gefährdet, wenn in Drittländern erzeugte Produkte und Dienstleistungen in der Union online verkauft werden. Wenn Produkte oder Dienstleistungen nicht den im Unionsrecht festgelegten rechtlichen Anforderungen entsprechen, können sich die Verbraucher in einer wiederfinden, in der ihre Rechte, die durch den verbraucherrechtlichen Besitzstand garantiert werden, nicht wirksam durchgesetzt werden können. Um Abhilfe für die Situation zu schaffen, sollten die Online-Plattformen, die Fernabsatzverträge mit Händlern aus

Drittländern ermöglichen, nicht in den Genuss des Haftungsausschlusses für Anbieter von Hosting-Diensten kommen können, wenn es in der Union keinen für die Produktsicherheit verantwortlichen Wirtschaftsakteur gibt oder wenn der Wirtschaftsakteur zwar verfügbar ist, aber nicht auf Reklamationen reagiert und wenn das Produkt nicht dem einschlägigen Unionsrecht über Produktsicherheit und Produktkonformität oder dem nationalen Recht entspricht.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem Entwurf für einen neuen Artikel 5a.

Änderungsantrag 11

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 25**

Vorschlag der Kommission

(25) Um Rechtssicherheit zu schaffen und Abschreckung vor Tätigkeiten zu vermeiden, die Anbieter von Vermittlungsdiensten auf freiwilliger Basis zur Erkennung und Feststellung von illegalen Inhalten sowie zum Vorgehen dagegen durchführen können, sollte präzisiert werden, dass die bloße Durchführung solcher Tätigkeiten durch Anbieter nicht dazu führt, dass die Haftungsausschlüsse gemäß dieser Verordnung nicht in Anspruch genommen werden können, ***sofern diese Tätigkeiten nach Treu und Glauben und sorgfältig durchgeführt werden.*** Zudem sollte präzisiert werden, dass das bloße Ergreifen von Maßnahmen durch die Anbieter nach Treu und Glauben zur Einhaltung der Anforderungen des Unionsrechts, einschließlich derer gemäß dieser Verordnung im Hinblick auf ihre

Geänderter Text

(25) Um Rechtssicherheit zu schaffen und Abschreckung vor Tätigkeiten zu vermeiden, die Anbieter von Vermittlungsdiensten auf freiwilliger Basis zur Erkennung und Feststellung von illegalen Inhalten sowie zum Vorgehen dagegen durchführen können, sollte präzisiert werden, dass die bloße Durchführung solcher Tätigkeiten durch Anbieter nicht dazu führt, dass die Haftungsausschlüsse gemäß dieser Verordnung nicht in Anspruch genommen werden können, ***allein deshalb, weil sie freiwillige Untersuchungen aus eigener Initiative durchführen, sofern diese Aktivitäten mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen einhergehen.*** Zudem sollte präzisiert werden, dass das bloße Ergreifen von Maßnahmen durch die Anbieter nach Treu und Glauben zur Einhaltung der Anforderungen des

allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht dazu führen sollte, dass diese Ausschlüsse nicht in Anspruch genommen werden können. Jegliche Tätigkeiten und Maßnahmen, die ein Anbieter möglicherweise durchgeführt bzw. ergriffen hat, sollten daher nicht berücksichtigt werden, um zu ermitteln, ob der Anbieter einen Haftungsausschluss in Anspruch nehmen kann, insbesondere in Bezug darauf, ob der Anbieter die Dienstleistung auf neutrale Weise erbringt und die einschlägige Vorschrift daher für ihn gelten kann, ohne dass dies jedoch bedeutet, dass sich der Anbieter zwangsläufig darauf berufen kann.

Unionsrechts, einschließlich derer gemäß dieser Verordnung im Hinblick auf ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht dazu führen sollte, dass diese Ausschlüsse nicht in Anspruch genommen werden können, ***solange wie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht stehen.*** Jegliche Tätigkeiten und Maßnahmen, die ein Anbieter möglicherweise durchgeführt bzw. ergriffen hat, sollten daher nicht berücksichtigt werden, um zu ermitteln, ob der Anbieter einen Haftungsausschluss in Anspruch nehmen kann, insbesondere in Bezug darauf, ob der Anbieter die Dienstleistung auf neutrale Weise erbringt und die einschlägige Vorschrift daher für ihn gelten kann, ohne dass dies jedoch bedeutet, dass sich der Anbieter zwangsläufig darauf berufen kann.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der Wortwahl in Artikel 6.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 34

Vorschlag der Kommission

(34) Um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen und insbesondere das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und ein sicheres und transparentes Online-Umfeld zu gewährleisten, ist es erforderlich, eindeutige und ausgewogene harmonisierte Sorgfaltspflichten für die Anbieter von Vermittlungsdiensten festzulegen. Mit diesen Verpflichtungen sollte insbesondere darauf abgezielt werden, die Verwirklichung verschiedener politischer Ziele wie der Sicherheit und des Vertrauens der Nutzer, einschließlich der minderjährigen und schutzbedürftigen

Geänderter Text

(34) Um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen und insbesondere das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und ein sicheres und transparentes Online-Umfeld zu gewährleisten, ist es erforderlich, eindeutige und ausgewogene harmonisierte Sorgfaltspflichten für die Anbieter von Vermittlungsdiensten festzulegen. Mit diesen Verpflichtungen sollte insbesondere darauf abgezielt werden, die Verwirklichung verschiedener politischer Ziele wie ***des Verbraucherschutzes***, der Sicherheit und des Vertrauens der Nutzer, einschließlich der minderjährigen und

Nutzer, zu gewährleisten, die einschlägigen in der Charta verankerten Grundrechte zu schützen, die sinnvolle Rechenschaftspflicht der Anbieter sicherzustellen und die Nutzer sowie andere betroffene Parteien zu stärken und den zuständigen Behörden zugleich die erforderliche Aufsicht zu erleichtern.

schutzbedürftigen Nutzer, zu gewährleisten, die einschlägigen in der Charta verankerten Grundrechte zu schützen, die sinnvolle Rechenschaftspflicht **und Haftung** der Anbieter sicherzustellen und die Nutzer sowie andere betroffene Parteien zu stärken und den zuständigen Behörden zugleich die erforderliche Aufsicht zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36a) Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten außerdem verpflichtet werden, eine zentrale Anlaufstelle für Dienstleistungsempfänger einzurichten, die eine schnelle, direkte und effiziente Kommunikation insbesondere über leicht zugängliche Mittel wie Telefonnummern, E-Mail-Adressen, elektronische Kontaktformulare, Chatbots oder Sofortnachrichtenübermittlung ermöglicht. Um eine schnelle, direkte und effiziente Kommunikation zu ermöglichen, sollten die Nutzer nicht mit langen Telefonmenüs oder versteckten Kontaktinformationen konfrontiert werden. Insbesondere sollten Telefonmenüs immer die Option enthalten, mit einer Person zu sprechen. Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten den Dienstleistungsempfängern die Möglichkeit geben, Mittel der direkten und effizienten Kommunikation zu wählen, die keine automatisierten Werkzeuge beinhalten.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem vorgeschlagenen neuen Artikel 10 a.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 38

Vorschlag der Kommission

(38) Während die Vertragsfreiheit für Anbieter von Vermittlungsdiensten grundsätzlich geachtet werden sollte, ist es angemessen, für den Inhalt, die Anwendung und die Durchsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Anbieter bestimmte Vorschriften festzulegen, um für Transparenz, den Schutz der Nutzer und die Vermeidung von unlauteren oder willkürlichen Ergebnissen zu sorgen.

Geänderter Text

(38) Während die Vertragsfreiheit für Anbieter von Vermittlungsdiensten grundsätzlich geachtet werden sollte, ist es angemessen, für den Inhalt, die Anwendung und die Durchsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Anbieter bestimmte Vorschriften festzulegen, um für Transparenz, den Schutz der Nutzer und die Vermeidung von unlauteren oder willkürlichen Ergebnissen zu sorgen. ***Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Bedingungen fair, nicht-diskriminierend und transparent sind und in einer klaren und unmissverständlichen Sprache im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht verfasst sind. Die Geschäftsbedingungen sollten Informationen über alle Politik, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge enthalten, die zum Zweck der Inhaltsmoderation eingesetzt werden, einschließlich der algorithmischen Entscheidungsfindung, der menschlichen Überprüfung, der rechtlichen Konsequenzen, mit denen Nutzer konfrontiert werden, wenn sie wissentlich illegale Inhalte speichern oder hochladen, sowie über das Recht, die Nutzung des Dienstes zu beenden. Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten den Dienstleistungsempfängern auch eine präzise und leicht lesbare Zusammenfassung der wichtigsten Elemente der Geschäftsbedingungen, einschließlich der verfügbaren Rechtsbehelfe, zur Verfügung stellen und dabei nach Möglichkeit grafische***

Begründung

In Einklang mit den Änderungen in Artikel 12.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägungsgrund 39

Vorschlag der Kommission

(39) Um ein angemessenes Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, sollten die Anbieter von Vermittlungsdiensten im Einklang mit den harmonisierten Anforderungen dieser Verordnung jährlich Bericht über die von ihnen betriebene Moderation von Inhalten erstatten, einschließlich der Maßnahmen, die sie zur Anwendung und Durchsetzung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen ergreifen. Um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden, sollten diese Transparenzberichtspflichten nicht für Anbieter gelten, die **Kleinstunternehmen *oder kleine Unternehmen*** im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁴⁰ sind.

⁴⁰ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Geänderter Text

(39) Um ein angemessenes Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, sollten die Anbieter von Vermittlungsdiensten im Einklang mit den harmonisierten Anforderungen dieser Verordnung jährlich Bericht über die von ihnen betriebene Moderation von Inhalten erstatten, einschließlich der Maßnahmen, die sie zur Anwendung und Durchsetzung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen ergreifen. Um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden, sollten diese Transparenzberichtspflichten nicht für Anbieter gelten, die Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁴⁰ sind.

⁴⁰ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Begründung

Der Folgenabschätzung zufolge fallen die Kosten im Zusammenhang mit den Transparenzpflichten in Artikel 13 marginal aus. Daher sollten kleine Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 2 und 10 Mio. EUR in der Lage sein, die Anforderungen zu

erfüllen. Die Transparenzverpflichtung sollte jedoch nicht für Kleinunternehmen gelten, da sie z. B. auch offene Wifi-Spots in Restaurants umfasst.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39a) Um den Verbraucherschutz und die Online-Sicherheit zu gewährleisten und die Fairness unter den Marktteilnehmern zu fördern, sollten Anbieter von Vermittlungsdiensten verpflichtet werden, die Identität des gewerblichen Nutzers, der Inhalte, Waren und Dienstleistungen anbietet, eindeutig anzugeben.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem neu vorgeschlagenen Artikel 13 a.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39b) Um eine effiziente und angemessene Anwendung der Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit von gewerblichen Nutzern sicherzustellen, ohne unverhältnismäßige Belastungen aufzuerlegen, sollten die Anbieter von Vermittlungsdiensten gründliche Prüfungen vor Nutzung ihrer Dienstleistung durchführen, um die Überprüfung der Zuverlässigkeit der von den betreffenden gewerblichen Nutzern bereitgestellten Informationen, insbesondere durch die Nutzung frei zugänglicher amtlicher Online-

Datenbanken oder Online-Schnittstellen, etwa nationaler Handelsregister, oder indem sie die betreffenden gewerblichen Nutzer auffordern, belastbare Unterlagen als Nachweise vorzulegen, etwa Kopien von Identitätsdokumenten, zertifizierte Bankauszüge, Unternehmenszertifikate oder Auszüge aus dem Handelsregister. Sie können für die Einhaltung dieser Verpflichtung auch auf andere für die Nutzung auf Distanz verfügbare Quellen zurückgreifen, die vergleichbare Zuverlässigkeit bieten.

Or. en

Begründung

In Einklang mit den Änderungen in Artikel 13 b.

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39c) Um zu einem sicheren, vertrauenswürdigen und transparenten Online-Umfeld für Verbraucher sowie für andere interessierte Parteien, etwas konkurrierende Gewerbetreibende und Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums, beizutragen und um gewerbliche Nutzer abzuschrecken, die gegen die geltenden Vorschriften verstoßen, sollten Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten sicherstellen, dass ihre gewerblichen Nutzer identifizierbar sind. Der gewerbliche Nutzer sollte daher verpflichtet sein, dem Online-Vermittlungsdienst bestimmte wesentliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten sämtliche Informationen für einen angemessenen Zeitraum, der nicht über das erforderliche Maß hinausgeht, sicher speichern, damit diese im Einklang mit

dem geltenden Recht, einschließlich des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten, und auch im Einklang mit jeder Anordnung zur Bereitstellung von Informationen gemäß dieser Verordnung darauf zugreifen können.

Or. en

Begründung

In Einklang mit den Änderungen in Artikel 13 b.

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39d) Online-Werbung spielt im Online-Umfeld eine wichtige Rolle, auch bei der Erbringung von Diensten von Online-Plattformen. Online-Werbung kann jedoch erhebliche Risiken bergen – von Werbung, die selbst illegale Inhalte darstellen, bis hin zu Beiträgen zu finanziellen Anreizen für die Veröffentlichung oder Verstärkung illegaler oder anderweitig schädlicher Online-Inhalte und -Tätigkeiten oder einer diskriminierenden Darstellung von Werbung, die der Gleichbehandlung und Chancengleichheit der Bürgerinnen und Bürger zuwiderläuft. Zusätzlich zu den in der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} festgelegten Anforderungen sollten Anbieter von Vermittlungsdiensten verpflichtet werden, sicherzustellen, dass die Nutzer über bestimmte individualisierte Informationen verfügen, die sie benötigen, um zu verstehen, in wessen Namen die Werbung angezeigt wird und welche natürliche oder juristische Person die Werbung finanziert. Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten deutlich darauf hinweisen, dass bestimmte

Informationen eine Online-Werbung darstellen, unter anderem durch eine auffällige und harmonisierte Kennzeichnung. Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten insbesondere sicherstellen, dass Inhalte, die von digitalen Influencern für die sie eine Vergütung erhalten haben veröffentlicht werden, für Nutzer eindeutig als Werbung erkennbar sind, und sollten ihnen alle Elemente des Vertragsverhältnisses zur Verfügung stellen, die für den Inhalt relevant sein könnten. Zudem sollten die Nutzer Informationen darüber erhalten, anhand welcher Parameter bestimmt wird, welche Werbung ihnen angezeigt wird, wobei aussagekräftige Erläuterungen zur zugrunde liegenden Logik bereitgestellt werden sollten, einschließlich der Angabe, wann Profiling genutzt wird. Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten auch verpflichtet sein, dem Werbenden mitzuteilen, wo die Werbung angezeigt wurde, sowie Nichtregierungsorganisationen, Forschern und Behörden auf deren Anfrage Zugang zu Informationen über direkte und indirekte Zahlungen oder sonstige Vergütungen zu gewähren, die sie für die Anzeige der entsprechenden Werbung auf ihren Schnittstellen erhalten haben. Die Anforderungen dieser Verordnung an die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf Werbung gelten unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere was das Widerspruchsrecht und die automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall betrifft, einschließlich des Profiling und insbesondere der Notwendigkeit, vor der Verarbeitung personenbezogener Daten für gezielte Werbung die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Zudem gilt sie unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates,

insbesondere in Bezug auf die Speicherung von Informationen auf Endgeräten und den Zugang zu dort gespeicherten Informationen.

^{1a}Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (im Folgenden „Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Or. en

Begründung

In Einklang mit den Änderungen in Artikel 24 und dem neu vorgeschlagenen Artikel 13 c.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39e) Zusätzlich zu Anforderungen an Transparenz sollten den Anbietern von Vermittlungsdiensten, die Werbung anzeigen, weitere Verpflichtungen auferlegt werden, um die Nutzer besser zu befähigen. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten standardmäßig sicherstellen, dass die Nutzer keiner gezielten, mikrogezielten und verhaltensbezogenen Werbung ausgesetzt werden, es sei denn, der Nutzer hat eine freiwillig gegebene, spezifische, informierte und eindeutige Einwilligung erteilt. Um sicherzustellen, dass eine solche Einwilligung erteilt wird, sollte der Anbieter von Vermittlungsdiensten dem Nutzer aussagekräftige Informationen zur Verfügung stellen - auch Informationen

wie z. B. über den Wert der Gewährung des Zugangs zu ihren Daten und über die Verwendung ihrer Daten - und klar angeben, welche Art von Werbung bereitgestellt wird. Bei der Einholung der Einwilligung von Dienstleistungsempfängern, die als schutzbedürftige Verbraucher gelten, sollte der Vermittlungsdienstleister die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Verbraucher ausreichende und relevante Informationen erhalten haben. In Fällen, in denen der Anbieter des Vermittlungsdienstes eine freiwillig gegebene, spezifische, informierte und eindeutige Einwilligung erhalten hat und Daten zu Werbezwecken verarbeitet, sollte eine solche Verarbeitung weder zu einer allumfassenden Nachverfolgung des Dienstleistungsempfängers führen zum Risiko einer solchen führen. Schließlich sollte der Anbieter des Vermittlungsdienstes seine Schnittstelle so gestalten, dass die Dienstleistungsempfänger leicht auf die Werbeparameter zugreifen und diese ändern können. Um sicherzustellen, dass die Infrastruktur der Schnittstelle für die Nutzer klar und einfach genug ist, sollte der Anbieter des Online-Vermittlungsdienstes den Bekanntheitsgrad dieser Funktionalität bewerten, die Nutzung dieser Funktionalität überwachen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um das Bewusstsein der Empfänger für ihre Möglichkeit zur Änderung der Werbeparameter zu verbessern.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem neu vorgeschlagenen Artikel 13 d.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 40

Vorschlag der Kommission

(40) Hosting-Diansteanbieter spielen beim Umgang mit illegalen Online-Inhalten eine besonders wichtige Rolle, da sie im Auftrag der Nutzer von diesen übermittelte Informationen speichern und üblicherweise anderen Nutzern – manchmal in großem Umfang – den Zugang zu diesen Informationen ermöglichen. Es ist wichtig, dass sämtliche Hosting-Diansteanbieter, ungeachtet ihrer Größe, benutzerfreundliche Melde- und Abhilfverfahren schaffen, die es erleichtern, dem Hosting-Diansteanbieter bestimmte Informationen zu melden, die die meldende Partei als illegale Inhalte ansieht (im Folgenden „Meldung“), woraufhin der Anbieter entscheiden kann, ob er der Bewertung zustimmt und diese Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren möchte (im Folgenden „Abhilfe“). Sofern die Anforderungen an Meldungen erfüllt sind, sollte es Einzelpersonen oder Einrichtungen möglich sein, mehrere bestimmte mutmaßlich illegale Inhalte in einem zu melden. Die Verpflichtung zur Schaffung eines Melde- und Abhilfverfahrens sollte etwa für Datenspeicher- und Weitergabedienste, Web-Hosting-Dienste, Werbeserver und Pastebin-Dienste gelten, sofern sie als von dieser Verordnung erfasste Anbieter von Hosting-Diansten einzustufen sind.

Geänderter Text

(40) Hosting-Diansteanbieter spielen beim Umgang mit illegalen Online-Inhalten eine besonders wichtige Rolle, da sie im Auftrag der Nutzer von diesen übermittelte Informationen speichern und üblicherweise anderen Nutzern – manchmal in großem Umfang – den Zugang zu diesen Informationen ermöglichen. Es ist wichtig, dass sämtliche Hosting-Diansteanbieter, ungeachtet ihrer Größe, **leicht zugänglichen, verständliche** und benutzerfreundliche Melde- und Abhilfverfahren schaffen, die es erleichtern, dem Hosting-Diansteanbieter bestimmte Informationen zu melden, die die meldende Partei als illegale Inhalte ansieht (im Folgenden „Meldung“), woraufhin der Anbieter entscheiden kann, ob er der Bewertung zustimmt und diese Inhalte entfernen oder den Zugang dazu **im Einklang mit anwendbarem Recht** sperren möchte (im Folgenden „Abhilfe“). Sofern die Anforderungen an Meldungen erfüllt sind, sollte es Einzelpersonen oder Einrichtungen möglich sein, mehrere bestimmte mutmaßlich illegale Inhalte in einem zu melden. Die Verpflichtung zur Schaffung eines Melde- und Abhilfverfahrens sollte etwa für Datenspeicher- und Weitergabedienste, Web-Hosting-Dienste, Werbeserver und Pastebin-Dienste gelten, sofern sie als von dieser Verordnung erfasste Anbieter von Hosting-Diansten einzustufen sind. **Wenn eine Online-Plattform, die Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Händlern ermöglicht, illegale Inhalte entdeckt, sollte sie zusätzlich zu dem Melde- und Abhilfemechanismus verhindern, dass die bereits als illegal identifizierten Inhalte nach ihrer Entfernung erneut auftauchen.**

Begründung

In Einklang mit den Änderungen in Artikel 14.

Änderungsantrag 22**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 41***Vorschlag der Kommission*

(41) Die Vorschriften zu solchen Melde- und Abhilfeverfahren sollten auf Unionsebene harmonisiert werden, um die rasche, sorgfältige und objektive Bearbeitung von Meldungen auf der Grundlage einheitlicher, transparenter und klarer Regeln zu gewährleisten, die belastbare Mechanismen zum Schutz der Rechte und berechtigten Interessen sämtlicher betroffener Parteien unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem diese Parteien ansässig oder niedergelassen sind und von dem betreffenden Rechtsgebiet schaffen, insbesondere zum Schutz ihrer Grundrechte aus der Charta. Zu diesen Grundrechten gehören gegebenenfalls das Recht der Nutzer auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, ihr Recht auf die Achtung des Privat- und Familienlebens, ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten, ihr Recht auf Nichtdiskriminierung und ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf; zudem die unternehmerische Freiheit, einschließlich der Vertragsfreiheit, der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Menschenwürde, die Rechte des Kindes, das Recht auf Schutz des Eigentums, einschließlich des geistigen Eigentums, und das Recht auf Nichtdiskriminierung der von illegalen Inhalten betroffenen Parteien.

Geänderter Text

(41) Die Vorschriften zu solchen Melde- und Abhilfeverfahren sollten auf Unionsebene harmonisiert werden, um die rasche, sorgfältige und objektive Bearbeitung von Meldungen auf der Grundlage einheitlicher, transparenter und klarer Regeln zu gewährleisten, die belastbare Mechanismen zum Schutz der Rechte und berechtigten Interessen sämtlicher betroffener Parteien unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem diese Parteien ansässig oder niedergelassen sind und von dem betreffenden Rechtsgebiet schaffen, insbesondere zum Schutz ihrer Grundrechte aus der Charta. Zu diesen Grundrechten gehören gegebenenfalls ***einer hoher Grad an Verbraucherschutz***, das Recht der Nutzer auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, ihr Recht auf die Achtung des Privat- und Familienlebens, ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten, ihr Recht auf Nichtdiskriminierung und ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf; zudem die unternehmerische Freiheit, einschließlich der Vertragsfreiheit, der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Menschenwürde, die Rechte des Kindes, das Recht auf Schutz des Eigentums, einschließlich des geistigen Eigentums, und das Recht auf Nichtdiskriminierung der von illegalen Inhalten betroffenen Parteien.

Änderungsantrag 23**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 43***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(43) Um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden, sollten die zusätzlichen Verpflichtungen für Online-Plattformen im Rahmen dieser Verordnung nicht für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁴¹ gelten, es sei denn ihre Reichweite und Wirkung sind so erheblich, dass sie die Kriterien für eine Einstufung als sehr große Online-Plattformen im Sinne dieser Verordnung erfüllen. Die in der genannten Empfehlung enthaltenen Konsolidierungsvorschriften tragen dazu bei, sicherzustellen, dass jeglicher Umgehung dieser zusätzlichen Verpflichtungen vorgebeugt wird. Dass Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen von diesen zusätzlichen Verpflichtungen ausgenommen sind, sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass ihre Fähigkeit beeinträchtigt wäre, auf freiwilliger Basis ein System einzurichten, das einer oder mehreren dieser Verpflichtungen genügt.

entfällt

⁴¹ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Begründung

In Einklang mit dem Vorschlag, Artikel 16 zu streichen. Die Verbraucherschutzgesetze unterscheiden nicht zwischen kleinen und großen Unternehmen. Die in Abschnitt 3 festgelegten Verpflichtungen sollten auch für Kleinst- und Kleinunternehmen gelten, um Verbraucher und Nutzer vor illegalen Inhalten zu schützen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 44

Vorschlag der Kommission

(44) Die Nutzer sollten in der Lage sein, bestimmte Entscheidungen von Online-Plattformen, die sich negativ auf sie auswirken, einfach und wirksam anzufechten. Die Online-Plattformen sollten daher verpflichtet werden, interne Beschwerdemanagementsysteme einzurichten, die bestimmte Bedingungen erfüllen, um sicherzustellen, dass diese Systeme leicht zugänglich sind und zu raschen und **fairen** Ergebnissen führen. Zudem sollte die Möglichkeit einer außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich solcher Streitigkeiten, die über die internen Beschwerdemanagementsysteme nicht zufriedenstellend beigelegt werden konnten, durch zertifizierte Stellen vorgesehen werden, die über die erforderliche Unabhängigkeit sowie die nötigen Mittel und Fachkenntnisse verfügen, ihre Tätigkeiten auf faire, rasche und kosteneffiziente Weise durchzuführen. Die so geschaffenen Möglichkeiten zur Anfechtung der Entscheidungen von Online-Plattformen sollten die Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsbehelfs im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats ergänzen, doch in jeder Hinsicht unberührt lassen.

Geänderter Text

(44) Die Nutzer sollten in der Lage sein, bestimmte Entscheidungen von Online-Plattformen, die sich negativ auf sie auswirken, einfach und wirksam anzufechten. Die Online-Plattformen sollten daher verpflichtet werden, interne Beschwerdemanagementsysteme einzurichten, die bestimmte Bedingungen erfüllen, um sicherzustellen, dass diese Systeme leicht zugänglich sind und **innerhalb von sieben Tagen, wo möglich, ab Datum des Eingangs der Beschwerde bei der Online-Plattform** zu raschen, **fairen** und **nicht-diskriminierenden** Ergebnissen führen. Zudem sollte die Möglichkeit einer außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich solcher Streitigkeiten, die über die internen Beschwerdemanagementsysteme nicht zufriedenstellend beigelegt werden konnten, durch zertifizierte Stellen vorgesehen werden, die über die erforderliche Unabhängigkeit sowie die nötigen Mittel und Fachkenntnisse verfügen, ihre Tätigkeiten auf faire, rasche und kosteneffiziente Weise durchzuführen. **Streitbelegungsverfahren sollten innerhalb eines angemessenen Zeitraums, in jedem Fall aber innerhalb von 90 Kalendertagen, abgeschlossen werden.** Die so geschaffenen Möglichkeiten zur Anfechtung der Entscheidungen von Online-Plattformen sollten die Möglichkeit

des gerichtlichen Rechtsbehelfs im Einklang mit den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats ergänzen, doch in jeder Hinsicht unberührt lassen.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit den Änderungen in Artikel 17 und 18.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägungsgrund 46

Vorschlag der Kommission

(46) Abhilfe bei illegalen Inhalten kann schneller und zuverlässiger erfolgen, wenn Online-Plattformen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass von vertrauenswürdigen Hinweisgebern im Rahmen der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Melde- und Abhilfemechanismen eingereichte Meldungen vorrangig bearbeitet werden, unbeschadet der Verpflichtung, sämtliche über diese Mechanismen eingereichte Meldungen **rasch, sorgfältig und** objektiv zu bearbeiten und Entscheidungen dazu zu treffen. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte nur an Stellen, nicht an Einzelpersonen, vergeben werden, die unter anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit illegalen Inhalten verfügen, dass sie kollektive Interessen vertreten und dass sie ihre Tätigkeit sorgfältig und objektiv durchführen. Es kann sich dabei um öffentliche Stellen handeln, bei terroristischen Inhalten etwa die Meldestellen für Internetinhalte der nationalen Strafverfolgungsbehörden oder der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), oder um

Geänderter Text

(46) Abhilfe bei illegalen Inhalten kann schneller und zuverlässiger erfolgen, wenn Online-Plattformen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass von vertrauenswürdigen Hinweisgebern im Rahmen der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Melde- und Abhilfemechanismen eingereichte Meldungen vorrangig bearbeitet werden, unbeschadet der Verpflichtung, sämtliche über diese Mechanismen eingereichte Meldungen objektiv zu bearbeiten und Entscheidungen dazu zu treffen. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte nur an Stellen, nicht an Einzelpersonen, vergeben werden, die unter anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit illegalen Inhalten verfügen, dass sie kollektive Interessen vertreten und dass sie ihre Tätigkeit sorgfältig und objektiv durchführen. Es kann sich dabei um öffentliche Stellen handeln, bei terroristischen Inhalten etwa die Meldestellen für Internetinhalte der nationalen Strafverfolgungsbehörden oder der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), oder um

Nichtregierungsorganisationen und halböffentliche Stellen, etwa Organisationen, die Teil des INHOPE-Meldestellennetzes zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch sind, oder Organisationen für die Meldung illegaler rassistischer und fremdenfeindlicher Darstellungen im Internet. Bei Rechten des geistigen Eigentums könnten Branchenorganisationen und Organisationen von Rechtsinhabern den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers erhalten, sofern sie nachgewiesen haben, dass sie die geltenden Bedingungen erfüllen. Die Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf vertrauenswürdige Hinweisgeber sollten nicht so ausgelegt werden, dass sie die Online-Plattformen daran hindern, Meldungen von Stellen oder Einzelpersonen ohne den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers im Sinne dieser Verordnung auf ähnliche Weise zu behandeln oder im Einklang mit dem geltenden Recht, einschließlich dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³, auf andere Art mit weiteren Stellen zusammenzuarbeiten.

⁴³ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Nichtregierungsorganisationen und halböffentliche Stellen, etwa Organisationen, die Teil des INHOPE-Meldestellennetzes zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch sind, oder Organisationen für die Meldung illegaler rassistischer und fremdenfeindlicher Darstellungen im Internet. Bei Rechten des geistigen Eigentums könnten Branchenorganisationen und Organisationen von Rechtsinhabern den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers erhalten, sofern sie nachgewiesen haben, dass sie die geltenden Bedingungen erfüllen. Die Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf vertrauenswürdige Hinweisgeber sollten nicht so ausgelegt werden, dass sie die Online-Plattformen daran hindern, Meldungen von Stellen oder Einzelpersonen ohne den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers im Sinne dieser Verordnung auf ähnliche Weise zu behandeln oder im Einklang mit dem geltenden Recht, einschließlich dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³, auf andere Art mit weiteren Stellen zusammenzuarbeiten.

⁴³ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 47

Vorschlag der Kommission

(47) Der Missbrauch von Diensten von Online-Plattformen durch die häufige Bereitstellung von **offensichtlich** illegalen Inhalten oder die häufige Einreichung von **offensichtlich** unbegründeten Meldungen oder Beschwerden über die jeweiligen durch diese Verordnung eingerichteten Mechanismen und Systeme führt zu Vertrauensverlust und der Beeinträchtigung der Rechte und berechtigten Interessen der betroffenen Parteien. Daher ist es erforderlich, angemessene und verhältnismäßige Vorkehrungen zum Schutz vor solchem Missbrauch einzurichten. **Inhalte sollten als offensichtlich illegal und Meldungen oder Beschwerden als offensichtlich unbegründet gelten, wenn es für einen Laien ohne inhaltliche Analyse klar ersichtlich ist, dass die Inhalte illegal bzw. die Meldungen oder Beschwerden unbegründet sind.** Unter bestimmten Bedingungen sollten Online-Plattformen ihre einschlägigen Dienste für die an missbräuchlichem Verhalten beteiligte Person vorübergehend aussetzen. Die Freiheit der Online-Plattformen, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen und strengere Maßnahmen im Falle **offensichtlich** illegaler Inhalte im Zusammenhang mit schweren Straftaten zu ergreifen bleibt hiervon unberührt. Aus Transparenzgründen sollte diese Möglichkeit klar und hinreichend präzise in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Online-Plattformen festgelegt werden. Bei den Entscheidungen der Online-Plattformen diesbezüglich sollten stets Rechtsbehelfe möglich sein und sie sollten der Aufsicht des zuständigen Koordinators für digitale Dienste unterliegen. Die Vorschriften dieser Verordnung über Missbrauch sollten Online-Plattformen

Geänderter Text

(47) Der Missbrauch von Diensten von Online-Plattformen durch die häufige Bereitstellung von illegalen Inhalten oder die häufige Einreichung von unbegründeten Meldungen oder Beschwerden über die jeweiligen durch diese Verordnung eingerichteten Mechanismen und Systeme führt zu Vertrauensverlust und der Beeinträchtigung der Rechte und berechtigten Interessen der betroffenen Parteien. Daher ist es erforderlich, angemessene und verhältnismäßige Vorkehrungen zum Schutz vor solchem Missbrauch einzurichten. Unter bestimmten Bedingungen sollten Online-Plattformen ihre einschlägigen Dienste für die an missbräuchlichem Verhalten beteiligte Person vorübergehend aussetzen. **Wenn die Plattform beschließt, einen Nutzer zu sperren, sollte sie sich außerdem nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der gesperrte Empfänger nicht wieder im Dienst zugegen ist, bis die Sperrung aufgehoben wurde.** Die Freiheit der Online-Plattformen, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen und strengere Maßnahmen im Falle illegaler Inhalte im Zusammenhang mit schweren Straftaten zu ergreifen bleibt hiervon unberührt. **In Fällen, in denen die Plattform beschließt, Konten zu sperren, die sich mit Angelegenheiten von öffentlichem Interesse befassen, wie z. B. die Konten von Politikern, muss die Plattform die Genehmigung der zuständigen Justizbehörde einholen, bevor sie ihre Entscheidung umsetzt.** Aus Transparenzgründen sollte diese Möglichkeit klar und hinreichend präzise in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Online-Plattformen festgelegt werden.

nicht daran hindern, andere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht gegen die Bereitstellung illegaler Inhalte oder den sonstigen Missbrauch ihrer Dienste durch die Nutzer vorzugehen. Diese Vorschriften lassen jegliche im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehenen Möglichkeiten unberührt, die am Missbrauch beteiligten Personen haftbar zu machen, einschließlich für Schadensersatz.

Bei den Entscheidungen der Online-Plattformen diesbezüglich sollten stets Rechtsbehelfe möglich sein und sie sollten der Aufsicht des zuständigen Koordinators für digitale Dienste unterliegen. Die Vorschriften dieser Verordnung über Missbrauch sollten Online-Plattformen nicht daran hindern, andere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht gegen die Bereitstellung illegaler Inhalte oder den sonstigen Missbrauch ihrer Dienste durch die Nutzer vorzugehen. Diese Vorschriften lassen jegliche im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehenen Möglichkeiten unberührt, die am Missbrauch beteiligten Personen haftbar zu machen, einschließlich für Schadensersatz.

Or. en

Begründung

In Einklang mit den Änderungen in Artikel 20.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 49

Vorschlag der Kommission

(49) Um zu einem sicheren, vertrauenswürdigen und transparenten Online-Umfeld für Verbraucher ***sowie für andere Beteiligte, etwa konkurrierende Unternehmer oder Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums***, beizutragen ***und Unternehmer vom Verkauf von Produkten und Dienstleistungen unter Verstoß gegen die geltenden Vorschriften abzuhalten***, sollten Online-Plattformen, auf denen Verbraucher Fernabsatzverträge mit Unternehmen abschließen können, ***sicherstellen, dass diese Unternehmer nachverfolgt werden können. Der Unternehmer sollte daher verpflichtet***

Geänderter Text

(49) Um zu einem sicheren, vertrauenswürdigen und transparenten Online-Umfeld für Verbraucher beizutragen ***und zusätzlich zur Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit von gewerblichen Nutzern***, sollten Online-Plattformen, auf denen Verbraucher Fernabsatzverträge mit Unternehmen abschließen können, ***zusätzliche Informationen über den Händler und die Produkte und Dienstleistungen, die sie auf der Plattform anbieten möchten, abfragen. Die Online-Plattform sollte daher verpflichtet sein, Informationen über den Namen, die Telefonnummer und***

sein, der Online-Plattform bestimmte grundlegende Informationen zur Verfügung zu stellen, auch um für Produkte zu werben oder sie anzubieten. Diese Anforderung sollte auch für Unternehmer gelten, die auf der Grundlage zugrunde liegender Vereinbarungen im Namen von Marken für Produkte werben oder diese anbieten. Diese Online-Plattformen sollten sämtliche Informationen für einen angemessenen Zeitraum, der nicht über das erforderliche Maß hinausgeht, sicher speichern, damit diese im Einklang mit dem geltenden Recht, einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, von Behörden und privaten Parteien mit einem berechtigten Interesse eingesehen werden können, auch aufgrund von in dieser Verordnung genannten Anordnungen zur Bereitstellung von Informationen.

die elektronische Post des Wirtschaftsakteurs und die Art des Produkts oder der Dienstleistung, die der Händler auf der Online-Plattform anzubieten beabsichtigt, einschließlich der einschlägigen Informationen im Einklang mit den im Unionsrecht festgelegten Konformitätsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, wie gegebenenfalls die CE-Kennzeichnung und die Warnhinweise, Informationen und Etiketten, einzuholen. Bevor der Betreiber der Online-Plattform dem Händler seine Dienste anbietet, sollte er sich vergewissern, dass die vom Händler bereitgestellten Informationen zuverlässig, vollständig und aktuell sind. Darüber hinaus sollte die Plattform verpflichtet werden, angemessene Ex-ante-Maßnahmen zu ergreifen, wie z. B. stichprobenartige Kontrollen, um illegale Inhalte zu identifizieren und zu verhindern, dass sie auf ihrer Schnittstelle erscheinen. Online-Plattformen sollten auch sicherstellen, dass diese Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit von Händlern nicht durch Selbstausweisung als nicht-professionelle Verkäufer umgangen wird. Die Erfüllung der Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit der Händler, Produkte und Dienstleistungen sollte es Plattformen, auf denen Verbraucher Fernabsatzverträge abschließen können, erleichtern, die in der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegte Verpflichtung zur Information der Verbraucher über die Identität ihres Vertragspartners sowie die in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf den Mitgliedstaat, in dem Verbraucher ihre Verbraucherrechte geltend machen können, einzuhalten.

Or. en

Begründung

In Einklang mit den Änderungen in Artikel 22.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 50

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50) Um eine effiziente und angemessene Anwendung dieser Verpflichtung sicherzustellen, ohne unverhältnismäßige Belastungen aufzuerlegen, sollten die erfassten Online-Plattformen angemessene Bemühungen um die Überprüfung der Zuverlässigkeit der von den betreffenden Unternehmern bereitgestellten Informationen unternehmen, insbesondere durch die Nutzung frei zugänglicher amtlicher Online-Datenbanken oder Online-Schnittstellen, etwa nationaler Handelsregister und des Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystems⁴⁵, oder indem sie die betreffenden Unternehmer auffordern, belastbare Unterlagen als Nachweise vorzulegen, etwa Kopien von Identitätsdokumenten, zertifizierte Bankauszüge, Unternehmenszertifikate oder Auszüge aus dem Handelsregister. Sie können für die Einhaltung dieser Verpflichtung auch auf andere für die Nutzung auf Distanz verfügbare Quellen zurückgreifen, die vergleichbare Zuverlässigkeit bieten. Die erfassten Online-Plattformen sollten jedoch nicht verpflichtet werden, übermäßige oder kostspielige Nachforschungen im Internet anzustellen oder Kontrollen vor Ort durchzuführen. Auch sollte nicht davon ausgegangen werden, dass Online-Plattformen, die bereits angemessene Bemühungen gemäß dieser Verordnung unternommen haben, die Zuverlässigkeit der Informationen gegenüber Verbrauchern oder anderen Beteiligten gewährleisten. Solche Online-Plattformen sollten ihre Online-Schnittstelle zudem so gestalten und aufbauen, dass Unternehmer ihren Verpflichtungen

entfällt

gemäß dem Unionsrecht nachkommen können, insbesondere den Anforderungen gemäß Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶, Artikel 7 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷ und Artikel 3 der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸.

45

https://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do?locale=de

⁴⁶ *Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.*

⁴⁷ *Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken).*

⁴⁸ *Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse.*

Or. en

In Erwägungsgrund 39 b übernommen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 52

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(52) Online-Werbung spielt im Online-Umfeld eine wichtige Rolle, auch bei der Erbringung von Diensten von Online-Plattformen. Online-Werbung kann jedoch erhebliche Risiken bergen – von Werbung, die selbst illegale Inhalte aufweist, bis hin zu Beiträgen zu finanziellen Anreizen für die Veröffentlichung oder Verstärkung illegaler oder anderweitig schädlicher Online-Inhalte und -Tätigkeiten oder einer diskriminierenden Darstellung von Werbung, die der Gleichbehandlung und Chancengleichheit der Bürgerinnen und Bürger zuwiderläuft. Neben den Anforderungen aus Artikel 6 der Richtlinie 2000/31/EG sollten Online-Plattformen daher verpflichtet werden sicherzustellen, dass die Nutzer bestimmte individuelle Informationen darüber erhalten, wann und in wessen Auftrag die Werbung angezeigt wird. Zudem sollten die Nutzer Informationen darüber erhalten, anhand welcher Hauptparameter bestimmt wird, welche Werbung ihnen angezeigt wird, wobei aussagekräftige Erläuterungen zur zugrunde liegenden Logik bereitgestellt werden sollten, einschließlich der Angabe, wann Profiling genutzt wird. Die Anforderungen dieser Verordnung an die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf Werbung gelten unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere was das Widerspruchsrecht und die automatisierte

entfällt

Entscheidungsfindung im Einzelfall betrifft, einschließlich des Profiling und insbesondere der Notwendigkeit, vor der Verarbeitung personenbezogener Daten für gezielte Werbung die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Zudem gilt sie unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere in Bezug auf die Speicherung von Informationen auf Endgeräten und den Zugang zu dort gespeicherten Informationen.

Or. en

Begründung

In Erwägungsgrund 39 e übernommen.

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(52a) Ein zentraler Bestandteil der Geschäftstätigkeiten sehr großer Online-Plattformen ist die Art und Weise, in der Informationen vorgeschlagen, priorisiert und auf der Online-Schnittfläche gerankt werden, um den Zugang zu Informationen für die Nutzer zu erleichtern und zu optimieren. Dies geschieht beispielsweise durch algorithmische Empfehlungen, Priorisierung und Ranking von Informationen, die durch textliche oder andere visuelle Darstellungen kenntlich gemacht werden, oder durch andere Arten der Kuratierung der von Nutzern bereitgestellten Informationen. Diese Empfehlungssysteme können wesentliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Nutzer haben, Informationen online abzurufen und mit ihnen zu interagieren. Zudem spielen sie eine wichtige Rolle bei der Verstärkung bestimmter Botschaften,

der viralen Verbreitung von Informationen und der Anregung zu Online-Verhaltensweisen. Folglich sollten Online-Plattformen die Empfänger entscheiden lassen, ob sie auf Profiling basierenden Empfehlungssystemen unterworfen werden wollen und sicherstellen, dass die Option, die nicht auf Profilierung basiert, standardmäßig aktiviert ist. Darüber hinaus sollten sie sicherstellen, dass die Empfänger angemessen informiert werden und entscheiden können, welche Informationen ihnen präsentiert werden sollen. Online-Plattformen sollten die wichtigsten Parameter für solche Empfehlungssysteme in einer leicht verständlichen und benutzerfreundlichen Art und Weise darstellen, um sicherzustellen, dass die Empfänger verstehen, wie die Informationen für sie priorisiert werden und wie sie ihr eigenes Profil oder die Profile, die zur Kuratierung der für die Empfänger präsentierten Inhalte verwendet werden, löschen können. Sie sollten auch sicherstellen, dass den Empfängern alternative Optionen für die Hauptparameter zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollten sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Empfehlungssysteme verbraucherfreundlich gestaltet sind und das Verhalten der Endnutzer nicht durch dunkle Muster beeinflussen. Schließlich sollte eine Übertragungsverpflichtung sicherstellen, dass Empfehlungssysteme als Folge von Suchanfragen in Bereichen von öffentlichem Interesse als erstes Ergebnis Informationen aus vertrauenswürdigen Quellen, wie Behörden oder wissenschaftlichen Quellen, anzeigen.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit den Änderungen in Artikel 29 und dem neu vorgeschlagenen Artikel 24 a.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(52b) In Anbetracht der Bedeutung der Bekämpfung des Klimawandels im Einklang mit den Verpflichtungen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris, das im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („Übereinkommen von Paris“)^{1a} angenommen wurde, und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, sollte diese Verordnung die Nachhaltigkeit des elektronischen Geschäftsverkehrs und den nachhaltigen Konsum fördern, indem sichergestellt wird, dass die Nutzer klare und leicht verständliche Informationen über die Umweltauswirkungen der Produkte oder Dienstleistungen erhalten, die sie online kaufen, damit sie eine fundierte Entscheidung treffen können. Insbesondere Online-Plattformen, auf denen Verbraucher Fernabsatzverträge mit Unternehmen abschließen können, sollten sich nach Kräften bemühen, den Dienstleistungsempfängern klare und leicht verständliche Informationen in Bezug auf nachhaltigen Konsum zur Verfügung zu stellen, wie z. B. gegebenenfalls Informationen über die Verwendung nachhaltiger und effizienter Liefermethoden und über die Verwendung von Verpackungen aus nachhaltigen Materialien. Obwohl es wichtig ist, das Widerrufsrecht zu wahren, das es den Verbrauchern ermöglicht, online gekaufte Waren zurückzusenden, ist es ebenfalls wichtig, die Nutzer über die Umweltkosten zu informieren, die mit der Rücksendung unerwünschter Artikel verbunden sind, da diese doppelt transportiert oder entsorgt werden

müssen, anstatt sie weiterzuverkaufen.

^{1a} ABl. L 282, 19.10.2016. S. 4.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit vorgeschlagenen neuen Artikel 24 b.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 54

Vorschlag der Kommission

(54) Sehr große Online-Plattformen können gesellschaftliche Risiken nach sich ziehen, die sich hinsichtlich Umfang und Auswirkungen von denen kleinerer Plattformen unterscheiden. Sobald die Zahl der Nutzer einer Plattform in der Union einen erheblichen Bevölkerungsanteil erreicht, haben auch die mit der Plattform verbundenen systemischen Risiken in der Union unverhältnismäßige negative Auswirkungen. Von einer solchen erheblichen Reichweite sollte ausgegangen werden, wenn die Zahl der Nutzer eine operative Schwelle von 45 Millionen – 10 % der Bevölkerung in der Union – überschreitet. Die operative Schwelle sollte durch Änderungen im Wege delegierter Rechtsakte aktualisiert werden, soweit dies erforderlich ist. Solche sehr großen Online-Plattformen sollten daher höchsten Sorgfaltspflichten unterliegen, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren gesellschaftlichen Auswirkungen und Mitteln stehen.

Geänderter Text

(54) Sehr große Online-Plattformen können gesellschaftliche Risiken nach sich ziehen, die sich hinsichtlich Umfang und Auswirkungen von denen kleinerer Plattformen unterscheiden. Sobald die Zahl der Nutzer einer Plattform in der Union einen erheblichen Bevölkerungsanteil erreicht, haben auch die mit der Plattform verbundenen systemischen Risiken in der Union unverhältnismäßige negative Auswirkungen. Von einer solchen erheblichen Reichweite sollte ausgegangen werden, wenn die Zahl der Nutzer eine operative Schwelle von 45 Millionen – 10 % der Bevölkerung in der Union – überschreitet **oder wenn die Online-Plattformen einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. EUR in der Union haben**. Die operative Schwelle **der Anzahl aktiver Empfänger** sollte durch Änderungen im Wege delegierter Rechtsakte aktualisiert werden, soweit dies erforderlich ist. Solche sehr großen Online-Plattformen sollten daher höchsten Sorgfaltspflichten unterliegen, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren gesellschaftlichen Auswirkungen und Mitteln stehen.

Or. en

In Einklang mit den Änderungen in Artikel 25.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 57

Vorschlag der Kommission

(57) Dabei sollten drei Kategorien systemischer Risiken eingehend geprüft werden. Eine erste Kategorie betrifft die Risiken, die durch einen Missbrauch ihres Dienstes durch Verbreitung illegaler Inhalte entstehen können, darunter die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder von illegaler Hassrede sowie illegale Tätigkeiten wie ein nach Unions- oder nationalem Recht untersagter Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, wie z. B. nachgeahmter Güter. Unbeschadet der persönlichen Verantwortung der Nutzer von sehr großen Online-Plattformen für die mögliche Rechtswidrigkeit ihrer Tätigkeit nach geltendem Recht können eine solche Verbreitung oder solche Tätigkeiten z. B. dann ein erhebliches systemisches Risiko darstellen, wenn der Zugang zu diesen Inhalten durch Konten mit einer besonders großen Reichweite verstärkt werden kann. Eine zweite Kategorie betrifft die Auswirkungen des Dienstes auf die Ausübung der durch die Charta der Grundrechte geschützten Grundrechte, einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung **und** der Informationsfreiheit, des Rechts auf Achtung des Privatlebens, des Rechts auf Nichtdiskriminierung und der Rechte des Kindes. Diese Risiken können beispielsweise auf die Gestaltung der Algorithmensysteme sehr großer Online-Plattformen oder auf den Missbrauch ihres Dienstes für die Übermittlung missbräuchlicher Nachrichten oder auf

Geänderter Text

(57) Dabei sollten drei Kategorien systemischer Risiken eingehend geprüft werden. Eine erste Kategorie betrifft die Risiken, die durch einen Missbrauch ihres Dienstes durch Verbreitung illegaler Inhalte entstehen können, darunter die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder von illegaler Hassrede sowie illegale Tätigkeiten wie ein nach Unions- oder nationalem Recht untersagter Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, wie z. B. nachgeahmter Güter. Unbeschadet der persönlichen Verantwortung der Nutzer von sehr großen Online-Plattformen für die mögliche Rechtswidrigkeit ihrer Tätigkeit nach geltendem Recht können eine solche Verbreitung oder solche Tätigkeiten z. B. dann ein erhebliches systemisches Risiko darstellen, wenn der Zugang zu diesen Inhalten durch Konten mit einer besonders großen Reichweite verstärkt werden kann. Eine zweite Kategorie betrifft die Auswirkungen des Dienstes auf die Ausübung der durch die Charta der Grundrechte geschützten Grundrechte, einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, **der Informationsfreiheit, des Verbraucherschutzes**, des Rechts auf Achtung des Privatlebens, des Rechts auf Nichtdiskriminierung und der Rechte des Kindes. Diese Risiken können beispielsweise auf die Gestaltung der Algorithmensysteme sehr großer Online-Plattformen oder auf den Missbrauch ihres Dienstes für die Übermittlung

andere Methoden zur Verhinderung der freien Meinungsäußerung oder zur Behinderung des Wettbewerbs zurückzuführen sein. Eine dritte Kategorie von Risiken betrifft die absichtliche und oftmals auch koordinierte Manipulation des Dienstes der Plattform, die absehbare Auswirkungen auf Gesundheit, den gesellschaftlichen Diskurs, Wahlprozesse, die öffentliche Sicherheit und den Schutz Minderjähriger haben kann, sodass es erforderlich ist, die öffentliche Ordnung und die Privatsphäre zu schützen und betrügerische und irreführende Handelspraktiken zu bekämpfen. Solche Risiken können beispielsweise auf die Einrichtung von Scheinkonten, die Nutzung von Bots und anderen automatisierten oder teilautomatisierten Verhaltensweisen zurückzuführen sein, die zu einer schnellen und umfangreichen Verbreitung von Informationen führen können, die illegale Inhalte darstellen oder mit den Geschäftsbedingungen einer Online-Plattform unvereinbar sind.

missbräuchlicher Nachrichten oder auf andere Methoden zur Verhinderung der freien Meinungsäußerung oder zur Behinderung des Wettbewerbs zurückzuführen sein. Eine dritte Kategorie von Risiken betrifft die absichtliche und oftmals auch koordinierte Manipulation des Dienstes der Plattform, die absehbare Auswirkungen auf Gesundheit, den gesellschaftlichen Diskurs, Wahlprozesse, die öffentliche Sicherheit und den Schutz Minderjähriger haben kann, sodass es erforderlich ist, die öffentliche Ordnung und die Privatsphäre zu schützen und betrügerische und irreführende Handelspraktiken zu bekämpfen. Solche Risiken können beispielsweise auf die Einrichtung von Scheinkonten, die Nutzung von Bots und anderen automatisierten oder teilautomatisierten Verhaltensweisen zurückzuführen sein, die zu einer schnellen und umfangreichen Verbreitung von Informationen führen können, die illegale Inhalte darstellen oder mit den Geschäftsbedingungen einer Online-Plattform unvereinbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 62

Vorschlag der Kommission

(62) Ein zentraler Bestandteil der Geschäftstätigkeiten sehr großer Online-Plattformen ist die Art und Weise, in der Informationen priorisiert und auf der Online-Schnittfläche dargestellt werden, um den Zugang zu Informationen für die Nutzer zu erleichtern und zu optimieren. Dies geschieht beispielsweise durch algorithmische Empfehlungen, Einstufung und Priorisierung von Informationen, die durch textliche oder andere visuelle Darstellungen kenntlich

Geänderter Text

entfällt

gemacht werden, oder durch andere Arten der Kuratierung der von Nutzern bereitgestellten Informationen. Diese Empfehlungssysteme können wesentliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Nutzer haben, Informationen online abzurufen und mit ihnen zu interagieren. Zudem spielen sie eine wichtige Rolle bei der Verstärkung bestimmter Botschaften, der viralen Verbreitung von Informationen und der Anregung zu Online-Verhaltensweisen. Sehr große Online-Plattformen sollten daher sicherstellen, dass die Nutzer angemessen informiert werden und Einfluss darauf haben, welche Informationen ihnen angezeigt werden. Sie sollten die wichtigsten Parameter dieser Empfehlungssysteme klar und leicht verständlich darstellen, um sicherzustellen, dass die Nutzer verstehen, wie die ihnen angezeigten Informationen priorisiert werden. Ferner sollten sie sicherstellen, dass die Nutzer über alternative Optionen für die wichtigsten Parameter verfügen, wozu auch Optionen zählen sollten, die nicht auf dem Profiling des Nutzers beruhen.

Or. en

Begründung

In Erwägungsgrund 52 a übernommen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 64

Vorschlag der Kommission

(64) Im Interesse einer angemessenen Überwachung der Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen können der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die Kommission

Geänderter Text

(64) Im Interesse einer angemessenen Überwachung der Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen können der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder die Kommission

Zugang zu bestimmten Daten oder die Meldung dieser Daten verlangen. Dazu können beispielsweise Daten zählen, die erforderlich sind, um die mit den Systemen der Plattform verbundenen Risiken und mögliche Schäden zu bewerten, sowie Daten zur Genauigkeit, Funktionsweise und Prüfung von Algorithmensystemen für die Moderation von Inhalten, Empfehlungs- oder Werbesysteme oder Daten zu Verfahren und Ergebnissen der Moderation von Inhalten oder von internen Beschwerdemanagementsystemen im Sinne dieser Verordnung. Untersuchungen von Forscherinnen und Forschern zur Entwicklung und Bedeutung systemischer Online-Risiken sind von besonderer Bedeutung, um Informationsasymmetrien zu beseitigen, für ein resilientes Risikominderungssystem zu sorgen und Informationen für Online-Plattformen, Koordinatoren für digitale Dienste, andere zuständige Behörden, die Kommission und die Öffentlichkeit bereitzustellen. Diese Verordnung enthält daher einen Rahmen für die Verpflichtung, die Daten sehr großer Online-Plattformen für zugelassene Forscherinnen und Forscher zugänglich zu machen. Alle Bestimmungen über den Zugang zu Daten innerhalb dieses Rahmens sollten verhältnismäßig sein und Rechte und legitime Interessen angemessen schützen, darunter Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der Plattform und sonstiger Beteiligter, einschließlich der Nutzer.

Zugang zu bestimmten Daten oder die Meldung dieser Daten **und Algorithmen** verlangen. Dazu können beispielsweise Daten zählen, die erforderlich sind, um die mit den Systemen der Plattform verbundenen Risiken und mögliche Schäden zu bewerten, sowie Daten zur Genauigkeit, Funktionsweise und Prüfung von Algorithmensystemen für die Moderation von Inhalten, Empfehlungs- oder Werbesysteme oder Daten zu Verfahren und Ergebnissen der Moderation von Inhalten oder von internen Beschwerdemanagementsystemen im Sinne dieser Verordnung. Untersuchungen von Forscherinnen und Forschern zur Entwicklung und Bedeutung systemischer Online-Risiken sind von besonderer Bedeutung, um Informationsasymmetrien zu beseitigen, für ein resilientes Risikominderungssystem zu sorgen und Informationen für Online-Plattformen, Koordinatoren für digitale Dienste, andere zuständige Behörden, die Kommission und die Öffentlichkeit bereitzustellen. Diese Verordnung enthält daher einen Rahmen für die Verpflichtung, die Daten sehr großer Online-Plattformen für zugelassene Forscherinnen und Forscher **oder Zivilgesellschaftsorganisationen, die das öffentliche Interesse vertreten zugänglich zu machen**. Alle Bestimmungen über den Zugang zu Daten innerhalb dieses Rahmens sollten verhältnismäßig sein und Rechte und legitime Interessen angemessen schützen, darunter Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der Plattform und sonstiger Beteiligter, einschließlich der Nutzer.

Or. en

Begründung

In Einklang mit den Änderungen in Artikel 31.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 65 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(65a) Die automatisierte Entscheidungsfindung stellt ein grundlegendes Element für die Bereitstellung der Dienste der Online-Plattformen dar und kann potenziell erhebliche Folgen für Einzelpersonen oder Nutzer haben. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Wirtschaft der Union können die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit automatisierten Entscheidungsfindungen, die von den Diensten sehr großer Online-Plattformen genutzt werden, nicht nur eine große Anzahl von Nutzern betreffen, sondern auch eine Gefahr für unsere Gesellschaft als Ganzes darstellen. Es ist daher von größter Wichtigkeit, diese Risiken zu minimieren und sicherzustellen, dass die Gestaltung der automatisierten Entscheidungsfindung kein Risiko für die Nutzer oder unsere Gesellschaft darstellt. Sehr große Online-Plattformen sollten der Kommission daher die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit sie die für ihre automatisierten Entscheidungen verwendeten Algorithmen anhand einer Reihe von in dieser Verordnung aufgeführten Kriterien bewerten kann. Während ihrer Bewertung kann die Kommission beschließen, den Rat Dritter einzuholen, auch einschlägiger öffentlicher Behörden, Forscher und Nichtregierungsorganisationen. Stellt die Kommission fest, dass der Algorithmus so konzipiert wurde, dass er keine ausreichende Sicherheit für seine Verwendung bietet, sollte sie ermächtigt werden, die in dieser Verordnung festgelegten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Algorithmus die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten

Begründung

Im Einklang mit Artikel 33 a.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 66**

Vorschlag der Kommission

(66) Zur Erleichterung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung der Pflichten aus dieser Verordnung, für deren Umsetzung möglicherweise technische Instrumente erforderlich sind, ist es wichtig, freiwillige Branchennormen, die bestimmte technische Verfahren umfassen, zu unterstützen, soweit die Industrie dazu beitragen kann, genormte Instrumente für die Einhaltung dieser Verordnung zu entwickeln, z. B. durch die Möglichkeit, Mitteilungen etwa über Anwendungsprogrammierschnittstellen zu übermitteln, oder durch eine bessere Interoperabilität von Werbearchiven. Besonders für relativ kleine Anbieter von Vermittlungsdiensten könnten solche Normen nützlich sein. Bei den Normen könnte gegebenenfalls zwischen verschiedenen Arten illegaler Inhalte oder verschiedenen Arten von Vermittlungsdiensten unterschieden werden.

Geänderter Text

(66) Zur Erleichterung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung der Pflichten aus dieser Verordnung, für deren Umsetzung möglicherweise technische Instrumente erforderlich sind, ist es wichtig, freiwillige Branchennormen, die bestimmte technische Verfahren umfassen, zu unterstützen, soweit die Industrie dazu beitragen kann, genormte Instrumente für die Einhaltung dieser Verordnung zu entwickeln, z. B. durch die Möglichkeit, Mitteilungen etwa über Anwendungsprogrammierschnittstellen, **die Verwendung von Symbolen und anderen grafischen Elementen für die Allgemeinen Vertragsbedingungen** zu übermitteln, oder durch eine bessere Interoperabilität von Werbearchiven. Besonders für relativ kleine Anbieter von Vermittlungsdiensten könnten solche Normen nützlich sein. Bei den Normen könnte gegebenenfalls zwischen verschiedenen Arten illegaler Inhalte oder verschiedenen Arten von Vermittlungsdiensten unterschieden werden.

Begründung

In Einklang mit den Änderungen in Artikel 34.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 80

Vorschlag der Kommission

(80) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verstöße gegen die Pflichten aus dieser Verordnung auf wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Weise sanktioniert werden können, wobei die Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer des Verstoßes, das verfolgte öffentliche Interesse, Umfang und Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwiderhandelnden zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte im Strafmaß berücksichtigt werden, ob der betreffende Anbieter der Vermittlungsdienste seine Pflichten aus dieser Verordnung systematisch oder wiederholt nicht erfüllt und ob er gegebenenfalls in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist.

Geänderter Text

(80) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Verstöße gegen die Pflichten aus dieser Verordnung auf wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Weise sanktioniert werden können, wobei die Art, Schwere, Häufigkeit und Dauer des Verstoßes, das verfolgte öffentliche Interesse, Umfang und Art der ausgeübten Tätigkeiten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwiderhandelnden zu berücksichtigen sind. Insbesondere sollte im Strafmaß berücksichtigt werden, ob der betreffende Anbieter der Vermittlungsdienste seine Pflichten aus dieser Verordnung systematisch oder wiederholt nicht erfüllt und ob er gegebenenfalls in mehreren Mitgliedstaaten tätig ist. ***Der Koordinator für digitale Dienstleistungen sollte befugt sein, die Einschränkung des Zugangs zu einer Online-Schnittstelle zu ersuchen, wenn ein Verstoß einen schweren Schaden verursachen kann oder eine Straftat darstellt, die eine Bedrohung für das Leben oder die Sicherheit von Personen darstellt, oder wenn der Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten wiederholt gegen die in der Verordnung festgelegten Verpflichtungen verstoßen hat.***

Or. en

Begründung

Im Einklang mit den Änderungen in Artikel 41 und inspiriert von der CPC-Gesetzgebung.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 85

Vorschlag der Kommission

(85) Ersucht ein Koordinator für digitale Dienste einen anderen Koordinator für digitale Dienste um Maßnahmen, sollte der ersuchende Koordinator für digitale Dienste oder – falls das Gremium die Prüfung von Angelegenheiten, an denen mehr als drei Mitgliedstaaten beteiligt sind, empfohlen hat – das Gremium die Angelegenheit an die Kommission verweisen können, wenn Uneinigkeit hinsichtlich der Bewertungen oder der getroffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen besteht oder keine Maßnahmen vereinbart werden konnten. Die Kommission sollte den zuständigen Koordinator für digitale Dienste anhand der von den betroffenen Behörden bereitgestellten Informationen entsprechend auffordern können, **die Angelegenheit neu zu bewerten und** innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen. Diese Möglichkeit gilt unbeschadet der allgemeinen Aufgabe der Kommission, die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union im Einklang mit den Verträgen zu überwachen und erforderlichenfalls durchzusetzen. Trifft der Koordinator für digitale Dienste nach einem solchen Ersuchen keine Maßnahmen, kann die Kommission gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 dieser Verordnung eingreifen, wenn es sich bei dem mutmaßlichen Zuwiderhandelnden um eine sehr große Online-Plattform handelt.

Geänderter Text

(85) Ersucht ein Koordinator für digitale Dienste einen anderen Koordinator für digitale Dienste um Maßnahmen, sollte der ersuchende Koordinator für digitale Dienste oder – falls das Gremium die Prüfung von Angelegenheiten, an denen mehr als drei Mitgliedstaaten beteiligt sind, empfohlen hat – das Gremium die Angelegenheit an die Kommission verweisen können, wenn Uneinigkeit hinsichtlich der Bewertungen oder der getroffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen besteht oder keine Maßnahmen vereinbart werden konnten. Die Kommission sollte den zuständigen Koordinator für digitale Dienste anhand der von den betroffenen Behörden bereitgestellten Informationen entsprechend auffordern können, innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen. Diese Möglichkeit gilt unbeschadet der allgemeinen Aufgabe der Kommission, die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union im Einklang mit den Verträgen zu überwachen und erforderlichenfalls durchzusetzen. Trifft der Koordinator für digitale Dienste nach einem solchen Ersuchen keine Maßnahmen, kann die Kommission gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 dieser Verordnung eingreifen, wenn es sich bei dem mutmaßlichen Zuwiderhandelnden um eine sehr große Online-Plattform handelt.

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass kein Mitgliedstaat von den in dieser Verordnung festgelegten

Verpflichtungen verschont bleibt, sollte die Kommission den Koordinator für digitale Dienstleistungen auffordern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Kommission und mehrere Mitgliedstaaten feststellen, dass eine Plattform gegen die Verpflichtungen verstoßen hat, und nicht nur eine Neubewertung verlangen. Im Einklang mit den Änderungen in Artikel 45.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 96

Vorschlag der Kommission

(96) Wird die Zuwiderhandlung gegen eine der nur für sehr große Online-Plattformen geltenden Bestimmungen von der Plattform nicht gemäß dem Maßnahmenplan wirksam behoben, **kann** nur die Kommission von Amts wegen oder auf Rat des Gremiums entscheiden, die betreffende Zuwiderhandlung und die von der Plattform anschließend getroffenen Maßnahmen genauer zu untersuchen, nicht jedoch der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort. Nach Durchführung der erforderlichen Untersuchungen sollte die Kommission erforderlichenfalls Beschlüsse zur Feststellung einer Zuwiderhandlung und zur Verhängung von Sanktionen gegenüber den sehr großen Online-Plattformen fassen können. **Diese Möglichkeit einzugreifen** sollte **sie** auch in grenzüberschreitenden Fällen **haben**, in denen der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort trotz Verlangens der Kommission keine Maßnahmen getroffen hat, oder in Fällen, in denen der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort die Kommission selbst ersucht hat, in Bezug auf eine Zuwiderhandlung einer sehr großen Online-Plattform gegen eine andere Bestimmung dieser Verordnung einzugreifen.

Geänderter Text

(96) Wird die Zuwiderhandlung gegen eine der nur für sehr große Online-Plattformen geltenden Bestimmungen von der Plattform nicht gemäß dem Maßnahmenplan wirksam behoben, **sollte** nur die Kommission von Amts wegen oder auf Rat des Gremiums entscheiden, die **genauere Untersuchung der betreffenden** Zuwiderhandlung und **der** von der Plattform anschließend getroffenen Maßnahmen **einzuleiten**, nicht jedoch der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort. Nach Durchführung der erforderlichen Untersuchungen sollte die Kommission erforderlichenfalls Beschlüsse zur Feststellung einer Zuwiderhandlung und zur Verhängung von Sanktionen gegenüber den sehr großen Online-Plattformen fassen können. **Sie** sollte auch in grenzüberschreitenden Fällen **eingreifen**, in denen der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort trotz Verlangens der Kommission keine Maßnahmen getroffen hat, oder in Fällen, in denen der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort die Kommission selbst ersucht hat, in Bezug auf eine Zuwiderhandlung einer sehr großen Online-Plattform gegen eine andere Bestimmung dieser Verordnung einzugreifen.

Or. en

Begründung

Die Kommission sollte verpflichtet sein, bei Verstößen zu handeln. In Einklang mit den Änderungen in Artikel 51.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 97

Vorschlag der Kommission

(97) **Die Kommission sollte selbst entscheiden können, ob sie in den Fällen, in denen sie nach dieser Verordnung entsprechend befugt ist, eingreift oder nicht.** Wenn die Kommission das Verfahren eingeleitet hat, sollte es den Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort untersagt sein, ihre Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf das fragliche Verhalten der betreffenden sehr großen Online-Plattform auszuüben, um Doppelmaßnahmen, Uneinheitlichkeit und Risiken unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) zu vermeiden. Im Interesse der Wirksamkeit sollte es diesen Koordinatoren für digitale Dienste jedoch nicht untersagt sein, ihre Befugnisse auszuüben, um entweder die Kommission auf deren Verlangen bei der Ausübung der Aufsichtsaufgaben zu unterstützen oder anderen Verhaltensweisen nachzugehen, die auch Verhaltensweisen derselben sehr großen Online-Plattform umfassen können, die mutmaßlich eine neue Zuwiderhandlung darstellen. Diese Koordinatoren für digitale Dienste sowie das Gremium und gegebenenfalls andere Koordinatoren für digitale Dienste sollten der Kommission alle erforderlichen Informationen und Unterstützungsleistungen bereitstellen, damit diese ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann, und im Gegenzug sollte die Kommission sie angemessen über die

Geänderter Text

(97) Wenn die Kommission das Verfahren eingeleitet hat, sollte es den Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort untersagt sein, ihre Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf das fragliche Verhalten der betreffenden sehr großen Online-Plattform auszuüben, um Doppelmaßnahmen, Uneinheitlichkeit und Risiken unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) zu vermeiden. Im Interesse der Wirksamkeit sollte es diesen Koordinatoren für digitale Dienste jedoch nicht untersagt sein, ihre Befugnisse auszuüben, um entweder die Kommission auf deren Verlangen bei der Ausübung der Aufsichtsaufgaben zu unterstützen oder anderen Verhaltensweisen nachzugehen, die auch Verhaltensweisen derselben sehr großen Online-Plattform umfassen können, die mutmaßlich eine neue Zuwiderhandlung darstellen. Diese Koordinatoren für digitale Dienste sowie das Gremium und gegebenenfalls andere Koordinatoren für digitale Dienste sollten der Kommission alle erforderlichen Informationen und Unterstützungsleistungen bereitstellen, damit diese ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann, und im Gegenzug sollte die Kommission sie angemessen über die Ausübung ihrer Befugnisse informieren. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission gegebenenfalls relevante Bewertungen durch das Gremium oder die

Ausübung ihrer Befugnisse informieren. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission gegebenenfalls relevante Bewertungen durch das Gremium oder die betreffenden Koordinatoren für digitale Dienste sowie von ihnen gesammelte einschlägige Nachweise und Informationen berücksichtigen, unbeschadet der Befugnisse und Verantwortung der Kommission, bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen durchzuführen.

betreffenden Koordinatoren für digitale Dienste sowie von ihnen gesammelte einschlägige Nachweise und Informationen berücksichtigen, unbeschadet der Befugnisse und Verantwortung der Kommission, bei Bedarf zusätzliche Untersuchungen durchzuführen.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit den Änderungen in Artikel 50 und 51.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gegenstand *und Anwendungsbereich*

Gegenstand

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Vorschriften über die Durchführung und **Durchsetzung** dieser Verordnung, einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden.

c) Vorschriften über die Durchführung, **Durchsetzung** und **Sanktionen** dieser Verordnung, einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden.

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag

Änderungsantrag 44

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) Festlegung **einheitlicher** Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte wirksam geschützt sind.

Geänderter Text

b) Festlegung **harmonisierter** Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdigen Online-Umfeld, in dem die in der Charta verankerten Grundrechte, **einschließlich eines hohen Maßes an Verbraucherschutz**, wirksam geschützt sind.

Or. en

Begründung

Ein hohes Maß an Verbraucherschutz ist für die Gewährleistung eines sicheren Online-Umfelds wesentlich. Es sollte daher ausdrücklich in die Zielvorgaben dieser Verordnung aufgenommen werden.

Änderungsantrag 45

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Diese Verordnung gilt für Vermittlungsdienste, die für Nutzer mit Niederlassungsort oder Wohnsitz in der Union erbracht werden, ungeachtet des Orts der Niederlassung des Anbieters dieser Dienste.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Diese Verordnung gilt weder für Dienstleistungen, die keine Vermittlungsdienste sind, noch für Anforderungen, die an eine solche Dienstleistung gestellt werden, ungeachtet dessen, ob die Dienstleistung durch Inanspruchnahme eines Vermittlungsdienstes erbracht wird. **entfällt**

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Diese Verordnung lässt die folgenden Vorschriften unberührt: **entfällt**

- a) die Richtlinie 2000/31/EG,**
- b) die Richtlinie 2010/13/EG,**
- c) die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte,**
- d) die Verordnung (EU) .../... zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte [„TOI“, sobald erlassen],**
- e) die Verordnung (EU) .../... über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen**

und die Richtlinie (EU) .../... zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren [„E-Beweismittel“, sobald erlassen],

f) die Verordnung (EU) 2019/1148,

g) die Verordnung (EU) 2019/1150,

h) die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und der Produktsicherheit, einschließlich der Verordnung (EU) 2017/2394,

i) die Unionsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG.

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt nur für Vermittlungsdienste, die für Nutzer mit Niederlassungsort oder Wohnsitz in der Union erbracht werden, ungeachtet des Orts der Niederlassung des Anbieters dieser Dienste.

(2) Diese Verordnung gilt weder für Dienstleistungen, die keine Vermittlungsdienste sind, noch für Anforderungen, die an eine solche Dienstleistung gestellt werden, ungeachtet dessen, ob die Dienstleistung durch Inanspruchnahme eines Vermittlungsdienstes erbracht wird.

(3) Diese Verordnung lässt die folgenden Vorschriften unberührt:

- a) die Richtlinie 2000/31/EG,**
- b) die Richtlinie 2010/13/EG,**
- c) die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte,**
- d) die Verordnung (EU) .../... zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte [„TOI“, sobald erlassen],**
- e) die Verordnung (EU) .../... über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen und die Richtlinie (EU) .../... zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren [„E-Beweismittel“, sobald erlassen],**
- f) die Verordnung (EU) 2019/1148,**
- g) die Verordnung (EU) 2019/1150,**
- h) die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und der Produktsicherheit, einschließlich der Verordnung (EU) 2017/2394,**
- i) die Unionsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG.**
- j) Richtlinie 2013/11/EU,**
- l) Richtlinie 2006/123/EG**

Or. en

Begründung

Technische Änderung und für die Betonung dessen, dass diese Verordnung die Richtlinie über die alternative Streitbeilegung für Verbraucher und die Dienstleistungsrichtlinie unberührt lässt.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) „Dienste der Informationsgesellschaft“ Dienste **im Sinne des Artikels** 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535;

Geänderter Text

a) „Dienste der Informationsgesellschaft“ Dienste **laut Definition in Artikel** 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535;

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Einleitung

Vorschlag der Kommission

d) „in der Union Dienstleistungen anbieten“ die Schaffung der Möglichkeit für juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zur Nutzung der Dienste des Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft, der eine wesentliche Verbindung **zur Union** hat; **eine solche wesentliche Verbindung gilt als gegeben, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat; besteht keine solche Niederlassung, erfolgt die Beurteilung einer wesentlichen Verbindung anhand besonderer faktischer Kriterien wie**

Geänderter Text

d) „in der Union Dienstleistungen anbieten“ die Schaffung der Möglichkeit für juristische oder natürliche Personen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zur Nutzung der Dienste des Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft, der eine wesentliche Verbindung **zu dem Mitgliedstaat oder den Mitgliedstaaten** hat;

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag. Es ist wichtig zwischen „der Union Dienstleistungen anbieten“ und „wesentliche Verbindung“ zu unterscheiden.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder** **entfällt**

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten;** **entfällt**

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) „Wesentliche Verbindung“ meint die Verbindung eines Anbieters mit einem oder mehreren Mitgliedstaat/en, die entweder aus seiner Niederlassungen in der EU oder der Tatsache hervorgeht, dass seine Tätigkeit einen oder mehrere

Begründung

Das Kriterium „eine erhebliche Anzahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaat/en“ wurde wegen mangelnder Klarheit entfernt, während der mit „mit seiner Tätigkeit einen oder mehrere Mitgliedstaat/en ansteuert“ beibehalten wird, um sicherzustellen, dass alle relevanten Vermittlungsdienste in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe f – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– eine „Caching“-Leistung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, wobei eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung dieser Informationen **zu dem** alleinigen Zweck erfolgt, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten,

Geänderter Text

– eine „Caching“-Leistung, die darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, wobei eine automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung dieser Informationen **zum** alleinigen Zweck erfolgt, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten,

Begründung

Technischer Änderungsantrag

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) „illegale Inhalte“ alle Informationen, **die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit,** einschließlich **des Verkaufs** von Produkten

Geänderter Text

g) „illegale Inhalte“ alle Informationen, einschließlich **der Verkauf** von Produkten oder **die** Erbringung von Dienstleistungen, **die** nicht im Einklang mit

oder **der** Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;

dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;

Or. en

Begründung

Das Kriterium „als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit“ wurde entfernt, um eine exzessive Entfernung zu vermeiden.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) „Fernabsatzvertrag“ einen Vertrag **im Sinne des Artikels 2** Nummer 7 der Richtlinie 2011/83/EU;

Geänderter Text

j) „öffentlicher Auftrag“ einen Auftrag laut Definition in Artikel 2 Absatz 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

n) „Werbung“ Informationen, die dazu bestimmt sind, die Botschaft einer juristischen oder natürlichen Person zu verbreiten, unabhängig davon, ob damit gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke verfolgt werden, und die von einer Online-Plattform auf ihrer Online-Schnittstelle gegen Entgelt speziell zur

Geänderter Text

n) „Werbung“ Informationen, die dazu bestimmt sind, die Botschaft einer juristischen oder natürlichen Person **direkt oder indirekt** zu verbreiten, unabhängig davon, ob damit gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke verfolgt werden, und die von einer Online-Plattform auf ihrer Online-Schnittstelle gegen Entgelt

Bekanntmachung dieser Informationen angezeigt werden;

speziell zur Bekanntmachung dieser Informationen angezeigt werden;

Or. en

Begründung

Direkte und indirekte Formen von Botschaften werden der Definition hinzugefügt, um zum Beispiel Online-Influencer einzubeziehen, die verstecktes Marketing für Produkte und Dienstleistungen betreiben,

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

o) „Empfehlungssystem“ ein vollständig oder teilweise automatisiertes System, das von einer Online-Plattform verwendet wird, um auf ihrer Online-Schnittstelle den Nutzern bestimmte Informationen vorzuschlagen, auch infolge einer vom Nutzer veranlassten Suche, oder das auf andere Weise die relative Reihenfolge oder Hervorhebung der angezeigten Informationen bestimmt;

Geänderter Text

o) „Empfehlungssystem“ ein vollständig oder teilweise automatisiertes System, das von einer Online-Plattform verwendet wird, um auf ihrer Online-Schnittstelle den Nutzern bestimmte Informationen vorzuschlagen, zu priorisieren und ranken auch infolge einer vom Nutzer veranlassten Suche, oder das auf andere Weise die relative Reihenfolge oder Hervorhebung der angezeigten Informationen bestimmt;

Or. en

Begründung

Die Definition für „Empfehlungssystem“ bezieht sich auf mehr als nur das „Vorschlagen“ von Inhalten. Das Ranking und die Priorisierung von Inhalten sind ebenfalls betroffen. Daher muss die Definition im Einklang mit den Empfehlungen des EDSP erweitert werden.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission

p) „Moderation von Inhalten“ die Tätigkeiten der Anbieter von

Geänderter Text

p) „Moderation von Inhalten“ die Tätigkeiten der Anbieter von

Vermittlungsdiensten, mit denen illegale Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden und mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, Sperrung des Zugangs oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers;

Vermittlungsdiensten, mit denen illegale Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden und mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind, **verhütet**, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen, darunter auch Maßnahmen in Bezug auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der illegalen Inhalte oder Informationen, z. B. Herabstufung, Sperrung des Zugangs oder Entfernung, oder in Bezug auf die Möglichkeit der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, z. B. Schließung oder Aussetzung des Kontos eines Nutzers;

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission

q) „allgemeine Geschäftsbedingungen“ alle Bestimmungen, Bedingungen oder Spezifikationen, ungeachtet ihrer Bezeichnung oder Form, die die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Anbieter von Vermittlungsdiensten und den Nutzern regeln.

Geänderter Text

q) „allgemeine Geschäftsbedingungen“ alle Bestimmungen, Bedingungen, **Kommunikationsleitfäden** oder Spezifikationen, ungeachtet ihrer Bezeichnung oder Form, die die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Anbieter von Vermittlungsdiensten und den Nutzern regeln.

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

qa) „Strafverfolgungsbehörden“ die zuständigen Behörden, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Recht zur Wahrnehmung von Strafverfolgungsaufgaben zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit illegalen Online-Inhalten benannt wurden;

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag. Es ist notwendig, die Behörden in Artikel 21 zu definieren.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

qb) „zuständige Behörden“ die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit ihrem nationalen Recht benannten Behörden, zu deren Aufgaben unter anderem die Beseitigung illegaler Online-Inhalte gehört; hierzu zählen auch Strafverfolgungsbehörden und Verwaltungsbehörden, die in bestimmten Bereichen mit der Rechtsdurchsetzung unabhängig von Art oder Gegenstand des betreffenden Rechts betraut sind;

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag. Es ist notwendig, die nationalen zuständigen Behörden, die durch die Mitgliedstaaten benannt werden, zu definieren.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer q c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

qc) „gewerblicher Nutzer“ jede im Rahmen einer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit handelnde Privatperson oder jede juristische Person, die über Online-Vermittlungsdienste und für Zwecke im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbietet;

Or. en

Begründung

Ein Definition für gewerbliche Nutzer wurde hinzugefügt, um den Anwendungsbereich der KYBC-Verpflichtung zu erweitern. Die Definition stammt aus der P2B-Verordnung.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe q d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

qd) „Vergütung“ ein wirtschaftlicher Ausgleich, der in einer direkten oder indirekten Zahlung für die erbrachte Dienstleistung besteht, auch dann, wenn der Vermittlungsdienstleister nicht direkt vom Nutzer entschädigt wird oder wenn der Nutzer dem Dienstleister Daten zur Verfügung stellt, es sei denn, diese Daten werden ausschließlich zum Zweck der Erfüllung rechtlicher Anforderungen erhoben;

Or. en

Begründung

Eine Definition für „Vergütung“ muss hinzugefügt werden, um eine Kodifizierung der einschlägigen Rechtsprechung und ein klares Verständnis der Definition des Begriffs „Werbung“ und der entsprechenden Transparenzanforderungen an die Werbung gemäß Artikel 24 zu gewährleisten.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, haftet der Diensteanbieter nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Geänderter Text

(1) Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, haftet der Diensteanbieter nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, sofern folgende Voraussetzungen **seitens des Anbieters** erfüllt sind:

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **der Diensteanbieter** verändert die Informationen nicht,

Geänderter Text

a) **er** verändert die Informationen nicht;

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **der Dienstanbieter** beachtet die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen,

Geänderter Text

b) **er** beachtet die Bedingungen für den Zugang zu den Informationen,

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **der Dienstanbieter** beachtet die Regeln für die Aktualisierung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Branchennormen festgelegt sind,

Geänderter Text

c) **er** beachtet die Regeln für die Aktualisierung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind,

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **der Dienstanbieter** beeinträchtigt nicht die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Branchennormen festgelegt sind, und

Geänderter Text

d) **er** beeinträchtigt nicht die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Informationen, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, und

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **der Dienstanbieter** handelt zügig, um von ihm gespeicherte Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis davon erhält, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übermittlung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

Geänderter Text

e) **er** handelt zügig, um von ihm gespeicherten Informationen entfernt oder den Zugang zu ihnen sperrt, sobald er tatsächliche Kenntnis davon erhalten hat, dass die Informationen am ursprünglichen Ausgangsort der Übermittlung aus dem Netz entfernt wurden oder der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. unbeschadet spezifischer Fristen, die im Unionsrecht oder in behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen festgelegt sind, müssen Anbieter von Hosting-Diensten, sobald sie tatsächliche Kenntnis oder von illegalen Inhalten erlangen, diese so schnell wie möglich entfernen oder den Zugang zu ihnen sperren:

a) innerhalb von 24 Stunden, wenn der illegale Inhalt der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit ernsthaft gefährden kann oder die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher ernsthaft gefährdet;

b) innerhalb von sieben Tagen in allen anderen Fällen, in denen der illegale Inhalt die öffentliche Ordnung,

die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher nicht ernsthaft gefährdet;

In Fällen, in denen der Anbieter von Hosting-Diensten der Verpflichtung nach Absatz 1a aus Gründen höherer Gewalt oder aus sachlich gerechtfertigten technischen oder betrieblichen Gründen nicht nachkommen kann, so informiert er unverzüglich die zuständige Behörde, die eine Anordnung gemäß Artikel 8 erlassen hat, oder den Nutzer des Dienstes, der eine Meldung gemäß Artikel 14 eingereicht hat, über diese Gründe.

Or. en

Begründung

Die DSA sollte einen Rahmen für Meldung und Entfernung mit einem klar definierten Verfahren, Sicherheitsvorkehrungen und einem Zeitplan für das Handeln bei Meldungen über illegale Inhalte schaffen und einheitliche Verfahren in allen Mitgliedstaaten sicherstellen. Zwar muss digitalen Plattformen Zeit eingeräumt werden, um die Rechtmäßigkeit von Inhalten zu bewerten, doch einige von Nutzern generierten Inhalte haben eine sehr große Wirkung und können eine größere Bedrohung für die Gesellschaft oder einen erheblichen Schaden für den Einzelnen darstellen.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Verbraucherschutzrechtliche Haftung von Online-Plattformen, die Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmen ermöglichen, wenn die Online-Plattform die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer Weise ermöglicht, bei der ein durchschnittlicher und angemessen informierter Verbraucher davon ausgehen kann, dass die Information oder

entfällt

das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem ihrer Aufsicht unterstehenden Nutzer bereitgestellt wird.

Or. en

Begründung

Jetzt Artikel 5a.

Änderungsantrag 73

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Haftung der Online-Plattform, auf der Verbraucher Fernabsatzverträge mit Händlern abschließen können

(1) Zusätzlich zu Artikel 5 Absatz 1 kommt eine Online-Plattform, auf der Verbraucher Fernabsatzverträge mit Händlern abschließen können, nicht in den Genuss des in Artikel 5 vorgesehenen Haftungsausschlusses, wenn sie die in den Artikeln 11, 13b, 13c, 14, 22 oder 24a genannten Verpflichtungen nicht erfüllt.

Eine solcher Haftungsausschluss kommt der Online-Plattform auch dann nicht zugute, wenn sie die besonderen Informationspflichten für auf Online-Marktplätzen geschlossene Verträge gemäß Artikel 6a Absatz 1 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates nicht einhält.

(2) Der Haftungsausschluss in Artikel 5 Absatz 1 und in Absatz 1 des vorliegenden Artikels findet keine Anwendung auf die verbraucherschutzrechtliche Haftung von Online-Plattformen, auf denen Verbraucher Fernabsatzverträge mit

Händlern abschließen können, wenn die Online-Plattform die spezifischen Einzelinformationen dazu darstellt oder die betreffende Einzeltransaktion anderweitig in einer Weise ermöglicht, bei der der Verbraucher davon ausgehen kann, dass die Information oder das Produkt oder die Dienstleistung, die bzw. das Gegenstand der Transaktion ist, entweder von der Online-Plattform selbst oder von einem Nutzer bereitgestellt wird, der ihrer Kontrolle, ihrer Weisung oder entscheidendem Einfluss untersteht.

(3) Für die Beurteilung, ob eine Online-Plattform diese Kontrolle, Weisungsmacht oder entscheidenden Einfluss über einen Händler hat, sind unter anderem folgende Kriterien relevant:

a) der Vertrag zwischen Händler und Verbraucher wird ausschließlich über die auf der Plattform zur Verfügung gestellten Einrichtungen abgeschlossen;

b) der Betreiber der Online-Plattform hält die Identität des Händlers oder Kontaktdaten bis nach Abschluss des Vertrages zwischen Händler und Verbrauchern zurück;

c) der Online-Plattformbetreiber verwendet ausschließlich Zahlungssysteme, die es dem Plattformbetreiber ermöglichen, Zahlungen des Verbrauchers an den Händler einzubehalten;

d) die Bedingungen des Vertrages zwischen Händler und Verbraucher werden im Wesentlichen vom Betreiber der Online-Plattform bestimmt;

e) der vom Verbraucher zu zahlende Preis wird vom Betreiber der Online-Plattform festgelegt;

f) die Online-Plattform vermarktet das Produkt oder die Dienstleistung in ihrem eigenen Namen und nicht unter dem Namen des Händlers, der es liefert;

(4) Der Haftungsausschluss in

Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung findet keine Anwendung, wenn eine Online-Plattform Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Händlern aus Drittländern ermöglicht:

a) es innerhalb der Union keinen für die Produktsicherheit verantwortlichen Wirtschaftsakteur gibt oder wenn der Wirtschaftsakteur zwar verfügbar ist, aber nicht auf Reklamationen reagiert; und

b) Das Produkt nicht dem einschlägigen Unionsrecht zur Produktsicherheit und Produktkonformität oder dem nationalen Recht entspricht;

(5) Verbraucher, die Fernabsatzverträge mit Händlern abschließen, haben das Recht, von der Online-Plattform bei Verstößen gegen die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen und im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht und dem nationalen Recht Schadensersatz zu fordern.

(6) Die Online-Plattform ist berechtigt, vom Händler, der ihre Dienste in Anspruch genommen hat, Schadensersatz zu fordern, wenn dieser seinen Verpflichtungen aus dieser Verordnung gegenüber der Online-Plattform oder gegenüber den Verbrauchern nicht nachkommt.

Or. en

Begründung

Es müssen zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, um sicherzustellen, dass Online-Marktplätze nicht von der Haftung ausgeschlossen werden, wenn sie illegale Produkte und Dienstleistungen verkaufen. Eine Online-Plattform kommt nicht in den Genuss des Haftungsausschlusses, wenn sie bestimmten, in dieser Verordnung festgelegten, Sorgfaltspflichten nicht nachkommt oder in Fällen, in denen ein Händler aus einem Drittland keinen für die Produktsicherheit haftenden Wirtschaftsakteur in der Union hat. Verbraucher können sich an die Online-Plattform wenden, während die Online-Plattform im Gegenzug Schadensersatz vom Händler fordern kann.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Anbieter von Vermittlungsdiensten kommen für die in den Artikeln 3, 4 **und 5** genannten Haftungsausschlüsse auch dann in Betracht, wenn sie auf Eigeninitiative freiwillige Untersuchungen oder andere Tätigkeiten zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte oder zur Sperrung des Zugangs zu illegalen Inhalten durchführen oder die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anforderungen des Unionsrechts und insbesondere dieser Verordnung nachzukommen.

Geänderter Text

(1) Anbieter von Vermittlungsdiensten kommen für die in den Artikeln 3, **4, 5 und 5a** genannten **Haftungsausschlüsse auch dann in Betracht, wenn sie auf Eigeninitiative freiwillige Untersuchungen oder andere Tätigkeiten zur Erkennung, Feststellung und Entfernung illegaler Inhalte oder zur Sperrung des Zugangs zu illegalen Inhalten durchführen oder die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anforderungen des Unionsrechts und insbesondere dieser Verordnung nachzukommen, unbeschadet des Rechts auf Freie Meinungsäußerung.**

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen sicher, dass solche Maßnahmen mit angemessenen Schutzmaßnahmen einhergehen, wie z. B. menschliche Aufsicht, Dokumentation, Rückverfolgbarkeit oder andere zusätzliche Maßnahmen, die gewährleisten, dass Untersuchungen auf eigene Initiative genau, fair, nicht diskriminierend und transparent sind.

Or. en

Begründung

Freiwillige Maßnahmen schützen die Verbraucher nicht ausreichend und wirksam. Daher sind geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Untersuchung auf eigene Initiative genau, fair, nicht diskriminierend und transparent sind.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen bestimmten illegalen Inhalt, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

Geänderter Text

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen bestimmten illegalen Inhalt, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde **schnell und** unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der

Geänderter Text

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der

erlassenden Behörde unverzüglich mit, dass sie die Anordnung erhalten haben und wie sie der Anordnung nachgekommen sind.

erlassenden Behörde **schnell und** unverzüglich mit, dass sie die Anordnung erhalten haben und wie sie der Anordnung nachgekommen sind.

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– eine Begründung, wozu die Information benötigt wird und warum die Auskunftsanordnung erforderlich und verhältnismäßig ist, um festzustellen, ob die Nutzer des Vermittlungsdienstes das geltende Unionsrecht oder nationale Recht einhalten, es sei denn, eine solche Begründung kann aus Gründen der Verhütung, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung von Straftaten nicht gegeben werden;

Geänderter Text

– eine Begründung, wozu die Information benötigt wird und warum die Auskunftsanordnung erforderlich und verhältnismäßig ist, um festzustellen, ob die Nutzer des Vermittlungsdienstes das geltende Unionsrecht oder nationale Recht einhalten, es sei denn, eine solche Begründung kann aus Gründen der Verhütung, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung von Straftaten nicht gegeben werden;

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Kontaktstellen

Geänderter Text

Kontaktstellen für Behörden der Mitgliedstaaten, die Kommission und den Vorstand

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Kontaktstellen für Nutzer

(1) Anbieter von Vermittlungsdiensten ermöglichen es den Dienstleistungsempfängern mit ihnen zu kommunizieren, indem sie schnelle, direkte und effiziente Kommunikationsmittel wie Telefonnummern, E-Mail-Adressen, elektronische Kontaktformulare, Chatbots oder Sofortnachrichten sowie die geografische Anschrift der Niederlassung des Anbieters von Vermittlungsdiensten angeben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Kommunikationsmittel müssen für die Nutzer schnell und leicht zugänglich sein, und zwar in einer klaren, benutzerfreundlichen, leicht erkennbaren und nach Möglichkeit einheitlichen Weise. Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten den Dienstleistungsempfängern die Möglichkeit geben, gleichberechtigt zugängliche Mittel der schnellen, direkten und effizienten Kommunikation, die keine automatisierten Werkzeuge beinhalten, leicht zu wählen.

(3) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen bereit, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannte Kommunikation und Beantwortung schnell und effizient durchgeführt wird.

Or. en

Begründung

Um einfache und vertrauensvolle Interaktionen mit Vermittlungsdiensten zu ermöglichen. Nicht nur nationale Behörden, sondern auch die Nutzer sollten Zugang zu direkten und

effizienten Kommunikationsmitteln mit den Vermittlungsdiensten haben.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten beauftragen ihre Rechtsvertreter, sodass diese zusätzlich oder anstelle des Diensteanbieters von den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Gremium in allen Fragen in Anspruch genommen werden können, die für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung von Beschlüssen im Zusammenhang mit dieser Verordnung erforderlich sind. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten statten ihren Rechtsvertreter mit den notwendigen Befugnissen und Ressourcen aus, damit dieser mit den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Gremium zusammenarbeiten und **deren Beschlüssen nachkommen kann**.

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten beauftragen ihre Rechtsvertreter, sodass diese zusätzlich oder anstelle des Diensteanbieters von den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Gremium in allen Fragen in Anspruch genommen werden können, die für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung von Beschlüssen im Zusammenhang mit dieser Verordnung erforderlich sind. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten statten ihren Rechtsvertreter mit den notwendigen Befugnissen und **ausreichende** Ressourcen aus, damit dieser mit den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Gremium zusammenarbeiten und **mit ihren Verpflichtungen, wenn der Anbieter von Vermittlungsdiensten für einen Verstoß gegen die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen haftet**.

Or. en

Begründung

Um die Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, müssen die gesetzlichen Vertreter über ausreichende Mittel verfügen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, wenn der Anbieter des Vermittlungsdienstes für einen Verstoß gegen die Verpflichtungen in dieser Verordnung haftet. Dies umfasst die Zahlung von Bußgeldern, die gegen den Anbieter von Vermittlungsdienstleistungen verhängt werden könnten.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die **von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden** in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten müssen **faire, nicht-diskriminierende und transparente allgemeine Vertragsbedingungen verwenden, die** in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt **werden.**

Or. en

Begründung

Nutzer, insbesondere Einzelpersonen, sollten immer von klaren, eindeutigen und fairen Vertragsbedingungen profitieren, unabhängig von der Art des von Ihnen genutzten Online-Vermittlers.

Änderungsantrag 83

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Anbieter von Vermittlungsdiensten müssen auch Informationen über das Recht, die Nutzung des Dienstes durch den Dienstleistungsempfänger zu beenden, in

einem direkt zugänglichen Format bereitstellen. Diese Angaben werden auch Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung, umfassen.

Or. en

Begründung

Empfänger von Dienstleistungen müssen die Möglichkeit haben, ihr Konto bei einem Vermittlungsdienst auf einfache und benutzerfreundliche Weise stillzulegen. Darüber hinaus sollten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vermittlungsdienste auch Informationen über die von der Plattform eingesetzte Moderation von Inhalten enthalten.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Anbieter von Vermittlungsdiensten müssen die Dienstleistungsempfänger über jede wesentliche Änderung der Vertragsbedingungen, die sich auf ihre Rechte auswirken kann, informieren und dies erklären.

Or. en

Begründung

Vermittlungsdienste müssen die Nutzer über wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen, die sich auf die Rechte der Empfänger auswirken können, informieren, um sowohl für die Nutzer als auch für die Unternehmen Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind.

Geänderter Text

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, **pünktlich**, objektiv, **nicht diskriminierend** und verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind.

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Anbieter von Vermittlungsdiensten müssen den Dienstleistungsempfängern eine präzise und leicht lesbare Zusammenfassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellen. In dieser Zusammenfassung sind die Hauptelemente der Informationspflichten zu nennen, auch die Möglichkeit des einfachen Ausstiegs aus optionalen Klauseln und der verfügbaren Rechtsmittel.

Or. en

Begründung

Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Zusammenfassung in kurzer, klarer und benutzerfreundlicher Form aufnehmen, damit die Nutzer die wichtigsten Elemente leicht verstehen können.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Soweit möglich, verwenden die Anbieter von Vermittlungsdiensten grafische Elemente wie Symbole oder Bilder, um die wichtigsten Elemente der Informationsanforderungen zu veranschaulichen.

Or. en

Begründung

Um die Lesbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu gewährleisten, können Symbole oder Bilder verwendet werden, um die Verträge verständlich zu machen.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um **Kleinst- oder Kleinunternehmen** im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anbieter von Vermittlungsdiensten, bei denen es sich um **Kleinstunternehmen** im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Or. en

Begründung

Der Folgenabschätzung zufolge fallen die Kosten im Zusammenhang mit den Transparenzpflichten in Artikel 13 marginal aus. Daher sollten kleine Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 2 und 10 Mio. EUR in der Lage sein, die Anforderungen zu erfüllen. Die Transparenzverpflichtung sollte jedoch nicht für Kleinstunternehmen gelten, da sie z. B. auch offene Wifi-Spots in Restaurants umfasst.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Anzeige der Identität von gewerblichen Nutzern

Ein Anbieter von Vermittlungsdiensten muss sicherstellen, dass die Identität des gewerblichen Nutzers, der Inhalte, Waren oder Dienstleistungen anbietet, neben den angebotenen Inhalten, Waren oder Dienstleistungen deutlich sichtbar ist.

Or. en

Begründung

Um ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu gewährleisten, muss der DSA eine Verpflichtung für den Vermittlungsdienst enthalten, die Identität des geschäftlichen Nutzers anzugeben. Die Verpflichtung baut auf Artikel 3 Absatz 5 der P2B auf, sollte aber für alle Vermittlungsdienste gelten und nicht nur für Online-Vermittlungsdienste.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13b

Rückverfolgbarkeit gewerblicher Nutzer

(1) Ein Anbieter von Vermittlungsdiensten stellt sicher, dass gewerbliche Nutzer seine Dienste nur nutzen können, wenn der Anbieter von Vermittlungsdiensten die folgenden Informationen erhalten hat:

- a) Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des gewerblichen Nutzers;**
- b) Kopie des Identitätsdokuments des gewerblichen Nutzers oder eine andere**

elektronische Identifizierung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a};

c) die Bankverbindung des gewerblichen Nutzers, wenn der gewerbliche Nutzer eine natürliche Person ist;

d) wenn der gewerbliche Nutzer in ein Handelsregister oder ein ähnliches öffentliches Register eingetragen ist, dann das Handelsregister, in das der gewerbliche Nutzer eingetragen ist, und seine Registrierungsnummer oder ein gleichwertiges Identifikationsmerkmal in diesem Register;

(2) Nach Erhalt dieser Informationen unternimmt der Anbieter der Vermittlungsdienste angemessene Bemühungen, um zu prüfen, ob die in Absatz 1 Buchstaben a und d genannten Informationen verlässlich sind, indem er frei zugängliche amtliche Online-Datenbanken abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder indem er vom gewerblichen Nutzer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt;

(3) Erhält der Anbieter von Vermittlungsdiensten Hinweise darauf, dass eine der in Absatz 1 genannten Informationen, die er von den betreffenden gewerblichen Nutzern erhalten hat, unrichtig oder unvollständig sind, so fordert er den gewerblichen Nutzer auf, die Informationen unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist auf, die Information insoweit zu berichtigen, wie dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig und vollständig sind.

Versäumt es der gewerbliche Nutzer, diese Informationen zu berichtigen oder zu vervollständigen, setzt der Anbieter von Vermittlungsdiensten für den gewerblichen Nutzer aus, bis dieser der

Aufforderung nachgekommen ist.

(4) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten speichern die gemäß den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden gewerblichen Nutzer auf sichere Art und Weise. Anschließend löscht er die Informationen.

(5) Unbeschadet des Absatzes 2 gibt Anbieter der Vermittlungsdienste die Informationen nur dann an Dritte weiter, wenn sie nach geltendem Recht, einschließlich der in Artikel 9 genannten Anordnungen und der Anordnungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erlassen werden, dazu verpflichtet ist.

6. Die Erbringer von Vermittlungsdiensten stellen die in Absatz 1 Buchstaben a und d genannten Informationen dem Nutzer in klarer, leicht zugänglicher und verständlicher Form zur Verfügung.

^{1a}Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Or. en

Begründung

Um effektiv zu sein, sollte der Grundsatz der Identifikation nicht auf Online-Marktplätze beschränkt sein. Stattdessen sollten alle Dienste der Informationsgesellschaft, die für die Bereitstellung illegaler Inhalte genutzt werden, z. B. Domain-Namen-Registrierungsstellen, CDN-Dienstleister, Werbenetzwerke, verpflichtet werden, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um illegale Aktivitäten zu stoppen, zu begrenzen und zu verhindern. Ohne eine verifizierte Identität werden den Verbrauchern wirksame Rechtsbehelfsmechanismen vorenthalten.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13c

Transparenz der Online-Werbung

- (1) Anbieter von Vermittlungsdiensten, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, gewährleisten, dass die Nutzer für jede einzelne Werbung, die jedem einzelnen Nutzer angezeigt wird, in klarer und eindeutiger Weise und in Echtzeit Folgendes sehen können:**
- a) dass es sich bei den auf der Schnittstelle oder Teilen davon angezeigten Informationen um eine Online-Werbung handelt, auch durch auffällige und einheitliche Kennzeichnung;**
 - b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird, und die natürliche oder juristische Person, die die Werbung finanziert;**
 - c) klare, aussagekräftige und einheitliche Informationen über die Parameter zur Bestimmung der Empfänger, denen die Werbung angezeigt wird; und**
 - e) Ob die Anzeige mithilfe eines automatisierten Werkzeugs angezeigt wurde und die Identität der für dieses Werkzeug verantwortlichen Person.**
- (2) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der harmonisierten Vorgaben für die Kennzeichnung gemäß Absatz 1 a dieses Artikels.**
- (3) Anbieter von Vermittlungsdiensten müssen die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag die Werbung**

angezeigt wird, darüber informieren, wo die Werbung angezeigt wurde. Sie informieren auf deren Anfrage auch die Behörden.

(4) Anbieter von Vermittlungsdiensten, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, müssen in der Lage sein, Nichtregierungsorganisationen, Forschern und Behörden auf deren Anfrage leichten Zugang zu Informationen über direkte und indirekte Zahlungen oder sonstige Vergütungen zu gewähren, die sie für die Anzeige der entsprechenden Werbung auf ihren Online-Schnittstellen erhalten haben.

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich dieses Artikels sollte von Online-Plattformen auf Vermittlungsdienste ausgeweitet werden, die Anzeigen auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen. Außerdem erkennen Nutzer oft nicht, dass es sich um kommerzielle Inhalte handelt, insbesondere wenn es sich um kommerzielle Influencer-Inhalte handelt. Um die Wahrnehmung der Werbung durch den Verbraucher zu verbessern, muss eine auffällige und einheitliche Kennzeichnung der Werbung gewährleistet sein. Schließlich sollte der Vermittlungsdienst den Werbetreibenden darüber informieren, wo seine Anzeige angezeigt wurde, um sicherzustellen, dass der Werbetreibende gut informiert ist.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13d

Zustimmung der Empfänger zu Werbemethoden

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten Nutzer nicht standardmäßig zum Subjekt gezielter, mikrogezielter und verhaltensbezogener Werbung machen, es sei denn, der Nutzer hat eine freiwillig gegebene, spezifische, informierte und eindeutige Einwilligung

erteilt. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten stellen sicher, dass die Nutzer problemlos eine informierte Entscheidung treffen können, wenn sie ihre Einwilligung geben, indem sie ihnen aussagekräftige Informationen zur Verfügung stellen, auch Informationen über den Wert der Gewährung des Zugangs zu ihren Daten und über deren Verwendung.

(2) Wenn sie die Nutzer, die als schutzbedürftige Verbraucher gelten, um ihre Einwilligung bitten, ergreifen die Anbieter von Vermittlungsdiensten alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Verbraucher ausreichende und sachdienliche Informationen erhalten haben, bevor sie ihre Einwilligung geben.

(3) Bei der Verarbeitung von Daten für zielgerichtete, mikrogezielte und verhaltensbezogene Werbung müssen Online-Vermittler das einschlägige Unionsrecht einhalten und dürfen keine Aktivitäten durchführen, die zu einer durchdringenden Nachverfolgung führen können, wie z. B. eine unverhältnismäßige Kombination der von Plattformen gesammelten Daten oder eine unverhältnismäßige Verarbeitung besonderer Datenkategorien, die zur Ausnutzung von Schwachstellen verwendet werden könnten.

(4) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten müssen ihre Online-Schnittstelle so gestalten, dass die Nutzer, insbesondere diejenigen, die als schutzbedürftige Verbraucher gelten, leicht und effizient auf die Werbeparameter zugreifen und diese ändern können. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten müssen die Nutzung von Werbeparametern durch die Nutzer regelmäßig überwachen und sich nach besten Kräften bemühen, sie besser über die Möglichkeit zur Änderung dieser Parameter zu informieren.

Begründung

Basierend auf der Sammlung der Daten ihrer Nutzer fördern soziale Netzwerke personalisierte Werbung. Mit diesen Daten wissen die sozialen Netzwerke genau, wann, wie und warum wir am empfänglichsten sind, etwas zu kaufen. Die allgegenwärtige Nutzung von Daten ist ein Problem für Verbraucher, insbesondere für schutzbedürftige Gruppen. Deshalb und im Einklang mit dem IMCO INL-Bericht 2020/2018(INL) sollten strengere Regeln eingeführt werden. Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten die Nutzer nicht diesen Formen von Werbung unterwerfen, es sei denn, sie haben ihre frei gegebene und informierte Einwilligung erteilt.

Änderungsantrag 93**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, **insbesondere** die präzise(n) URL-Adresse(n), und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte;

Geänderter Text

b) **gegebenenfalls** eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, **zum Beispiel** die präzise(n) URL-Adresse(n), oder nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte;

Or. en

Begründung

Die Angabe einer URL ist nicht immer erforderlich, um festzustellen, auf welchen Inhalt sich eine Notify-Nachricht bezieht. Außerdem ist es bei einigen Plattformen wie Facebook manchmal nicht möglich, einen Link durch Kopieren und Einfügen in die URL einzufügen, wodurch diese Anforderung schwer zu erfüllen wäre.

Änderungsantrag 94**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6***Vorschlag der Kommission*

6. Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten

Geänderter Text

6. Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten, und entscheiden über die gemeldeten

Informationen in zeitnaher, sorgfältiger und objektiver Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

Informationen in zeitnaher, sorgfältiger, **nicht-diskriminierender** und objektiver Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung oder Entscheidungsfindung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Die Kommission ist ermächtigt Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen sie Muster für Form, Inhalt und sonstige Einzelheiten der in Absatz 2 genannten Meldungen festlegt.

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. Wenn eine Online-Plattform, auf der Verbraucher Fernabsatzverträge mit Händlern abschließen können, illegale Waren oder Dienstleistungen erkennt und identifiziert, muss sie verhindern, dass diese Inhalte erneut auf der Plattform erscheinen. Die Anwendung dieser Anforderung darf nicht zu einer Pflicht zur allgemeinen Überwachung führen.

Begründung

Um wirksam und sinnvoll gegen die Verbreitung illegaler Produkte und Dienstleistungen auf Online-Marktplätzen vorzugehen, müssen die Plattformen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass illegale Inhalte wieder auftauchen, nachdem sie aus dem Netz entfernt wurden. Dies würde nicht nur für eine sicherere Online-Umgebung sorgen, sondern auch für gleiche Wettbewerbsbedingungen für europäische Unternehmen.

Änderungsantrag 97**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Artikel 16****entfällt****Ausnahme für Kleinst- und
Kleinunternehmen**

Dieser Abschnitt gilt nicht für Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Begründung

Die Verbraucherschutzgesetze unterscheiden nicht zwischen kleinen und großen Unternehmen. Die in Abschnitt 3 für Artikel 23 festgelegten Verpflichtungen sollten auch für Kleinst- und Kleinunternehmen gelten, um Verbraucher und Nutzer vor illegalen Inhalten zu schützen.

Änderungsantrag 98**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

a) Entscheidungen über die Entfernung der Information oder die Sperrung des Zugangs zu der Information;

a) Entscheidungen über die Entfernung **oder die Nicht-Entfernung** der Information oder die Sperrung des Zugangs zu der Information;

Begründung

Das interne Beschwerdemanagementsystem sollte sowohl denjenigen zur Verfügung stehen, deren Inhalte entfernt oder geändert wurden, als auch denjenigen, deren Meldung abgelehnt wurde.

Änderungsantrag 99

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) Entscheidungen über die vollständige oder teilweise Aussetzung oder Kündigung des Dienstes gegenüber den Nutzern;

Geänderter Text

b) Entscheidungen über die vollständige oder teilweise Aussetzung oder Kündigung **oder die Nicht-Aussetzung oder Nicht-Kündigung** des Dienstes gegenüber den Nutzern;

Or. en

Änderungsantrag 100

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) Entscheidungen über die Aussetzung oder Schließung des Kontos des Nutzers.

Geänderter Text

c) Entscheidungen über die Aussetzung oder Schließung **oder die Nicht-Aussetzung oder Nicht-Schließung** des Kontos des Nutzers.

Or. en

Änderungsantrag 101

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Online-Plattformen bearbeiten

Geänderter Text

(3) Online-Plattformen bearbeiten

Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah, sorgfältig und in objektiver Weise. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.

Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah, sorgfältig und in objektiver Weise **und, wenn möglich, innerhalb von sieben Tagen ab dem Datum, an dem die Online-Plattform die Beschwerde erhalten hat**. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass Beschwerden so schnell wie möglich bearbeitet werden, wurde eine Frist von, wenn möglich, sieben Tagen festgelegt.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Nutzer, die von den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidungen betroffen sind, haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in dem Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, **eine gemäß Absatz 2 zugelassene außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zu wählen**. Online-Plattformen arbeiten nach Treu und Glauben mit der für die Streitbeilegung

Geänderter Text

(1) Nutzer, die von den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidungen betroffen sind, haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten **eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle** im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen sowie mit Beschwerden **auszuwählen**, die nicht mit den Mitteln des in dem Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten. Online-Plattformen arbeiten nach Treu und Glauben mit der für die Streitbeilegung ausgewählten Stelle

ausgewählten Stelle zusammen und sind an die Entscheidung dieser Stelle gebunden.

zusammen und sind an die Entscheidung dieser Stelle gebunden.

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag

Änderungsantrag 103

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Zertifizierte außergerichtliche Streitbeilegungsstellen haben das Streitbeilegungsverfahren innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch 90 Kalendertage nach Eingang der Beschwerde bei der zertifizierten Stelle abzuschließen. Das Verfahren gilt an dem Tag als abgeschlossen, an dem die zertifizierte Stelle das Ergebnis des außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens bekannt gegeben hat.

Or. en

Begründung

In der ADR-Richtlinie 2009/22/EG ist eine Frist für den Abschluss des Verfahrens innerhalb von 90 Kalendertagen ab dem Datum festgelegt, an dem die vollständige Beschwerdeakte bei der Stelle eingegangen ist. Für die Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen dieser Verordnung sollte die gleiche Frist gelten.

Änderungsantrag 104

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen **rechtzeitig**,

c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen in objektiver

sorgfältig und in objektiver Weise aus.

Weise aus.

Or. en

Begründung

Vertrauenswürdige Hinweisgeber sollten in der Lage sein, die Plattform über illegale Inhalte, die auf ihrer Website erscheinen, zu informieren, ohne an die Bedingung geknüpft zu sein, dass dies rechtzeitig und gewissenhaft geschieht. Diese Bedingung birgt die Gefahr, dass Plattformen Hinweise vernachlässigen, nur weil sie eine gewisse Zeit nach der Veröffentlichung des Inhalts auf der Schnittstelle eingegangen sind.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Online-Plattformen setzen die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig und **offensichtlich** illegale Inhalte bereitstellen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

Geänderter Text

(1) Online-Plattformen setzen die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig und offensichtlich illegale Inhalte bereitstellen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

Or. en

Begründung

Wenn ein Nutzer häufig illegale Inhalte auf der Oberfläche einer Plattform anbietet, z. B. Produkte, die nicht den EU-Gesetzen entsprechen, sollte die Plattform den Nutzer für einen angemessenen Zeitraum sperren. Das sollte nicht nur auf offensichtlich illegale Inhalte beschränkt sein.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Online-Plattformen bemühen sich nach besten Kräften, dass gesperrte Nutzer den Dienst bis zur Aufhebung der Sperrung nicht wieder nutzen können. Diese Verpflichtung führt nicht zu einer

Begründung

Wenn eine Plattform beschließt, einen Benutzer zu sperren, sollte sich die Plattform nach besten Kräften bemühen, um zu verhindern, dass der Benutzer wieder auf dem Dienst erscheint, bis die Sperrung des Benutzers aufgehoben ist.

Änderungsantrag 107

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Online-Plattformen setzen die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14 und 17 genannten Melde- und Abhilfeverfahren bzw. interne Beschwerdemanagementsysteme von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern eingehen, die häufig **offensichtlich** unbegründete Meldungen oder Beschwerden einreichen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

Geänderter Text

(2) Online-Plattformen setzen die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14 und 17 genannten Melde- und Abhilfeverfahren bzw. interne Beschwerdemanagementsysteme von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern eingehen, die häufig offensichtlich unbegründete Meldungen oder Beschwerden einreichen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus.

Änderungsantrag 108

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) die absolute Anzahl der **offensichtlich** illegalen Inhalte oder der offensichtlich unbegründeten Meldungen oder Beschwerden, die im vergangenen Jahr bereitgestellt bzw. eingereicht wurden;

Geänderter Text

a) die absolute Anzahl der offensichtlich illegalen Inhalte oder der offensichtlich unbegründeten Meldungen oder Beschwerden, die im vergangenen Jahr bereitgestellt bzw. eingereicht wurden;

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die von dem Nutzer, der Person, der Einrichtung oder dem Beschwerdeführer verfolgten Absichten. *entfällt*

Or. en

Begründung

Dies würde eine Bewertung der Intention des Empfängers durch den Anbieter des Online-Dienstes erfordern und damit eine subjektive Bewertung nach sich ziehen, die nicht der Plattform überlassen werden kann.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. In Fällen, in denen die Plattform beschließt, die Bereitstellung ihrer Dienstleistungen an einen Nutzer auszusetzen, dessen Konto im öffentlichen Interesse steht, muss die Plattform die Genehmigung der zuständigen Justizbehörde einholen, bevor sie ihre Entscheidung umsetzt.

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass Konten von öffentlichem Interesse, z.B. von Politikern, nicht allein aufgrund der Entscheidung der Plattform gesperrt werden.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nachverfolgbarkeit von Händlern

Nachverfolgbarkeit von Händlern,
Produkten und Dienstleistungen

Or. en

Begründung

Ziel der Änderung ist es, den Anwendungsbereich des Artikels zu erweitern, um die Rückverfolgbarkeit nicht nur für Händler, sondern auch für Produkte und Dienstleistungen zu gewährleisten. Das baut auf Artikel 13 b auf.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Ermöglicht eine Online-Plattform Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern, so **stellt sie sicher, dass Unternehmer ihre Dienste nur dann benutzen können, um bei Verbrauchern in der Union für ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben und ihnen diese anzubieten, wenn die Online-Plattform vor der Benutzung ihrer Dienste** folgende Informationen erhalten hat:

(1) Ermöglicht eine Online-Plattform Verbrauchern das Abschließen von Fernabsatzverträgen mit Unternehmern, so **fragt sie - zusätzlich zu Artikel 13 -** folgende Informationen ab:

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers, entfällt

Or. en

Begründung

Jetzt in Artikel 13b aufgenommen.

Änderungsantrag 114

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Kopie des Identitätsdokuments des Unternehmers oder eine andere elektronische Identifizierung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰, entfällt

⁵⁰ *Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.*

Or. en

Begründung

Jetzt in Artikel 13b aufgenommen.

Änderungsantrag 115

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**c) Bankverbindung des
Unternehmers, wenn es sich bei dem
Unternehmer um eine natürliche Person
handelt,** **entfällt**

Or. en

Begründung

Jetzt in Artikel 13b aufgenommen.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**e) falls der Unternehmer in einem
Handelsregister oder einem ähnlichen
öffentlichen Register eingetragen ist, das
Handelsregister, in dem er eingetragen
ist, und seine Handelsregisternummer
oder eine gleichwertige in diesem Register
verwendete Kennung,** **entfällt**

Or. en

Begründung

Jetzt in Artikel 13b aufgenommen.

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**f) Selbstbescheinigung des
Unternehmers, in der sich dieser
verpflichtet, nur Produkte oder
Dienstleistungen anzubieten, die den
geltenden Vorschriften des Unionsrechts** **entfällt**

entsprechen.

Or. en

Begründung

Der Verlass auf die Selbstzertifizierung ist nicht ausreichend, um den Verbraucherschutz zu gewährleisten.

Änderungsantrag 118

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Die Art der Produkte oder Dienstleistungen, die der Händler auf der Online-Plattform anzubieten beabsichtigt, auch Informationen, die eine eindeutige Identifizierung des Produkts oder der anbietenden Dienstleistung ermöglichen, sowie die relevanten Informationen im Einklang mit den im Unionsrecht festgelegten Konformitätsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, einschließlich gegebenenfalls der CE-Kennzeichnung und der Warnhinweise, Informationen und Etiketten.

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass Plattformen die relevanten Informationen für die von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen auf ihrer Schnittstelle anzeigen. Gleichzeitig sollten die Händler verpflichtet werden, die Art der Produkte oder Dienstleistungen anzugeben, die sie zu verkaufen beabsichtigen.

Änderungsantrag 119

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2**

(2) Nach Erhalt dieser Informationen **unternimmt die Online-Plattform angemessene Bemühungen, um zu prüfen**, ob die **in** Absatz 1 Buchstaben a, d **und e genannten Informationen** verlässlich sind, indem **sie** frei zugängliche **amtliche Online-Datenbanken** abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt **werden**, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt.

(2) **Die Online-Plattform, auf der Verbraucher Fernabsatzverträge mit Händlern abschließen können, prüft** nach Erhalt dieser Informationen **und vor der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Händler oder vor der Einstellung des Produkts oder der Dienstleistung in ihre Online-Schnittstelle sowie bis zum Ende des Vertragsverhältnisses**, ob die **vom Händler bereitgestellten Informationen gemäß** Absatz 1 Buchstaben a, **fa** verlässlich, **vollständig und aktuell** sind. **Der Betreiber der Online-Plattform überprüft die vom Händler gemachten Angaben** indem **er** frei zugängliche **offizielle Online-Datenbank** abfragt oder Online-Schnittstellen nutzt, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt **wird, deren Liste von der Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen wird, erstellt wird**, oder indem sie vom Unternehmer Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt. **Die Anbieter von Vermittlungsdiensten wenden die Identifizierungs- und Überprüfungsmaßnahmen auf neue und bestehende Händler an.**

Or. en

Begründung

Um zu gewährleisten, dass die Plattform ihren Nutzern die sicherste Umgebung bietet, muss die Online-Plattform die vom Händler bereitgestellten Informationen überprüfen, einschließlich der Informationen über die Arten von Produkten oder die Art von Dienstleistungen, bevor sie auf ihren Diensten angeboten werden. Die Plattform führt die gleichen Prüfungen für bestehende Händler und bis zum Ende des Vertragsverhältnisses mit ihm durch, um ein höheres Maß an Sicherheit zu gewährleisten.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(3) ***Erhält die Online-Plattform Hinweise darauf, dass eine in Absatz 1 genannte Einzelinformation, die sie vom betreffenden Unternehmer erhalten hat, unrichtig oder unvollständig ist, fordert sie den Unternehmer unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht und im nationalen Recht festgelegten Frist auf, die Information insoweit zu berichtigen, wie dies erforderlich ist, damit alle Informationen richtig und vollständig sind.***

Geänderter Text

(3) ***Die Online-Plattform ergreift zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Verpflichtungen angemessene Maßnahmen wie stichprobenartige Überprüfungen der den Verbrauchern angebotenen Produkte und Dienstleistungen, um die Verbreitung von Angeboten für Produkte oder Dienstleistungen, die nicht mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht vereinbar sind, durch Händler, die ihren Dienst nutzen, zu ermitteln und zu verhindern.***

Or. en

Begründung

Um illegale Produkte, die aus Drittländern in die Union gelangen, zu erkennen und zu verhindern, ergreift der Marktplatz geeignete Maßnahmen, wie z. B. Stichprobenkontrollen der den Verbrauchern angebotenen Produkte und Dienstleistungen.

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Versäumt es der Unternehmer, diese Informationen zu berichtigen oder zu vervollständigen, setzt die Online-Plattform ihre Dienste für den Unternehmer aus, bis dieser der Aufforderung nachgekommen ist.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Online-Plattform **speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend löscht sie die Informationen.**

Geänderter Text

(4) **In Fällen, in denen eine Marktüberwachungsbehörde oder eine Zollbehörde der Online-Plattform mitteilt, dass ein Angebot für ein Produkt oder eine Erbringung einer Dienstleistung im Hinblick auf geltende Anforderungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts - wie etwa Anforderungen an die Produktsicherheit und die Produktkonformität - rechtswidrig ist, entfernt die Online-Plattform das Angebot oder sperrt den Zugang dazu gemäß Artikel 5 dieser Verordnung.**

Die Online-Plattform informiert den Gewerbetreibenden, der das rechtswidrige Angebot für ein Produkt oder für die Erbringung einer Dienstleistung abgegeben hat, gemäß den Artikeln 15 und 17 über die in diesem Absatz genannte Entscheidung. Die Online-Plattform informiert ebenfalls die Marktaufsichtsbehörde oder die Zollbehörde über die getroffene Entscheidung.

Bei der Unterrichtung des Unternehmers über die Entscheidung, den Zugang zu dem Angebot zu entfernen oder zu sperren, und wenn sich die Rechtswidrigkeit des betreffenden Angebots auf eine Nichtkonformität des Produkts oder der Erbringung einer Dienstleistung bezieht, die die Gesundheit oder die Sicherheit von Verbrauchern gefährden kann, fordert die Online-Plattform den Händler auf, alle Informationen zu übermitteln, die belegen können, dass der betreffende Händler die geeigneten Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, einschließlich gegebenenfalls Maßnahmen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des

Rates^{1a}.

^{1a} Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass Online-Marktplätze bei Bedarf mit den zuständigen Behörden in Bezug auf nicht konforme Produkte und Dienstleistungen zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Unbeschadet des Absatzes 2 gibt die Online-Plattform die Informationen nur dann an Dritte weiter, wenn sie nach geltendem Recht, einschließlich der in Artikel 9 genannten Anordnungen und der Anordnungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung erlassen werden, dazu verpflichtet ist.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Online-Plattform stellt den Nutzern die in Absatz 1 Buchstaben a, d, e und f genannten Informationen in klarer, leicht zugänglicher und verständlicher Weise zur Verfügung.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der gemäß den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Informationen.

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Anzahl der Streitigkeiten, die den in Artikel 18 genannten außergerichtlichen Streitbelegungsstellen vorgelegt wurden, Ergebnisse der Streitbeilegung und durchschnittliche Dauer bis zum Abschluss der Streitbeilegungsverfahren;

a) Anzahl der Streitigkeiten, die den in Artikel 18 genannten **zertifizierten**, außergerichtlichen Streitbelegungsstellen vorgelegt wurden, Ergebnisse der Streitbeilegung und durchschnittliche Dauer bis zum Abschluss der Streitbeilegungsverfahren;

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag

Änderungsantrag 127

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) Anzahl der Aussetzungen nach Artikel 20, wobei zwischen Aussetzungen wegen offensichtlich illegaler Inhalte, wegen Übermittlung **offensichtlich** unbegründeter Meldungen und wegen Einreichung offensichtlich unbegründeter Beschwerden zu unterscheiden ist;

Geänderter Text

b) Anzahl der Aussetzungen nach Artikel 20, wobei zwischen Aussetzungen wegen offensichtlich illegaler Inhalte, wegen Übermittlung unbegründeter Meldungen und wegen Einreichung offensichtlich unbegründeter Beschwerden zu unterscheiden ist;

Or. en

Begründung

In Einklang mit den Änderungen in Artikel 20.

Änderungsantrag 128

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Dieser Artikel gilt nicht für Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

Or. en

Änderungsantrag 129

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24

entfällt

Transparenz der Online-Werbung

Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, gewährleisten, dass die Nutzer für jede einzelne Werbung, die jedem einzelnen Nutzer angezeigt wird, in klarer und eindeutiger Weise und in Echtzeit Folgendes sehen können:

- a) dass es sich bei den angezeigten Informationen um Werbung handelt,**
- b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird,**
- c) aussagekräftige Informationen über die wichtigsten Parameter zur Bestimmung der Nutzer, denen die Werbung angezeigt wird.**

Or. en

Begründung

Jetzt in Artikel 13c aufgenommen.

Änderungsantrag 130

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24a

Empfehlungssysteme

(1) Online-Plattformen dürfen die Nutzer nicht einem auf Profiling basierenden Empfehlungssystem unterwerfen, es sei denn, der Nutzer hat eine frei gegebene, spezifische, informierte und eindeutige Zustimmung erteilt. Online-Plattformen müssen sicherstellen, dass die Option, die nicht

auf Profiling basiert, standardmäßig aktiviert ist.

(2) Online-Plattformen legen in ihren Geschäftsbedingungen und bei der Empfehlung von Inhalten in klarer, zugänglicher und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter dar, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen, die sie den Dienstleistungsempfängern zur Verfügung stellen, um diese wichtigsten Parameter zu ändern oder zu beeinflussen, einschließlich mindestens einer Option, die nicht auf Profiling im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates basiert. Online-Plattformen müssen es den Dienstleistungsempfängern auch ermöglichen, das oder die Profile, die zum Kuratieren der eigenen Inhalte verwendet werden, auf benutzerfreundliche Art und Weise einzusehen. Sie müssen den Nutzern eine leicht zugängliche Möglichkeit bieten, ihr Profil oder die Profile zu löschen, die zur Kuratierung der Inhalte verwendet werden, die der Empfänger sieht.

(3) Die Parameter nach Absatz 2 betreffen mindestens:

- a) die vom jeweiligen System verwendeten Empfehlungskriterien;*
- b) wie diese Kriterien gegeneinander gewichtet werden;*
- c) für welche Zielvorgaben das jeweilige System optimiert wurde; und*
- d) gegebenenfalls eine Erläuterung der Rolle, die das Verhalten der Nutzer dabei spielt, wie das betreffende System seine Leistungen erzeugt.*

(3) Stehen mehrere Optionen nach Absatz 1 zur Verfügung, so stellen sehr große Online-Plattformen auf ihrer Online-Schnittstelle eine leicht zugängliche Funktionalität bereit, die es dem Nutzer ermöglicht, jederzeit für jedes Empfehlungssystem, das die relative

Reihenfolge der ihm angezeigten Informationen bestimmt, seine bevorzugte Option auszuwählen und zu ändern.

(4) Online-Plattformen müssen ihre Nutzer über die Identität der für das Empfehlungssystem verantwortlichen Person informieren.

(5) Online-Plattformen stellen sicher, dass der von ihrem Empfehlungssystem verwendete Algorithmus so gestaltet ist, dass er die Dienstleistungsempfänger bei der Nutzung nicht in die Irre führt oder manipuliert.

(6) Online-Plattformen müssen sicherstellen, dass Informationen aus vertrauenswürdigen Quellen, wie z. B. Informationen von Behörden oder aus wissenschaftlichen Quellen, als erste Ergebnisse nach Suchanfragen angezeigt werden, die sich auf Bereiche von öffentlichem Interesse beziehen.

Or. en

Begründung

The obligations introduced should not only target the VLOPs, but online platforms as such. Consumers should be equally protected irrespective of whether it is a very large online platform or a smaller one. In accordance with the requirements of data protection by design and by default, recommender systems should by default not be based on profiling. Meaningful information requirements have been added as well as new requirements to prevent platforms from nudging users into the direction of unscientific propaganda, abusive content or conspiracy theories in order to keep them active on the platform (dark patterns).

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24b

***Informationen zum nachhaltigen Konsum
Online-Plattformen, auf denen
Verbraucher Fernabsatzverträge mit
Unternehmen abschließen können, sollten***

sich nach Kräften bemühen, den Dienstleistungsempfängern klare, glaubwürdige, vergleichbare und leicht verständliche Informationen Bezug auf nachhaltigen Konsum zur Verfügung zu stellen, wie z. B. die Verwendung nachhaltiger und effizienter Liefermethoden, die Verwendung von Verpackungen aus nachhaltigen Materialien sowie auf die Umweltkosten bei der Rücksendung von Waren im Falle eines Widerrufs.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit den Verpflichtungen der Union zur Umsetzung des Übereinkommens von Paris, sollte diese Verordnung die Nachhaltigkeit des elektronischen Geschäftsverkehrs und den nachhaltigen Konsum fördern, indem sichergestellt wird, dass die Nutzer klare und leicht verständliche Informationen über die Umweltauswirkungen der Produkte oder Dienstleistungen erhalten, die sie online kaufen, damit sie eine fundierte Entscheidung treffen können.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Dieser Abschnitt gilt für Online-Plattformen, die ihre Dienste für aktive Nutzer in der Union erbringen, deren durchschnittliche monatliche Zahl sich auf mindestens 45 Mio. Personen beläuft, berechnet nach der Methode, die in den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt wird.

Geänderter Text

(1) Dieser Abschnitt gilt für Online-Plattformen, die ihre Dienste für aktive Nutzer in der Union erbringen, deren durchschnittliche monatliche Zahl sich auf mindestens 45 Mio. Personen beläuft, berechnet nach der Methode, die in den in Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt wird **oder einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. EUR innerhalb der Union haben.**

Or. en

Begründung

Während die Definition von 45 Mio. aktiven Dienstleistungsempfängern einige der sehr großen Social-Media-Plattformen einschließt, ist es höchst unwahrscheinlich, dass jeder

Marktplatz davon erfasst wird. Die gängigsten Definitionen von aktiven Empfängern unterscheiden sich zwischen sozialen Netzwerken (meist basierend auf der Nutzerbasis) und Online-Marktplätzen (meist basierend auf dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen). Wenn das Kriterium der „durchschnittlich monatlich aktive Nutzer“ nicht durch ein Kriterium auf der Grundlage des Jahresumsatzes ergänzt wird, würde wahrscheinlich kein Marktplatz in den Anwendungsbereich fallen.

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in **den Artikeln 7, 11, 21 und 24** der Charta verankert sind;

Geänderter Text

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte, **insbesondere für Verbraucherschutz**, auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf die Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, die in der Charta **der Grundrechte der Europäischen Union** verankert sind;

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass sehr große Online-Plattformen Risiken in Bezug auf den Verbraucherschutz bewerten

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre Empfehlungssysteme **und** ihre Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen, sowie

Geänderter Text

(2) Bei der Durchführung der Risikobewertung berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, wie ihre Systeme zur Moderation von Inhalten, ihre Empfehlungssysteme, **„Community-Standards“** zur Auswahl und Anzeige von Werbung, **sowie alle Geschäftsbedingungen für den Zugriff**

die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten und von Informationen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind.

auf Inhalte, die die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten und von Informationen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Beginn oder Anpassung der Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern gemäß Artikel 19;

Geänderter Text

d) Beginn oder Anpassung der Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern gemäß Artikel 19; **und**

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29

Vorschlag der Kommission

Artikel 29

Empfehlungssysteme

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter dar, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können, darunter

Geänderter Text

entfällt

mindestens eine Option, die nicht auf Profiling im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 beruht.

(2) Stehen mehrere Optionen nach Absatz 1 zur Verfügung, so stellen sehr große Online-Plattformen auf ihrer Online-Schnittstelle eine leicht zugängliche Funktion bereit, die es dem Nutzer ermöglicht, jederzeit für jedes Empfehlungssystem, das die relative Reihenfolge der ihm angezeigten Informationen bestimmt, seine bevorzugte Option auszuwählen und zu ändern.

Or. en

Begründung

Jetzt Artikel 24 a.

Änderungsantrag 137

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) ob eine oder mehrere bestimmte Gruppen von Empfängern ausdrücklich von der Zielgruppe der Werbung ausgeschlossen wurden.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit den Empfehlungen des EDSB.

Änderungsantrag 138

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Sehr große Online-Plattformen

(1) Sehr große Online-Plattformen

gewähren dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission auf deren begründetes Verlangen innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist Zugang zu den Daten, die für die Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind. Dieser Koordinator für digitale Dienste und die Kommission verwenden diese Daten ausschließlich für diese Zwecke.

gewähren dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission auf deren begründetes Verlangen innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist Zugang zu den Daten **und Algorithmen**, die für die Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind. Dieser Koordinator für digitale Dienste und die Kommission verwenden diese Daten ausschließlich für diese Zwecke.

Or. en

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die sehr große Online-Plattform ist verpflichtet, den Aufbau und die Funktionsweise der Algorithmen zu erläutern, wenn der Koordinator für digitale Dienste der Einrichtung dies verlangt.

Or. en

Begründung

Um eine wirksame Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte der Koordinator für digitale Dienste der Einrichtung nicht nur Zugang zu den relevanten Daten und Algorithmen haben, sondern auf Anfrage auch Erklärungen dazu erhalten, wie die Algorithmen aufgebaut sind und funktionieren. Dadurch wird sichergestellt, dass die Koordinatoren für digitale Dienste über die relevanten Informationen verfügen, um zu beurteilen, ob die Plattform der Verordnung entspricht.

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um zugelassen zu werden, müssen die Forscher mit akademischen Einrichtungen verbunden sein, unabhängig von gewerblichen Interessen sein, nachweislich über Sachkenntnis auf den Gebieten verfügen, die mit den untersuchten Risiken oder den diesbezüglichen Forschungsmethoden zusammenhängen, und sich verpflichten und in der Lage sein, die mit jedem Verlangen verbundenen besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und die Vertraulichkeit einzuhalten.

Geänderter Text

(4) Um zugelassen zu werden, müssen die Forscher mit akademischen Einrichtungen **oder Organisationen des zivilen Lebens in Vertretung des öffentlichen Interesses** verbunden sein, unabhängig von gewerblichen Interessen sein, **die Finanzierung der Forschung offenlegen** nachweislich über Sachkenntnis auf den Gebieten verfügen, die mit den untersuchten Risiken oder den diesbezüglichen Forschungsmethoden zusammenhängen, und sich verpflichten und in der Lage sein, die mit jedem Verlangen verbundenen besonderen Anforderungen an die Datensicherheit und die Vertraulichkeit einzuhalten.

Or. en

Begründung

Der Datenschutz sollte nicht als Mittel für mächtige Akteure missbraucht werden, um sich der Transparenz und Rechenschaftspflicht zu entziehen. Forscher und Organisationen der Zivilgesellschaft sollten Zugang zu relevanten Daten haben, wenn sie die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllen.

Änderungsantrag 141

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33a

Algorithmus-Verantwortung

(1) Bei der Nutzung automatisierter Entscheidungsfindung stellt die sehr große Online-Plattform der Kommission die erforderlichen Informationen zur Verfügung, um eine Bewertung der verwendeten Algorithmen vornehmen zu können.

(2) Bei der Beurteilung gemäß Absatz 1 bewertet die Kommission die folgenden

Elemente:

- a) die Einhaltung der entsprechenden EU-Anforderungen;**
 - b) wie der Algorithmus von der sehr großen Online-Plattform verwendet wird und welche Auswirkungen er auf die Bereitstellung des Dienstes hat;**
 - c) die Auswirkungen auf die Grundrechte - auch Verbraucherrechte - sowie die sozialen Auswirkungen der Algorithmen; und**
 - d) ob die von der sehr großen Online-Plattform umgesetzten Maßnahmen zur Gewährleistung der Ausfallsicherheit des Algorithmus im Hinblick auf die Bedeutung des Algorithmus für die Erbringung des Dienstes und seine Auswirkungen auf die unter Buchstabe c genannten Elemente angemessen sind.**
- (3) In der Durchführung ihrer Bewertung kann die Kommission beschließen, den Rat Dritter einzuholen, auch einschlägiger öffentlicher Behörden, Forscher und Nichtregierungsorganisationen.**
- (4) Im Anschluss an die Bewertung gemäß Absatz 2 teilt die Kommission den sehr großen Online-Plattformen ihre Feststellungen mit und gibt ihnen die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zusätzliche Erklärungen zu den Ergebnissen der Bewertung abzugeben.**
- (5) Stellt die Kommission fest, dass der von der sehr großen Online-Plattform verwendete Algorithmus nicht mit Absatz 2 Buchstaben a, c oder d dieses Artikels übereinstimmt, ergreift die Kommission die in dieser Verordnung festgelegten geeigneten Maßnahmen, um den Verstoß zu beenden.**

Or. en

Begründung

Automatisierte Entscheidungsfindung untermauert zu einem großen Teil die Dienste, die von

sehr großen Online-Plattformen angeboten werden. Es muss daher sichergestellt werden, dass die Gestaltung solcher Werkzeuge kein Risiko für den Einzelnen mit sich bringt. Um einen harmonisierten und neutralen Ansatz für die Bewertung automatisierter Entscheidungsfindung zu gewährleisten, sollte die Kommission die zuständige Behörde für die Bewertung automatisierter Entscheidungsfindung anhand einer Reihe von in diesem Artikel aufgeführten Kriterien sein.

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) besondere Schnittstellen, einschließlich Anwendungsprogrammierschnittstellen, welche die Erfüllung in den Artikeln 30 und 31 festgelegten Pflichten erleichtern;

Geänderter Text

c) besondere Schnittstellen, einschließlich Anwendungsprogrammierschnittstellen, **die Verwendung von Symbolen und anderen grafischen Elementen**, welche die Erfüllung in den Artikeln **12, 22**, 30 und 31 festgelegten Pflichten erleichtern;

Or. en

Begründung

Technischer Änderungsantrag

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Treten erhebliche systemische Risiken im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 auf, die mehrere sehr große Online-Plattformen betreffen, **kann** die Kommission die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und gegebenenfalls andere sehr große Online-Plattformen, andere Online-Plattformen und andere Anbieter von Vermittlungsdiensten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Beteiligte auffordern, sich an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu

Geänderter Text

(2) Treten erhebliche systemische Risiken im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 auf, die mehrere sehr große Online-Plattformen betreffen, **soll** die Kommission die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und gegebenenfalls andere sehr große Online-Plattformen, andere Online-Plattformen und andere Anbieter von Vermittlungsdiensten sowie **relevante öffentliche Behörden**, Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Beteiligte auffordern, sich an der Ausarbeitung von

beteiligen; dabei können unter anderem auch Verpflichtungen zur Ergreifung spezifischer Risikominderungsmaßnahmen sowie ein Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse festgelegt werden.

Verhaltenskodizes zu beteiligen; dabei können unter anderem auch Verpflichtungen zur Ergreifung spezifischer Risikominderungsmaßnahmen sowie ein Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei der Umsetzung der Absätze 1 und 2 setzen sich die Kommission und das Gremium dafür ein, dass in den Verhaltenskodizes die damit verfolgten Ziele klar dargelegt werden und wesentliche Leistungsindikatoren enthalten sind, um die Verwirklichung dieser Ziele zu messen, und dass die Kodizes den Bedürfnissen und Interessen aller Beteiligten, **einschließlich** der Bürger, auf Unionsebene gebührend Rechnung tragen. Darüber hinaus bemühen sich die Kommission und das Gremium, dass die Beteiligten der Kommission und ihren jeweiligen Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort regelmäßig über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse Bericht erstatten, gemessen anhand der wesentlichen Leistungsindikatoren in den Kodizes.

Geänderter Text

(3) Bei der Umsetzung der Absätze 1 und 2 setzen sich die Kommission und das Gremium dafür ein, dass in den Verhaltenskodizes die damit verfolgten Ziele klar dargelegt werden und wesentliche Leistungsindikatoren enthalten sind, um die Verwirklichung dieser Ziele zu messen, und dass die Kodizes den Bedürfnissen und Interessen aller Beteiligten **und insbesondere** der Bürger, auf Unionsebene gebührend Rechnung tragen. Darüber hinaus bemühen sich die Kommission und das Gremium, dass die Beteiligten der Kommission und ihren jeweiligen Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort regelmäßig über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse Bericht erstatten, gemessen anhand der wesentlichen Leistungsindikatoren in den Kodizes.

Or. en

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Koordinatoren für digitale Dienste ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung unparteiisch, transparent und zeitnah erfüllen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihren Koordinatoren für digitale Dienste **angemessene** technische, finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Koordinatoren für digitale Dienste ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung unparteiisch, transparent und zeitnah erfüllen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihren Koordinatoren für digitale Dienste **notwendige** technische, finanzielle und personelle Ressourcen **mit tiefgreifenden technischen Fähigkeiten - auch der Verarbeitung und Prüfung** - zur Verfügung stehen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.

Or. en

Änderungsantrag 146

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Der Koordinator für den digitalen Dienst bewertet regelmäßig, ob die in Artikel 11 genannten Informationen zuverlässig, vollständig und aktuell sind.

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass die vom gesetzlichen Vertreter bereitgestellten Informationen zuverlässig sind, und um Situationen zu vermeiden, in denen sich der gesetzliche Vertreter als leerer Briefkasten entpuppt, sollte der Koordinator des digitalen Dienstes regelmäßig prüfen, ob die in Artikel 11 genannten Informationen zuverlässig und aktuell sind.

Änderungsantrag 147

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die Befugnis, einstweilige

e) die Befugnis, einstweilige

Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr eines schwerwiegenden Schadens zu ergreifen.

Maßnahmen zur Vermeidung wiederholter **Verletzung der Verpflichtungen, die in der Verordnung festgelegt sind oder zur Vermeidung der** Gefahr eines schwerwiegenden Schadens zu ergreifen.

Or. en

Begründung

Wenn ein Vermittlungsdienst wiederholt gegen die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verstößt, sollte der Koordinator für digitale Dienste die Befugnis haben, den Zugang zur Schnittstelle zu beschränken. Dies stünde im Einklang mit dem Wortlaut der CPC Regelung.

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Für die Zwecke von Buchstabe e ist der Koordinator für den digitalen Dienst insbesondere befugt, die zuständige Justizbehörde zu ersuchen:

i) Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu einer Online-Schnittstelle zu beschränken bzw. anzuordnen, dass beim Zugreifen auf die Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis an die Verbraucher angezeigt wird,

ii) anzuordnen, dass Anbieter von Hosting-Diensten den Zugang zu einer Online-Schnittstelle entfernen, sperren oder beschränken, oder

iii) gegebenenfalls Domain-Register oder Registrierstellen anzuweisen, einen voll qualifizierten Domain-Namen zu löschen und der betreffenden zuständigen Behörde zu gestatten, ihn zu registrieren, auch indem sie einen Dritten oder eine andere Behörde auffordern, solche Maßnahmen durchzuführen.

Or. en

Begründung

Wenn ein Vermittlungsdienst wiederholt gegen die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verstößt, sollte der Koordinator für digitale Dienste die Befugnis haben, den Zugang zur Schnittstelle zu beschränken. Dies stünde im Einklang mit dem Wortlaut der CPC Regelung.

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, haben die Koordinatoren für digitale Dienste in Bezug auf Anbieter von Vermittlungsdiensten, die der rechtlichen Zuständigkeit ihres Mitgliedstaats unterliegen, in Fällen, in denen alle anderen Befugnisse nach diesem Artikel zur Einstellung einer Zuwiderhandlung ausgeschöpft wurden, die Zuwiderhandlung anhält und einen schwerwiegenden Schaden verursacht, der durch die Ausübung anderer Befugnisse nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht vermieden werden kann, die Befugnis, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Geänderter Text

(3) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, haben die Koordinatoren für digitale Dienste in Bezug auf Anbieter von Vermittlungsdiensten, die der rechtlichen Zuständigkeit ihres Mitgliedstaats unterliegen, in Fällen, in denen alle anderen Befugnisse nach diesem Artikel, ***außer denen, auf die in Absatz 2, Punkt ea verwiesen wird***, zur Einstellung einer Zuwiderhandlung ausgeschöpft wurden, die Zuwiderhandlung anhält und einen schwerwiegenden Schaden verursacht, der durch die Ausübung anderer Befugnisse nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht vermieden werden kann, die Befugnis, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Or. en

Begründung

Technische Änderung in Übereinstimmung mit den Änderungen in Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe e.

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ist der Koordinator für digitale Dienste der Auffassung, dass der Anbieter die Anforderungen des ersten Spiegelstrichs nicht ausreichend erfüllt hat, dass die Zuwiderhandlung anhält und einen schwerwiegenden Schaden verursacht **und** dass die Zuwiderhandlung eine schwere Straftat darstellt, die das Leben oder die Sicherheit von Personen bedroht, so fordert er die zuständige Justizbehörde dieses Mitgliedstaats auf, anzuordnen, dass der Zugang der Nutzer zu dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Dienst oder – nur wenn dies technisch nicht möglich ist – zur Online-Schnittstelle des Anbieters von Vermittlungsdiensten, auf der die Zuwiderhandlung erfolgt, vorübergehend eingeschränkt wird.

Geänderter Text

b) ist der Koordinator für digitale Dienste der Auffassung, dass der Anbieter die Anforderungen des ersten Spiegelstrichs nicht ausreichend erfüllt hat, dass die Zuwiderhandlung anhält und einen schwerwiegenden Schaden verursacht **oder** dass die Zuwiderhandlung **andauert und ernste Schäden anrichtet und** eine schwere Straftat darstellt, die das Leben oder die Sicherheit von Personen bedroht, so fordert er die zuständige Justizbehörde dieses Mitgliedstaats auf, anzuordnen, dass der Zugang der Nutzer zu dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Dienst oder – nur wenn dies technisch nicht möglich ist – zur Online-Schnittstelle des Anbieters von Vermittlungsdiensten, auf der die Zuwiderhandlung erfolgt, vorübergehend eingeschränkt wird.

Or. en

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sofern der Koordinator für digitale Dienste nicht gemäß Artikel 65 auf Verlangen der Kommission tätig wird, gibt er vor der Übermittlung der in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Aufforderung Beteiligten Gelegenheit, innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen, wobei er die beabsichtigten Maßnahmen darlegt und den bzw. die Adressaten der Aufforderung nennt. Der Anbieter, der Adressat bzw. die Adressaten und jeder andere Dritte, der ein berechtigtes Interesse nachweist, ist bzw. sind berechtigt, an dem Verfahren vor der zuständigen Justizbehörde teilzunehmen. Jede

Geänderter Text

Sofern der Koordinator für digitale Dienste nicht gemäß Artikel 65, **vor der Verabschiedung vorläufiger Maßnahmen gemäß Absatz 2 Buchstabe e)** auf Verlangen der Kommission tätig wird, gibt er vor der Übermittlung der in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Aufforderung Beteiligten Gelegenheit, innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen, wobei er die beabsichtigten Maßnahmen darlegt und den bzw. die Adressaten der Aufforderung nennt. Der Anbieter, der Adressat bzw. die Adressaten und jeder andere Dritte, der ein berechtigtes Interesse nachweist, ist bzw.

angeordnete Maßnahme muss der Art, Schwere, Wiederholung und Dauer der Zuwiderhandlung angemessen sein, ohne den Zugang der Nutzer des betreffenden Dienstes zu rechtmäßigen Informationen ungebührlich einzuschränken.

sind berechtigt, an dem Verfahren vor der zuständigen Justizbehörde teilzunehmen. Jede angeordnete Maßnahme muss der Art, Schwere, Wiederholung und Dauer der Zuwiderhandlung angemessen sein, ohne den Zugang der Nutzer des betreffenden Dienstes zu rechtmäßigen Informationen ungebührlich einzuschränken.

Or. en

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag der Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhängt werden, 6 % der Jahreseinnahmen oder des Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten nicht übersteigt. Sanktionen für die Bereitstellung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen, für das Versäumnis einer Antwort oder der Berichtigung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen sowie für die Nichtduldung einer Nachprüfung vor Ort dürfen 1 % der Jahreseinnahmen oder des Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters nicht übersteigen.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag der Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhängt werden, 6 % der Jahreseinnahmen oder des Jahresumsatzes *weltweit* des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten nicht übersteigt. Sanktionen für die Bereitstellung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen, für das Versäumnis einer Antwort oder der Berichtigung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen sowie für die Nichtduldung einer Nachprüfung vor Ort dürfen 1 % der Jahreseinnahmen oder des Jahresumsatzes *weltweit* des betreffenden Anbieters nicht übersteigen.

Or. en

Begründung

Zur Klarstellung der Bedeutung von jährlichem Einkommen und Umsatz

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag eines Zwangsgelds 5 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten im vorangegangenen Geschäftsjahr, berechnet ab dem in dem betreffenden Beschluss genannten Datum, nicht übersteigt.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag eines Zwangsgelds 5 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes **weltweit** des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten im vorangegangenen Geschäftsjahr, berechnet ab dem in dem betreffenden Beschluss genannten Datum, nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Der Koordinator für digitale Dienste der Einrichtung, bei der die Beschwerde eingeht, antwortet dem Nutzer unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Eingang der Beschwerde, und erläutert dabei gegebenenfalls die Schritte, die zur Behebung des Verstoßes unternommen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Hat das Gremium Grund zu der Annahme, dass ein Anbieter von

Geänderter Text

Hat das Gremium Grund zu der Annahme, dass ein Anbieter von

Vermittlungsdiensten auf eine Weise gegen diese Verordnung verstoßen hat, die mindestens **drei** Mitgliedstaaten betrifft, kann es dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort empfehlen, die Angelegenheit **zu prüfen** und die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Vermittlungsdiensten auf eine Weise gegen diese Verordnung verstoßen hat, die mindestens **zwei** Mitgliedstaaten betrifft, kann es **ersuchen, dass** der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort die Angelegenheit **prüft** und die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Or. en

Begründung

Kein Mitgliedstaat sollte ein sicherer Hafen vor den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen werden. Falls der Ausschuss Grund zu der Annahme hat, dass ein Anbieter von Vermittlungsdiensten gegen diese Verordnung verstoßen hat, sollte er nicht nur „empfehlen“, sondern den Koordinator für digitale Dienste der Niederlassung auffordern, die Angelegenheit zu prüfen. Gleichzeitig sollte das Erfordernis von mindestens „drei“ Mitgliedstaaten durch „zwei“ Mitgliedstaaten ersetzt werden, um die notwendigen Anforderungen für ein Eingreifen des Ausschusses bei einem vermuteten Verstoß zu senken.

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Eine Aufforderung **oder Empfehlung** gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:

Geänderter Text

(2) Eine Aufforderung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:

Or. en

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort trägt der Aufforderung **oder Empfehlung** gemäß

Geänderter Text

(3) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort trägt der Aufforderung gemäß Absatz 1

Absatz 1 weitestgehend Rechnung. Ist er der Auffassung, dass er nicht über ausreichende Informationen verfügt, um der Aufforderung **oder der Empfehlung** Folge zu leisten, und hat er Grund zu der Annahme, dass der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder das Gremium zusätzliche Informationen bereitstellen könnte, kann er diese Informationen anfordern. Die Frist gemäß Absatz 4 ruht, bis diese zusätzlichen Informationen vorliegen.

weitestgehend Rechnung. Ist er der Auffassung, dass er nicht über ausreichende Informationen verfügt, um der Aufforderung Folge zu leisten, und hat er Grund zu der Annahme, dass der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder das Gremium zusätzliche Informationen bereitstellen könnte, kann er diese Informationen anfordern. Die Frist gemäß Absatz 4 ruht, bis diese zusätzlichen Informationen vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort teilt dem Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder dem Gremium unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens **zwei Monate** nach Eingang der Aufforderung oder der Empfehlung, seine Bewertung der mutmaßlichen Zuwiderhandlung oder gegebenenfalls die Bewertung einer etwaigen anderen nach nationalem Recht zuständigen Behörde sowie eine Erläuterung etwaiger Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen mit, die in diesem Zusammenhang ergriffen wurden oder geplant sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Geänderter Text

(4) Der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort teilt dem Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder dem Gremium unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens **einen Monat** nach Eingang der Aufforderung oder der Empfehlung, seine Bewertung der mutmaßlichen Zuwiderhandlung oder gegebenenfalls die Bewertung einer etwaigen anderen nach nationalem Recht zuständigen Behörde sowie eine Erläuterung etwaiger Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen mit, die in diesem Zusammenhang ergriffen wurden oder geplant sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Or. en

Begründung

Wenn alle Fristen, so wie sie vor den Änderungen stehen, eingehalten werden, könnte jede tatsächliche Maßnahme, die die Einhaltung dieser Verordnung gewährleistet, bis zu sieben Monate dauern. Dies ist viel zu lang. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Vorstand bereits in diesem Stadium der Untersuchung eine Beschreibung des relevanten

Sachverhalts vorgelegt hat, einschließlich der Angabe, welche Bestimmungen dieser Verordnung ihrer Ansicht nach verletzt werden, sollte ein Monat in jedem Schritt für eine Beurteilung ausreichen.

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Hat der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder gegebenenfalls das Gremium innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist keine Antwort erhalten oder stimmt er der Bewertung des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort nicht zu, so kann er die Kommission unter Vorlage aller einschlägigen Informationen mit der Angelegenheit befassen. Diese Informationen umfassen mindestens die an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort gerichtete Aufforderung **oder Empfehlung**, alle zusätzlichen Informationen gemäß Absatz 3 und die in Absatz 4 genannte Mitteilung.

Geänderter Text

(5) Hat der Koordinator für digitale Dienste, der die Aufforderung übermittelt hat, oder gegebenenfalls das Gremium innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist keine Antwort erhalten oder stimmt er der Bewertung des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort nicht zu, so kann er die Kommission unter Vorlage aller einschlägigen Informationen mit der Angelegenheit befassen. Diese Informationen umfassen mindestens die an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort gerichtete Aufforderung, alle zusätzlichen Informationen gemäß Absatz 3 und die in Absatz 4 genannte Mitteilung.

Or. en

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission gibt innerhalb von **drei Monaten** nach ihrer Befassung gemäß Absatz 5 eine Bewertung der Angelegenheit ab, nachdem sie den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und das Gremium – sofern sie nicht vom diesem selbst mit der Angelegenheit befasst wurde – konsultiert hat.

Geänderter Text

(6) Die Kommission gibt innerhalb von **einem Monat** nach ihrer Befassung gemäß Absatz 5 eine Bewertung der Angelegenheit ab, nachdem sie den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und das Gremium – sofern sie nicht vom diesem selbst mit der Angelegenheit befasst wurde – konsultiert hat.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Gelangt die Kommission gemäß Absatz 6 zu dem Schluss, dass die Bewertung oder die gemäß Absatz 4 ergriffenen oder geplanten Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind, fordert sie den Koordinator für den digitalen Dienst am Niederlassungsort auf, die Angelegenheit weiter zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, und sie innerhalb von **zwei Monaten** nach dieser Aufforderung über diese Maßnahmen zu unterrichten.

Geänderter Text

(7) Gelangt die Kommission gemäß Absatz 6 zu dem Schluss, dass die Bewertung oder die gemäß Absatz 4 ergriffenen oder geplanten Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind, fordert sie den Koordinator für den digitalen Dienst am Niederlassungsort auf, die Angelegenheit weiter zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, und sie innerhalb von **einem Monat** nach dieser Aufforderung über diese Maßnahmen zu unterrichten.

Or. en

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hat ein Koordinator für digitale Dienste mit Sitz in einem Mitgliedstaat den begründeten Verdacht, dass ein Anbieter von Vermittlungsdiensten in einer Weise gegen diese Verordnung verstoßen hat, an der mindestens ein weiterer Mitgliedstaat beteiligt ist, kann er eine gemeinsame Untersuchung einleiten, die sich auf eine Vereinbarung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten stützen muss.

Or. en

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Koordinatoren für digitale Dienste und andere zuständige nationale Behörden, die den vom Gremium an sie gerichteten Stellungnahmen, Aufforderungen oder Empfehlungen nicht folgen, geben bei der Berichterstattung gemäß dieser Verordnung oder bei der Annahme ihrer einschlägigen Beschlüsse gegebenenfalls die Gründe dafür an.

Geänderter Text

(2) Die Koordinatoren für digitale Dienste und andere zuständige nationale Behörden, die den vom Gremium an sie gerichteten Stellungnahmen, Aufforderungen oder Empfehlungen nicht folgen, geben bei der Berichterstattung **und auch Erklärungen zu den Untersuchungen, den Aktionen und den Maßnahmen, die sie möglicherweise durchgeführt haben** gemäß dieser Verordnung oder bei der Annahme ihrer einschlägigen Beschlüsse gegebenenfalls die Gründe dafür an.

Or. en

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Besteht Grund zu der Annahme, dass eine sehr große Online-Plattform gegen eine dieser Bestimmungen verstoßen hat, **kann** die Kommission von Amts wegen bzw. das Gremium auf eigene Initiative oder auf Aufforderung von mindestens drei Koordinatoren für digitale Dienste am Bestimmungsort dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort **empfehlen**, die mutmaßliche Zuwiderhandlung zu untersuchen, damit dieser Koordinator für digitale Dienste innerhalb einer angemessenen Frist eine diesbezügliche Entscheidung trifft.

Geänderter Text

Besteht Grund zu der Annahme, dass eine sehr große Online-Plattform gegen eine dieser Bestimmungen verstoßen hat, **wird** die Kommission von Amts wegen bzw. das Gremium auf eigene Initiative oder auf Aufforderung von mindestens drei Koordinatoren für digitale Dienste am Bestimmungsort dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort **anfordern**, die mutmaßliche Zuwiderhandlung zu untersuchen, damit dieser Koordinator für digitale Dienste innerhalb einer angemessenen Frist **und nicht später als drei Monate danach** eine diesbezügliche Entscheidung trifft.

Begründung

Die Kommission muss zum Handeln verpflichtet werden. Hat ein in einem Mitgliedstaat niedergelassener Koordinator für digitale Dienste den begründeten Verdacht, dass ein Vermittlungsdienstleister gegen diese Verordnung in einer Weise verstoßen hat, die mindestens einen anderen Mitgliedstaat betrifft, kann er eine gemeinsame Untersuchung einleiten, die sich auf eine Vereinbarung zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten stützen muss.

Änderungsantrag 165**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1 – Einleitung***Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission **kann** entweder auf Empfehlung des Gremiums oder von Amts wegen nach Konsultation des Gremiums Verfahren im Hinblick auf den möglichen Erlass von Beschlüssen gemäß den Artikeln 58 und 59 in Bezug auf das einschlägige Verhalten der sehr großen Online-Plattform einleiten, wenn

Geänderter Text

(1) Die Kommission **wird** entweder auf Empfehlung des Gremiums oder von Amts wegen nach Konsultation des Gremiums Verfahren im Hinblick auf den möglichen Erlass von Beschlüssen gemäß den Artikeln 58 und 59 in Bezug auf das einschlägige Verhalten der sehr großen Online-Plattform einleiten, wenn

Begründung

Die Kommission sollte verpflichtet sein, im Falle eines Verstoßes zu handeln.

Änderungsantrag 166**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2 – Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

(2) **Beschließt** die Kommission, ein Verfahren nach Absatz 1 **einzuweisen**, so teilt sie dies allen Koordinatoren für digitale Dienste, dem Gremium und der betreffenden sehr großen Online-Plattform mit.

Geänderter Text

(2) **Wenn** die Kommission ein Verfahren nach Absatz 1 **einleitet**, so teilt sie dies allen Koordinatoren für digitale Dienste, dem Gremium und der betreffenden sehr großen Online-Plattform mit.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei Nachprüfungen vor Ort können die Kommission und die von ihr benannten Prüfer oder Sachverständigen von der betreffenden sehr großen Online-Plattform oder einer anderen Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 Erläuterungen zu Organisation, Funktionsweise, IT-System, Algorithmen, Datenverwaltung und Geschäftsgebaren verlangen. Die Kommission und die von ihr benannten Prüfer oder Sachverständigen können Schlüsselpersonal der betreffenden sehr großen Online-Plattform oder einer anderen Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 befragen.

Geänderter Text

(3) Bei Nachprüfungen vor Ort können die Kommission und die von ihr benannten Prüfer oder Sachverständigen von der betreffenden sehr großen Online-Plattform oder einer anderen Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 Erläuterungen zu Organisation, Funktionsweise, IT-System, Algorithmen, Datenverwaltung und Geschäftsgebaren verlangen. **Falls erforderlich können die Kommission oder der Ausschuss zusätzliche Informationen über die betreffenden Algorithmen anfordern, um den Algorithmus gemäß Artikel 33a zu bewerten.** Die Kommission und die von ihr benannten Prüfer oder Sachverständigen können Schlüsselpersonal der betreffenden sehr großen Online-Plattform oder einer anderen Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 befragen.

Or. en

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Rahmen eines Verfahrens, das zum Erlass eines Beschlusses wegen Nichteinhaltung gemäß Artikel 58 Absatz 1 führen kann, kann die Kommission bei Dringlichkeit aufgrund der Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Nutzer auf der Grundlage einer prima facie

Geänderter Text

(1) Im Rahmen eines Verfahrens, das zum Erlass eines Beschlusses wegen Nichteinhaltung gemäß Artikel 58 Absatz 1 führen kann, kann die Kommission bei Dringlichkeit aufgrund der Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Nutzer **oder wenn die sehr große Online-**

festgestellten Zuwiderhandlung im Wege eines Beschlusses einstweilige Maßnahmen gegen die betreffende sehr große Online-Plattform anordnen.

Plattform wiederholt gegen die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verstoßen hat auf der Grundlage einer prima facie festgestellten Zuwiderhandlung im Wege eines Beschlusses einstweilige Maßnahmen gegen die betreffende sehr große Online-Plattform anordnen.

Or. en

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die einstweiligen Maßnahmen umfassen:

i) Inhalte von Online- Schnittstellen zu entfernen oder den Zugang zu einer Online-Schnittstelle zu beschränken oder anzuordnen, dass beim Zugriff auf die Online-Schnittstelle ein ausdrücklicher Warnhinweis an die Verbraucher angezeigt wird,

ii) anzuordnen, dass Anbieter von Hosting-Diensten den Zugang zu einer Online-Schnittstelle entfernen, sperren oder beschränken, oder

iii) gegebenenfalls die Befugnis, Domänenregister oder Registrierstellen anweisen, einen voll qualifizierten Domänennamen zu löschen und der betreffenden zuständigen Behörde zu gestatten, ihn zu registrieren, auch indem ein Dritter oder eine andere Behörde aufgefordert wird, solche Maßnahmen durchzuführen.

Or. en

Begründung

Verstößt ein Vermittlungsdienst wiederholt gegen die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen, sollte die Kommission die Befugnis haben, den Zugang zur Schnittstelle zu beschränken.

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission **kann** das Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufnehmen,

Geänderter Text

(2) Die Kommission **wird** das Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufnehmen,

Or. en

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) gemäß Artikel 55 angeordnete einstweilige Maßnahmen;

Geänderter Text

b) gemäß Artikel 55 angeordnete einstweilige Maßnahmen; **und**

Or. en

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) In dem gemäß Absatz 1 erlassenen Beschluss ordnet die Kommission an, dass die betreffende sehr große Online-Plattform die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Einhaltung des Beschlusses nach Absatz 1 innerhalb **einer angemessenen Frist** sicherzustellen und Informationen über die Maßnahmen zu übermitteln, die diese Plattform zu ergreifen beabsichtigt, um dem Beschluss nachzukommen.

Geänderter Text

(3) In dem gemäß Absatz 1 erlassenen Beschluss ordnet die Kommission an, dass die betreffende sehr große Online-Plattform die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Einhaltung des Beschlusses nach Absatz 1 innerhalb **eines Monats** sicherzustellen und Informationen über die Maßnahmen zu übermitteln, die diese Plattform zu ergreifen beabsichtigt, um dem Beschluss nachzukommen.

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) In ihrem Beschluss gemäß Artikel 58 kann die Kommission gegen die betreffende sehr große Online-Plattform Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 6 % ihres im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn sie feststellt, dass **diese** Plattform vorsätzlich oder fahrlässig

Geänderter Text

(1) In ihrem Beschluss gemäß Artikel 58 kann die Kommission gegen die betreffende sehr große Online-Plattform Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 6 % ihres im vorangegangenen Geschäftsjahr **weltweit** erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn sie feststellt, dass **die** Plattform vorsätzlich oder fahrlässig

Or. en

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission kann gegen die betreffende sehr große Online-Plattform oder eine andere Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 im Wege eines Beschlusses Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig

Geänderter Text

(2) Die Kommission kann gegen die betreffende sehr große Online-Plattform oder eine andere Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 im Wege eines Beschlusses Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr **weltweit** erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig

Or. en

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission kann – im Wege eines Beschlusses – gegen die betreffende sehr große Online-Plattform oder gegebenenfalls eine andere Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 ein Zwangsgeld pro Tag bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes, berechnet ab dem im Beschluss genannten Tag, verhängen, um diese dazu zu zwingen,

Geänderter Text

(1) Die Kommission kann – im Wege eines Beschlusses – gegen die betreffende sehr große Online-Plattform oder gegebenenfalls eine andere Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 ein Zwangsgeld pro Tag bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes **weltweit**, berechnet ab dem im Beschluss genannten Tag, verhängen, um diese dazu zu zwingen,

Or. en

Änderungsantrag 176

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Richtlinie **2020/XX/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates⁵² haben die Nutzer von Vermittlungsdiensten das Recht, eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung mit der Wahrnehmung der in den Artikeln 17, 18 und 19 genannten Rechte in ihrem Namen zu beauftragen, sofern die Einrichtung, Organisation oder Vereinigung alle folgenden Bedingungen erfüllt:

⁵² [Verweis]

Geänderter Text

Unbeschadet der Richtlinie (**EU**) **2020/1828** des Europäischen Parlaments und des Rates⁵² haben die Nutzer von Vermittlungsdiensten das Recht, eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung mit der Wahrnehmung der in den Artikeln 17, 18 und 19 genannten Rechte in ihrem Namen zu beauftragen, sofern die Einrichtung, Organisation oder Vereinigung alle folgenden Bedingungen erfüllt:

⁵² **Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1).**

Or. en

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 23, 25 und 31 wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab dem [voraussichtliches Datum der Annahme der Verordnung] übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln **14, 22, 23, 25** und 31 wird der Kommission **für einen Zeitraum von 5 Jahren** ab dem [voraussichtliches Datum der Annahme der Verordnung] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

Or. en

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 23, 25 und 31 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln **14, 22, 23, 25** und 31 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Änderungsantrag 179**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 5***Vorschlag der Kommission*

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 23, 25 und 31 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Geänderter Text

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln **14, 22**, 23, 25 und 31 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 180**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission wird **vom** Ausschuss für digitale Dienste unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Geänderter Text

(1) Die Kommission wird **von einem** Ausschuss für digitale Dienste unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Or. en

Änderungsantrag 181**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten und danach alle fünf Jahre bewertet die Kommission diese Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss hierüber Bericht.

Geänderter Text

(1) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten und danach alle fünf Jahre bewertet die Kommission diese Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss hierüber Bericht. ***In diesem Bericht wird insbesondere auf die Anwendung der Artikel 35 und 36 eingegangen.***

Or. en

Änderungsantrag 182

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Dem in Absatz 1 genannten Bericht wird gegebenenfalls ein Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung beigelegt.

Or. en

Begründung

Falls der Verhaltenskodex nicht ausreichend ist.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Der Berichterstatter begrüßt den Vorschlag der Kommission für ein Gesetz über digitale Dienste. Digitale Dienste sind ein wichtiges Rückgrat unserer Wirtschaft und bringen neue Möglichkeiten sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmen, die die verschiedenen digitalen Dienste tagtäglich nutzen.

Gleichzeitig gehen mit den digitalen Diensten aber auch ernsthafte Herausforderungen und Risiken einher. Art, Umfang und Bedeutung digitaler Dienste für Wirtschaft und Gesellschaft haben sich seit der Einführung der aktuellen Gesetzgebung dramatisch verändert. Ein aktualisierter Rechtsrahmen für digitale Dienste, der klare Zuständigkeiten festlegt, ist notwendig, um diese Herausforderungen zu bewältigen und gleiche Wettbewerbsbedingungen im digitalen Binnenmarkt sowie ein sichereres digitales Umfeld für die Nutzer zu gewährleisten.

Die Berichterstatterin erkennt den horizontalen Charakter dieser Verordnung an, ist aber gleichzeitig der Ansicht, dass der einheitliche Ansatz nicht ausreicht, um die Probleme mit illegalen Produkten und Dienstleistungen, die über Online-Marktplätze verkauft werden, zu lösen. Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass strengere Vorschriften für Online-Marktplätze eingeführt werden müssen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und den Grundsatz „was offline illegal ist, sollte auch online illegal sein“ zu gewährleisten.

Die Berichterstatterin begrüßt das Ziel der Kommission, die Transparenz von Online-Werbung und Empfehlungssystemen zu erhöhen, ist jedoch der Auffassung, dass es dem Vorschlag der Kommission an konkreten Verpflichtungen fehlt, um die Rechenschaftspflicht sicherzustellen und die Verbreitung illegaler Inhalte zu verhindern. Die Berichterstatterin sieht daher die Notwendigkeit, weitere Transparenzmaßnahmen und -anforderungen vorzuschlagen, um den Nutzerschutz durch Design und standardmäßig zu gewährleisten.

Schließlich begrüßt die Berichterstatterin die Konzentration auf die Durchführungs- und Durchsetzungsbestimmungen und ist der Ansicht, dass angesichts des grenzüberschreitenden Charakters digitaler Dienste das von der Kommission vorgeschlagene hybride Durchsetzungsmodell eine wirksame und effiziente Durchsetzung dieser Verordnung gewährleisten könnte. Die Berichterstatterin hält es jedoch für notwendig, einige Bestimmungen zu verschärfen, um sicherzustellen, dass kein Mitgliedstaat zu einem sicheren Hafen für Online-Plattformen wird.

Verbraucherschutz und Online-Marktplätze

Obwohl die Berichterstatterin den horizontalen Ansatz des DSA anerkennt, müssen von den Online-Marktplätzen spezifischere Maßnahmen gefordert werden, um sicherzustellen, dass die Verbraucher sichere Produkte und Dienstleistungen online erwerben können. Der Berichterstatter begrüßt bestimmte Aspekte des Entwurfs der Kommission, nämlich die Rückverfolgbarkeit von Händlern, die spezifische Bedingung für den Haftungsausschluss, der auf Online-Marktplätze abzielt, und die Tatsache, dass Hinweise unter bestimmten

Bedingungen als tatsächliche Kenntnis gelten und damit Online-Plattformen haftbar werden, wenn sie die Inhalte nicht entfernen.

Um jedoch das Problem mit illegalen Produkten anzugehen und somit zu gewährleisten, dass der Grundsatz „was offline illegal ist, sollte auch online illegal sein“ mehr als nur ein Spruch sein kann, ist die Berichterstatterin der Meinung, dass weitere Bedingungen für den Haftungsausschluss und die Verpflichtungen eingeführt werden müssen, um den Verbraucherschutz und gleiche Wettbewerbsbedingungen für europäische Unternehmen im digitalen Binnenmarkt zu gewährleisten.

Die Berichterstatterin schlägt einen neuen Artikel vor, in dem strengere Bedingungen für den Haftungsausschluss festgelegt werden, der speziell auf Online-Marktplätze abzielt. Zu diesen Bedingungen gehören unter anderem Anforderungen an die Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten und Bedingungen, die sicherstellen, dass der Marktplatz nicht in den Genuss des Haftungsausschlusses kommt, wenn ein Händler aus einem Drittland keinen für die Produktsicherheit haftenden Wirtschaftsakteur hat. Dies geschieht, um die Haftung für jedes Produkt sicherzustellen, das an europäische Verbraucher verkauft wird, auch bei elektronischen Geschäften. Darüber hinaus sollen die Verbraucher die Möglichkeit haben, von der Online-Plattform Schadenersatz für Schäden zu verlangen, die durch die Produkte oder Dienstleistungen verursacht wurden.

Schließlich schlägt die Berichterstatterin vor, die Verpflichtung zur Rückverfolgbarkeit von Händlern zu verstärken, und zwar sowohl durch die Einführung eines neuen Artikels, der den Anwendungsbereich bestimmter in Artikel 22 dargestellter Bestimmungen auf alle Vermittlungsdienste und auch durch die Einführung neuer Bestimmungen, die auf Online-Marktplätze abzielen, ausgeweitet wird. Zu diesen Bestimmungen gehören die Verpflichtung, zu verhindern, dass gefährliche und/oder nicht konforme Produkte online angeboten werden, und die Verpflichtung, bei Bedarf mit den nationalen Behörden in Bezug auf bereits verkaufte gefährliche Produkte zusammenzuarbeiten.

Entfernung illegaler Inhalte

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass illegale Inhalte so schnell wie möglich von Vermittlungsdiensten entfernt werden sollten, wobei die Grundrechte zu berücksichtigen sind. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass die DSA einen Rahmen für die Meldung und Entfernung von Inhalten mit klar definierten Verfahren, Schutzmaßnahmen und Fristen für die Reaktion auf Meldungen über illegale Inhalte schaffen und einheitliche Verfahren in allen Mitgliedstaaten sicherstellen sollte. Während es notwendig ist, digitalen Plattformen Zeit zu gewähren, um die Rechtmäßigkeit von Inhalten zu beurteilen, haben einige Inhalte eine sehr große Wirkung und können eine größere Bedrohung für die Gesellschaft oder einen erheblichen Schaden für den Einzelnen darstellen. Es ist daher sinnvoll, zwei Gruppen von Fristen zu haben, wobei für solche Inhalte mit großer Wirkung kürzere Fristen gelten. Um die Kohärenz mit bestehenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten, legt die Berichterstatterin fest, dass diese Fristen unbeschadet der in sektoralen Rechtsvorschriften oder Rechtsverordnungen festgelegten Fristen gelten.

Darüber hinaus begrüßt die Berichterstatterin die in Artikel 20 eingeführte Verpflichtung zu Maßnahmen und zum Schutz vor Missbrauch. Wenn ein Nutzer jedoch häufig illegale Inhalte auf einer Schnittstelle bereitstellt, z. B. Produkte anbietet, die nicht mit EU-Recht vereinbar sind, sollte die Plattform den Nutzer für einen angemessenen Zeitraum sperren. Das sollte nicht nur auf offensichtlich illegale Inhalte beschränkt sein.

Nutzerrechte

Die Berichterstatterin begrüßt auch den Vorschlag der Kommission für ein internes System zur Bearbeitung von Beschwerden und die Einrichtung einer außergerichtlichen Streitbeilegung. Um ein effizientes Verfahren zu gewährleisten, schlägt der Berichterstatter jedoch vor, Zeitrahmen vorzusehen. Außerdem sollte das interne Beschwerdemanagementsystem nicht nur für diejenigen zur Verfügung stehen, deren Inhalte entfernt wurden, sondern auch für diejenigen, deren Meldung abgelehnt wurde.

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass nicht nur die nationalen Behörden und die Kommission Zugang zu direkten und effizienten Kommunikationsmitteln mit den Vermittlungsdiensten haben sollten, sondern auch die Nutzer. Die Berichterstatterin schlägt einen neuen Artikel vor, der es den Empfängern von Dienstleistungen ermöglicht, zwischen den Mitteln der Kommunikation mit den Vermittlungsdiensten zu wählen.

Schließlich ist die Berichterstatterin der Ansicht, dass die zusätzlichen Verpflichtungen, die Online-Plattformen gemäß Kapitel zwei, Abschnitt drei dieser Verordnung auferlegt werden, mit Ausnahme von Artikel 23 auch für Kleinst- und Kleinunternehmen gelten sollten. Das Verbraucherschutzrecht unterscheidet nicht zwischen kleinen und großen Unternehmen, und daher sollten die Verpflichtungen nicht auf größere Plattformen beschränkt werden.

Online-Werbung

Die Berichterstatterin ist der festen Überzeugung, dass die allgegenwärtige Erhebung und Verwenden von Nutzerdaten für gezielte, mikrogezielte und verhaltensorientierte Werbung außer Kontrolle geraten ist. Die Berichterstatterin begrüßt die neuen Transparenzverpflichtungen zu diesem Thema, ist jedoch der Ansicht, dass Transparenz allein die Probleme im Zusammenhang mit gezielter Online-Werbung nicht lösen kann.

Die Berichterstatterin schlägt einen neuen Artikel vor, der es den Verbrauchern ermöglichen soll, durch Online-Plattformen zu navigieren, ohne gezielter Werbung ausgesetzt zu sein. Die Berichterstatterin schlägt daher vor, dass zielgerichtete Werbung standardmäßig ausgeschaltet wird und dass die Verbraucher sich leicht dagegen entscheiden können. Die Berichterstatterin schlägt außerdem vor, dass Online-Vermittler, wenn sie Daten für gezielte Werbung verarbeiten, keine Aktivitäten durchführen dürfen, die zu einer durchdringenden Nachverfolgung führen können.

Darüber hinaus schlägt die Berichterstatterin vor, den Anwendungsbereich des Artikels über die Transparenz der Online-Werbung auf alle Vermittlungsdienste auszuweiten und schlägt neue Transparenzbestimmungen vor. Die Berichterstatterin schlägt vor, dass die Vermittlungsdienste unter anderem die Person angeben sollten, die die Werbung finanziert und wo die Werbung angezeigt wurde. Darüber hinaus sollte der Vermittlungsdienst Nichtregierungsorganisationen, Forschern und Behörden auf deren Anfrage Zugang zu Informationen über direkte und indirekte Zahlungen oder erhaltene Vergütungen gewähren.

Schließlich schlägt die Berichterstatterin vor, die Werbung auffällig und einheitlich zu kennzeichnen, um das Bewusstsein der Verbraucher für kommerzielle Inhalte zu verbessern. Heute ist es dem einzelnen Gewerbetreibenden überlassen, wie er die Werbung kennzeichnet, solange dies als ausreichend klar für einen durchschnittlichen Verbraucher der erwarteten Zielgruppe eingestuft wird. Diese Freiheit führt zu einer Vielzahl unterschiedlicher

Kennzeichnungen, die es dem Verbraucher schwermachen, eine Werbung zu erkennen. Daher wird eine auffällige und harmonisierte Kennzeichnung für Werbung benötigt.

Empfehlungssysteme und algorithmische Verantwortlichkeit

Die Berichterstatterin begrüßt, dass die Kommission anerkennt, dass Empfehlungssysteme einen erheblichen Einfluss auf die Fähigkeit der Nutzer haben können, Informationen auszuwählen, und dass die Kommission beschlossen hat, den damit verbundenen Fragen einen eigenen Artikel zu widmen. Die Berichterstatterin sieht jedoch die Notwendigkeit, die Befugnisse der Verbraucher in Bezug auf Empfehlungssysteme weiter zu stärken.

Die Berichterstatterin schlägt vor, den Anwendungsbereich des Artikels auf alle Online-Plattformen auszudehnen, da Empfehlungssysteme, die auf Plattformen mit weniger als 45 Millionen aktiven Nutzern eingesetzt werden, ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf die Nutzer haben. Darüber hinaus schlägt die Berichterstatterin vor, dass alle Empfehlungssysteme standardmäßig nicht auf Profiling beruhen sollten und dass Verbraucher, die Empfehlungssystemen mit Profiling unterliegen, in der Lage sein sollten, alle Profile, die zur Kuratierung der ihnen angezeigten Inhalte verwendet werden, einzusehen und zu löschen. Darüber hinaus ist die Berichterstatterin der Auffassung, dass die in Empfehlungssystemen verwendeten Algorithmen so gestaltet sein sollten, dass dunkle Muster und Kaninchenbauten verhindert werden. Darüber hinaus schlägt die Berichterstatterin eine Übertragungsverpflichtung vor, um sicherzustellen, dass Informationen von öffentlichem Interesse in den Algorithmen der Plattformen mit einem hohen Stellenwert versehen werden.

Schließlich stellt die Berichterstatterin fest, dass eine größere Rechenschaftspflicht für Algorithmen in den Vorschlag aufgenommen werden sollte. Die Berichterstatterin schlägt vor, dass die Kommission in der Lage sein sollte, die von sehr großen Online-Plattformen verwendeten Algorithmen zu bewerten und festzustellen, ob sie eine Reihe von Anforderungen erfüllen. Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, bei Verstößen gegen bestimmte Anforderungen Sanktionen zu verhängen.

Anwendung und Durchsetzung

Die Berichterstatterin begrüßt das von der Kommission vorgeschlagene Durchsetzungsmodell. Es wurden jedoch einige Änderungen vorgenommen, um das Modell zu stärken. In Anlehnung an die Verordnung (EU) 2017/2394 schlägt die Berichterstatterin vor, dass der Koordinator für digitale Dienste und die Kommission die Möglichkeit haben sollten, den Zugang zur Schnittstelle eines Vermittlungsdienstes zu beschränken, wenn der Anbieter wiederholt gegen die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verstößt. Darüber hinaus sollte die Kommission nicht nur die Möglichkeit haben, tätig zu werden, sondern verpflichtet sein, tätig zu werden, wenn sie Gründe für die Annahme hat, dass eine sehr große Online-Plattform gegen diese Verordnung verstößt.

**ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DIE
BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT.**

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis und unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin der Stellungnahme erstellt. Der Berichtersteller hat bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts Beiträge von folgenden Einrichtungen und Personen erhalten:

Einrichtung bzw. Person
5rightsfoundation
Airbnb
Alibaba
Amazon
Avaaz
Europäischer Verbraucherverband
Booking.com
BusinessEurope (Vereinigung der Industrie- und Arbeitgeberverbände in Europa)
CCIA
Arbeitgeberverband „Dansk Industri“
Dänische Handelskammer
Danish Media
Den Blå Avis
Laia Bonet, stellvertretende Bürgermeisterin Barcelona
DigitalEurope
DOT Europe
Dropbox
EBU
European Digital Rights (EDRi)
ETNO
EGB
EucoLight
Eurocinema
EuroCommerce
European Brands Associations (AIM)
European Association of Mail Order Pharmacies
Facebook
Google
Regierungsplattformen
HOTREC
Huawei
Die IFPI
ITI
LightningEurope
LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton
Match Group
Microsoft
MotionPictures
News Media Europe

Nordvision
Portugiesischer Ratsvorsitz
Prof. Anja Bechmann, Universität Aarhus
Reddit
RELX
Schibsted
STM
Dänisches Ministerium für Industrie, Unternehmen und Finanzfragen
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Die Ständige Vertretung Frankreichs bei der EU
Die Ständige Vertretung der Niederlande in der EU
TikTok
Together Against Counterfeiting Alliance
Toy Industries of Europe
U.S.- Mission bei der Europäischen Union:
Wikimedia
Zalando